

# PROSPEKT

## FULCRUM UCITS SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable  
[Investmentgesellschaft mit veränderlichem Grundkapital]  
Luxemburg

Zeichnungen können nur auf Grundlage des Prospekts der SICAV (des „**Prospekts**“) angenommen werden, dem die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), der neueste Jahresbericht (sofern vorhanden) sowie der neueste Halbjahresbericht beiliegen, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente sind Teil des Prospekts.

In Verbindung mit diesem Angebot werden nur die Informationen angegeben, welche im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), in den regelmässigen Geschäftsberichten oder in allen anderen im Prospekt genannten Dokumenten enthalten und öffentlich einsehbar sind.

Die Anlagen in der SICAV sind nur für Anleger geeignet, die bereit sind, das zugehörige Risiko zu übernehmen. Die mit der Anlage in jeden Teilfonds der SICAV verbundenen spezifischen Risiken werden in Teil B dieses Prospekts beschrieben.

## Wichtiger Hinweis

FULCRUM UCITS SICAV (die „**SICAV**“) ist ein Investmentunternehmen, das nach der Gesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*, SICAV) organisiert ist. Die SICAV ist gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (dem „**OGA-Gesetz**“) in geltender Fassung organisiert.

Die SICAV bietet Anteile (die „**Anteile**“) mehrerer separater Teilfonds (einzeln „ein **Teilfonds**“ oder gemeinsam „die **Teilfonds**“) auf Grundlage der Informationen an, welche im Prospekt (der „**Prospekt**“) und den Dokumenten genannt werden, auf die sich der Prospekt bezieht. Es dürfen keine anderen Informationen oder Darstellungen zur SICAV als in diesem Prospekt und den darin referenzierten Dokumenten gemacht werden. Jedweder Kauf eines Anlegers auf Grundlage von Aussagen oder Darstellungen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder nicht mit den Informationen und Darstellungen im Prospekt übereinstimmen erfolgen auf alleiniges Risiko des Anlegers.

Der Vertrieb des Prospekts ist nur gestattet, falls die aktuellsten Jahres- und (sofern vorhanden) Halbjahresberichte der SICAV beiliegen. Diese(r) Bericht(e) wird bzw. werden als integraler Bestandteil des Prospekts angesehen.

Die im Rahmen dieser SICAV ausgegebenen Anteile können unterschiedlichen Klassen angehören, welche sich auf mehrere separate Teilfonds der SICAV beziehen. Falls im Prospekt nicht anders angegeben, können Anteile der verschiedenen Teilfonds zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, wie auf Grundlage des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“ oder „**NIW**“) pro Anteil des entsprechenden Teilfonds oder der Klasse berechnet werden, wie auch in der Satzung der SICAV (der „**Satzung**“) festgelegt wird.

Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt, die in Übereinstimmung mit den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagezielen investiert werden. Dementsprechend ist die SICAV ein „Umbrella-Fonds“, der es den Anlegern ermöglicht, durch Investitionen in einen oder mehrere Teilfonds zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen. Anleger können wählen, welche(r) Teilfonds für ihre spezifischen Risiko- und Renditeerwartungen sowie ihre Anforderungen an Diversifizierung geeignet sind. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat der SICAV (der „**Verwaltungsrat**“) ausserdem Anteile unterschiedlicher Klassen (einzeln eine „**Klasse**“ oder „Anteilklass“ und gemeinsam die „**Klassen**“ oder „**Anteilklassen**“) in jedem Teilfonds ausgeben. Innerhalb jedes Teilfonds können Anleger sich zwischen den Alternativen Klasseneigenschaften entscheiden, welche sich für ihre individuellen Umstände vor dem Hintergrund ihrer Qualifikation, der Zeichnungssumme, der Referenzwährung, der Gebührenstruktur oder jedes anderen Merkmals der entsprechenden Klasse optimal eignen. Bei Erstellung neuer Teilfonds oder Anteilklassen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert oder ergänzt.

Derzeit hat der Verwaltungsrat der SICAV die Emission von Anteilklassen genehmigt, die in Teil B des Prospekts für bestimmte Teilfonds näher beschrieben werden.

In bestimmten Rechtssystemen können die Ausgabe des Prospekts und das Angebot der Anteile eingeschränkt sein. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Unterbreitung eines Kaufangebotes in einem Staat dar,

in dem es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot zu machen oder zu unterbreiten oder einen solchen Verkauf vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung jedes Anlegers im Besitz des Prospekts und jeder Person, welche Anteile beantragen möchte, sich selbst zu informieren und alle anzuwendenden Gesetze und Vorschriften des zuständigen Rechtssystems zu beachten.

**Luxemburg** – Die SICAV ist gemäss Teil I des OGA-Gesetzes registriert. Jedoch setzt diese Registrierung nicht voraus, dass eine luxemburgische Behörde entweder die Angemessenheit oder Richtigkeit der Prospekte oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte überprüft oder ablehnt. Alle gegenteiligen Darstellungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

**Grossbritannien** – Die SICAV ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 264 des UK Financial Services and Markets Act von 2000 („**FSMA**“). Personen, die zum Betreiben des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich berechtigt sind, dürfen ausschliesslich Anteile des Fulcrum Alternative Beta Plus Daily Fund, des Fulcrum Multi Asset Trend Fund und des Fulcrum Diversified Absolute Return Fund an die britische Öffentlichkeit vertreiben. Die SICAV ist bei der UK Financial Conduct Authority („**FCA**“) unter der Nummer 494311 eingetragen. Der eingetragene Geschäftssitz der FCA befindet sich in der 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS. Dieser Prospekt stellt eine finanzielle Verkaufsförderung (*financial promotion*) gemäss Section 21 des FSMA dar und wurde von Fulcrum Asset Management LLP (dem „**Facilities Agent**“) genehmigt. Dem Facilities Agent wurde von der FCA die Berechtigung erteilt, genehmigungspflichtige Tätigkeiten im Vereinigten Königreich zu betreiben. Er wird von der FCA beaufsichtigt und unterliegt den Vorschriften dieser. Jeder Rat und jede Empfehlung, die gegebenenfalls durch diesen Prospekt erteilt oder angeboten wird, bezieht sich nicht auf die Produkte und Dienstleistungen des Facilities Agent, sondern auf die Produkte und Dienstleistungen der SICAV.

**Europäische Union („EU“)** – Die SICAV ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen von Wertpapieren („**OGAW**“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW-Richtlinie**“) in geltender Fassung. Der Verwaltungsrat bietet die Anteile gemäss der OGAW-Richtlinie auf dem Markt bestimmter Mitgliedstaaten der EU und in Ländern an, die keine Mitgliedstaaten der EU sind.

**Vereinigte Staaten von Amerika („USA“)** - Die Anteile wurden gemäss dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) nicht eingetragen. Daher dürfen sie in den USA weder öffentlich angeboten noch verkauft werden. Dies gilt auch für die ihrer Jurisdiktion unterliegenden Gebiete oder zugunsten eines US-Bürgers, dessen Definition sich in Artikel 5 f. der Satzung findet. Die Anteile werden nicht in den USA angeboten. Sie können dort nur mit einer Befreiung von einer Registrierung des Gesetzes von 1933 angeboten werden. Sie wurden bei der „Securities and Exchange Commission“ oder einer anderen bundesstaatlichen Wertpapierkommission angemeldet. Ebenso wenig wurde die SICAV gemäss dem „Investment Company Act“ in der geltenden Fassung (dem „**Gesetz von 1940**“) registriert. Eine Übertragung oder ein Verkauf von Anteilen soll unter anderem nur erfolgen, wenn diese Übertragung oder dieser Verkauf von der Anforderung der Registrierung nach dem Gesetz von 1933 und nach den anzuwendenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen ausgenommen sind und nicht dazu führen würden, dass der Fonds einer Registrierung oder Regelung gemäss dem Gesetz von 1940 unterworfen wird. Anteile dürfen ausserdem nicht an

einen Staatsangehörigen oder Bürger der USA, einer organisierten oder bestehenden Verbindung in irgendeinem Staat, Territorium oder Besitztum oder anderen Bereichen der USA, welche der US-amerikanischen Rechtsprechung unterliegen, eine Körperschaft oder einen Treuhänder, deren Einkommen der US-amerikanischen Einkommensteuer unabhängig von der Quelle unterliegen, oder irgendein Unternehmen oder eine andere gemäss den dort geltenden Gesetzen bestehende Körperschaft in den USA, irgendeinem Staat, Territorium oder Besitz, der US-amerikanischen Recht unterliegt, verkauft beziehungsweise auch nicht direkt von diesen oder zu deren Vorteil gehalten werden (ein „**US-Bürger**“). Alle Käufer müssen bestätigen, dass der Nutzniesser der Besitzer dieser Anteile kein US-Bürger ist und der Kauf dieser Anteile auf eigene Rechnung, nur zu Anlagezwecken und nicht hinsichtlich eines Weiterverkaufs erfolgt.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat der SICAV, diese Beschränkungen in eigenem Ermessen durchzusetzen, um zu gewährleisten, dass keine Anteile der SICAV durch eine Person in Verletzung der Gesetze oder den Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde oder durch eine Person in Umständen erworben oder gehalten werden, welche nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die SICAV Verbindlichkeiten oder eine Besteuerung unterworfen wird oder in irgendeiner Weise benachteiligt wird, insbesondere aber durch einen US-Bürger im oben festgelegten Sinne. Die SICAV kann sämtliche Anteile solcher Personen zwangsweise zurücknehmen.

Der Wert der Anteile kann sinken und steigen, und ein Anteilseigner könnte bei Übertragung oder Rücknahme der Anteile nicht den Betrag zurückerhalten, den er ursprünglich angelegt hat. Die Erträge der Anteile können schwanken. Ebenso können Änderungen der Wechselkurse einen Wertanstieg oder -rückgang der Anteile verursachen. Die Höhe und Grundlage sowie die Freibeträge der Besteuerung können sich ändern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Anleger sollten sich selbst informieren. Sie sollten sich zu rechtlichen und möglichen steuerlichen Konsequenzen, Fremdwährungsbeschränkungen oder Anforderungen der Devisenkontrolle angemessen beraten lassen, welche laut den Gesetzen ihres Heimatlandes, ihres Wohnsitzes oder Domizils angewendet werden könnten, und welche bei Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Einlage der Anteile der SICAV relevant werden können.

Alle Referenzen auf „**EUR**“ im Prospekt beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teil der Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Sämtliche Nennungen von „**Geschäftstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsbetrieb ganztägig geöffnet sind und/oder an jedem anderen Ort oder Orten und jedem anderen Tag oder Tagen, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen. Der 24. Dezember ist kein vollständiger Geschäftstag in Luxemburg.

Weiter Exemplare dieses Prospekts erhalten Sie unter der Anschrift:

6h, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>GLOSSAR .....</b>	<b>9</b>
<b>WICHTIGSTE EIGENSCHAFTEN .....</b>	<b>14</b>
<b>ANLAGEZIELE, -RICHTLINIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....</b>	<b>25</b>
<b>VERWALTUNGSRAT .....</b>	<b>44</b>
<b>VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: .....</b>	<b>44</b>
<b>ANLAGEVERWALTER .....</b>	<b>45</b>
<b>GEMEINSAME VERWALTUNG UND POOLING .....</b>	<b>46</b>
<b>VERWAHRSTELLE .....</b>	<b>47</b>
<b>ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE .....</b>	<b>48</b>
<b>HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT .....</b>	<b>49</b>
<b>EINRICHTUNGEN UND INFORMATIONEN IN GROSSBRITANNIEN .....</b>	<b>50</b>
<b>VERMEIDUNG VON SPÄTHANDEL UND MARKTTIMING .....</b>	<b>51</b>
<b>DIE ANTEILE.....</b>	<b>52</b>
<b>AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN .....</b>	<b>53</b>
<b>RÜCKNAHME VON ANTEILEN .....</b>	<b>54</b>
<b>UMTAUSCH VON ANTEILEN .....</b>	<b>56</b>
<b>BESTIMMEN DES NETTOINVENTARWERTS.....</b>	<b>57</b>
<b>AUSSCHÜTTUNGSRICHTLINIE .....</b>	<b>61</b>
<b>GEBÜHREN UND AUSGABEN.....</b>	<b>62</b>
<b>BESTEUERUNG.....</b>	<b>63</b>
<b>FATCA (bei zweckgebundenen Fonds) .....</b>	<b>71</b>
<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>75</b>
<b>VERFÜGBARE DOKUMENTE .....</b>	<b>85</b>
<b>A. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Alternative Beta Plus Daily Fund.....</b>	<b>86</b>
<b>B. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Diversified Absolute Return Fund.....</b>	<b>98</b>
<b>C. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Fixed Income Absolute Return Fund .....</b>	<b>113</b>
<b>D. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Multi Asset Trend Fund.....</b>	<b>124</b>
<b>ANHANG: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....</b>	<b>135</b>



## **VERWALTUNG DER SICAV**

### **Verwaltungsrat:**

#### **Vorsitzender:**

Richard N. B. Goddard  
Unabhängiger Unternehmensleiter

#### **Mitglieder:**

Malcolm Paterson  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Joseph Davidson  
Chief Operating Officer  
Fulcrum Asset Management LLP,  
London

#### **Verwaltungsgesellschaft:**

FundRock Management Company S.A.  
33, rue de Gasperich  
L-5826 Hesperange

#### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Kevin Charles Brown (Chairman),  
Unabhängiges nicht  
geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied, London,  
Grossbritannien

Romain Denis, Executive Director - IT  
Projects, Data Management & Strategic  
Projects, FundRock Management  
Company S.A., Luxemburg

Ross Thomson, Executive Director –  
Ireland Branch, FundRock Management  
Company S.A., Dublin, Irland

Tracey McDermott, Unabhängiges nicht  
geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied, Managing  
Director, Gemini Governance &  
Advisory Solutions S.à r.l., Luxemburg

Eric May, Nicht geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied,  
FoundingPartner, BlackFin Capital  
Partners, Paris, Frankreich

Michel Marcel Vareika, Unabhängiges  
nicht geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied, Director of  
Companies, Luxemburg

Revel Justin Wood, Executive Director,

Chief Executive Officer, FundRock  
Management Company S.A.,  
Luxemburg

**Führungskräfte der  
Verwaltungsgesellschaft**

Romain Denis, Executive Director - IT  
Projects, Data Management & Strategic  
Projects

Gregory Nicolas, Director - Legal,  
Compliance und Corporate Secretary

Revel Justin Wood, Executive Director,  
Chief Executive Officer

Enda Fahy, Director - Alternative  
Investments

**Eingetragener Sitz:**

6h, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

**Verwahrstelle:**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.  
6h, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

**Zentrale Verwaltungsstelle, Zahl- und  
Domizilstelle:**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.  
6c, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

**Anlageverwalter und  
Hauptvertriebsstelle:**

Fulcrum Asset Management LLP  
66-68 Seymour Street  
London, W1H 5BT

**Kreditstelle:**

Fulcrum Asset Management LLP  
66-68 Seymour Street  
London, W1H 5BT

**Rechnungsprüfer:**

Ernst & Young  
35E, Avenue John F. Kennedy  
L - 1855 Luxemburg

**Rechtsberater:**

Arendt & Medernach S.A.  
41A, avenue J.F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg



## GLOSSAR

Anderer Staat	Jeder Staat, der kein Mitgliedstaat ist
Angebotspreis	Der Angebotspreis pro Anteil der relevanten Anteilsklasse innerhalb des betreffenden Teilfonds
Anhang des Teilfonds	Das Informationsblatt zu einem bestimmten Teilfonds in Teil B des Prospekts.
Anlageverwalter	Der für die SICAV ernannte Anlageverwalter, wie im Prospekt genannt.
Anlageverwaltungs- vertrag	Vertrag, mit dem die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter bestimmt
Anteil	Jeder Anteil innerhalb einer Klasse eines Teilfonds der SICAV, der regelmässig ausgegeben wird
Anteilsklasse	Anteile jedes Teilfonds, welche sich hinsichtlich der angesprochenen Anleger, Ausgabeaufschlag, Umtausch- oder Rücknahmegebühren, Dividendenrichtlinie, Servicegebühren, Vertriebsgebühren oder andere besondere Eigenschaften unterscheiden können.
Bewertungstag	Geschäftstag, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds gemäss dem vorliegenden Prospekt festgelegt wird.
EU	Europäische Union
EUR oder Euro	Alle Referenzen auf „EUR“ oder „Euro“ im Prospekt beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Wirtschafts- und Währungsunion.
Facilities Agent	Der für die SICAV ernannte Facilities Agent, wie im Prospekt angegeben
FATCA	US Foreign Account Tax Compliance Act, verabschiedet am 18. März 2010 als Teil des US Hiring Incentives to Restore Employment Act („ <b>US HIRE Act</b> “)
FCA	Die UK Financial Conduct Authority sowie jedwede Nachfolgeorganisation dieser
FSMA	Der britische Financial Services and Markets Act 2000, ein Gesetz von 2000 betreffend Finanzdienstleistungen und -märkte in seiner jeweils gültigen oder ersetzten Fassung
Geldmarktinstrumente	Liquide Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, und deren Wert jederzeit akkurat festgestellt werden kann, und laut den von der Regulierungsbehörde regelmässig herausgegebenen

	Vorschriften oder Richtlinien als Geldmarktinstrumente qualifizierte Instrumente
Geregelter Markt	Ein Markt laut Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der geltenden Fassung
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsbetrieb ganztägig geöffnet sind und/oder an jedem anderen Ort oder Orten und jedem anderen Tag oder Tagen, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen. Der 24. Dezember ist kein vollständiger Geschäftstag in Luxemburg.
Gesetz von 1933	Der US-amerikanische „Securities Act“ von 1933 in seiner geltenden Fassung
Gesetz von 1940	Der US-amerikanische „Investment Company Act“ von 1940 in seiner geltenden Fassung
Institutioneller Investor	Institutionelle Investoren gemäss Definition durch Gesetze, Vorschriften, Richtlinien oder Empfehlungen, die von den gesetzgebenden Körperschaften in Luxemburg und/oder der Regulierungsbehörde regelmässig herausgegeben werden.
Investment Grade	Anlagen mit einer Bewertung von mindestens BBB (S&P) oder Baa (Moody's) oder das Äquivalent bei anderen Ratingagenturen
<i>Mémorial</i>	<i>Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i>
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere als die EU-Mitgliedsstaaten, also die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch diese Vereinbarung und damit zusammenhängender Rechtsakte werden als zu den EU-Mitgliedsstaaten als gleichwertig angesehen.
NIW	Nettoinventarwert gemäss Definition im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospekts.
OGA(s)	Organismus/en zur gemeinschaftlichen Anlage
OGA-Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in geltender Fassung.
OGAW	Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren, geregelt durch die OGAW-Richtlinie

OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung
OGAW-V-Richtlinie	Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EC zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betreffend Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätze und Sanktionen.
Prospekt	Der vorliegende Prospekt, der regelmässig ergänzt oder erweitert werden kann.
Referenzwährung	Leitwährung der betreffenden Anteilsklasse oder des Teilfonds
Referenzwerte- Verordnung	Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung
Regulierungsbehörde	Die luxemburgische Behörde oder ihr Nachfolger, die/der im Grossherzogtum Luxemburg mit der Überwachung der Organismen für gemeinsame Anlagen beauftragt ist.
Satzung	Die Satzung der SICAV vom 12. Oktober 2007 in ihrer regelmässig aktualisierten oder ergänzten Fassung.
SICAV	FULCRUM UCITS SICAV, dessen Begriff regelmässig jeden ihrer Teilfonds umfasst.
Teilfonds	Ein bestimmtes Portfolio von Vermögenswerten, welches in Übereinstimmung mit bestimmten Anlagezielen investiert wird.
Übertragbare Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile und andere zu Anteilen äquivalente Wertpapiere;</li> <li>- Anleihen und andere Sicherheiten („Sicherheiten“); sowie</li> <li>- alle anderen handelsfähigen Sicherheiten, mit dem Recht, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, so dass sie nicht als Techniken und Instrumente wie in Abschnitt I beschrieben gelten</li> </ul>

Unternehmensgruppe Unternehmen, welche zur gleichen Unternehmenskörperschaft gehören, und die gemäss der Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und gemäss international anerkannten Buchhaltungsvorschriften in geltender Fassung konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen

US- Vereinigte Staaten von Amerika

US-Bürger Der Begriff „US-Bürger“ ist in Vorschrift S gemäss dem US-amerikanischen Securities Act („**US-Bürger**“) definiert und umfasst eine natürliche Person, welche in den USA wohnhaft ist; alle Partnerschaften oder Unternehmen, die in den USA organisiert oder existent sind; sämtliche Körperschaften, deren Leiter oder Verwalter US-Bürger ist; alle Treuhänderschaften, bei denen ein Treuhänder ein US-Bürger ist; alle in den USA befindlichen Agenturen oder Niederlassungen eines Nicht-US-Unternehmens; alle Diskretionskonten oder ähnliche Konten (andere als eine Körperschaft oder eine Treuhänderschaft), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Vorteil oder auf Rechnung eines US-Bürgers geführt werden; alle Diskretionskonten oder ähnliche Konten (andere als eine Körperschaft oder eine Treuhänderschaft), die von einem Händler oder anderen Treuhänder, einem Unternehmen oder (falls Einzelperson) Bewohner der USA organisiert werden; alle Partnerschaften oder Unternehmen, die nicht nach US-amerikanischem Recht organisiert oder gegründet sind und von einem US-Bürger hauptsächlich zu Anlagezwecken in Wertpapiere gegründet wurden und die nicht nach dem „US Securities Act“ registriert wurden, sofern nicht im Besitz von organisierten und akkreditierten Anlegern (wie im „US Securities Act“ festgelegt), die keine natürlichen Personen, Besitzungen oder Treuhänder sind.

Ein US-Bürger umfasst nicht: (i) alle Diskretionskonten oder ähnliche Konten (andere als eine Körperschaft oder eine Treuhänderschaft), die von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder oder (falls Einzelperson) Bewohner der USA zum Vorteil oder auf Rechnung eines Nicht-US-Bürgers organisiert oder begründet wurden; (ii) alle Körperschaften, bei denen ein professioneller Treuhänder als Leiter oder Verwalter US-Bürger ist, falls (A) ein Leiter der

Verwalter, der kein US-Bürger ist, alleinige oder anteilige Entscheidungsbefugnis über die Investitionen der Vermögenswerte der Körperschaft hat, und (B) die Körperschaft nicht durch US-Gesetze bestimmt wird; (iii) alle Treuhänderschaften, bei denen professioneller Treuhänder ein US-Bürger ist, falls ein Treuhänder, der kein US-Bürger ist, alleiniger oder anteilige Entscheidungsbefugnis über die Investitionen des treuhänderischen Vermögens hat, und kein Nutzniesser der Treuhänderschaft (und kein Verfügungsberechtigter der Treuhänderschaft widerrufbar ist) ein US-Bürger ist; (iv) ein Arbeitnehmer-Vermögensplan in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines anderen Landes als den USA mit dem üblichen Praktiken und Dokumentationspflichten dieses Landes erstellt und verwaltet wird; (v) jede Vertretung oder Niederlassung eines US-Bürgers mit Wohnsitz ausserhalb der USA, falls (A) die Vertretung oder Niederlassung aus gültigen geschäftlichen Gründen tätig ist, und (B) die Vertretung oder Niederlassung in der Versicherungs- oder Bankenbranche tätig ist und in ihrem Rechtssystem grundlegenden Vorschriften für Versicherungs- oder Bankengewerbe unterliegt; und (vi) gewisse internationale Unternehmen gemäss Vorschrift S des U.S. Securities Act.

USD	Alle Referenzen auf USD im Prospekt beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
Vertriebsgesellschaft	Jede Vertriebsgesellschaft, die eine Vertriebsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen hat.
Vertriebsvereinbarung	Vertrag, mit dem die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft bestimmt.
Verwaltungsgesellschaft	FundRock Management Company S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der SICAV

## TEIL A: INFORMATIONEN ZUR SICAV

### WICHTIGSTE EIGENSCHAFTEN

#### STRUKTUR

Die SICAV ist ein unbefristetes Investmentunternehmen, das nach der Gesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable* bzw. „SICAV“) organisiert ist.

Die SICAV FULCRUM UCITS III SICAV wurde am 12. Oktober 2007 auf unbeschränkte Dauer gegründet. Die Satzung wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial C“) vom 12. November 2007 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt durch notarielle Urkunde vom 29. Dezember 2011 geändert, die am 19. Januar 2012 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.

Die SICAV ist ein Umbrella-SICAV. Dementsprechend bietet er den Anlegern eine Auswahl von Anlagen in verschiedenen separaten Teilfonds, welche sich jeweils auf ein separates Portfolio liquider Vermögenswerte und anderer Wertpapiere und Vermögenswerte beziehen, welche mit spezifischen Anlagezielen gesetzlich erlaubt sind und in Teil B des Prospekts beschrieben werden.

#### ANLAGENANGEBOT

Die SICAV bietet Anteile in den Teilfonds an, die in den Anhängen der Teilfonds in Teil B des Prospekts näher beschrieben werden.

Bei Erstellung neuer Teilfonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

#### ANTEILSKLASSEN

Sämtliche Teilfonds können mehr als eine Anteilsklasse anbieten. Jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds kann verschiedene Eigenschaften haben oder verschiedenen Anlegertypen angeboten werden, sind jedoch Teil der Vermögenswerte dieses Teilfonds.

#### MINDESTINVESTITION UND –ANTEIL

Die Anforderungen an den Mindestbetrag für anfängliche und nachfolgende Zeichnung sowie der Mindestanteil werden für jeden Teilfonds in den jeweiligen Anhängen der Teilfonds in Teil B des Prospekts dargelegt.

#### ANGEBOTSPREIS

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum oder dem anfänglichen Angebotstag (der für jeden Teilfonds/jede Klasse in Teil B des Prospekts genannt wird) werden die Anteile jeder Klasse üblicherweise zu einem Preis angeboten, der dem NIW pro Anteil der entsprechenden Klasse entspricht. Die Anteile bestimmter Teilfonds/Klassen können jedoch auch zu einem Festpreis angeboten werden, der – falls zutreffend – für den entsprechenden Teilfonds/Klasse in Teil B des Prospekts festgelegt ist. Für jede einzelne Anteilsklasse wird die Zeichnungsgebühr in Teil B des Prospekts genannt.

## **HANDEL**

Anteile können üblicherweise zu Kursen erworben oder zurückgenommen werden, welche auf dem NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds zum entsprechenden Bewertungstag (wie in Teil B in Abschnitt 8 definiert) des jeweiligen Teilfonds (wie für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts definiert) basieren.

## **BÖRSENNOTIERUNG**

Die Anteile jedes Teilfonds können an der Luxemburger Börse notiert werden. Im Teil B des Prospekts wird festgelegt, ob die Anteile eines bestimmten Teilfonds an der Börse notiert werden.

## **ANLAGEZIELE, -RICHTLINIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN**

### **ALLGEMEINES**

Die SICAV bietet den Anlegern eine Auswahl eines oder mehrerer Teilfonds, welche eine Palette unterschiedlicher Anlageziele bieten, welche auf Anlagen in einem weiten Bereich von Wertpapieren und anderen liquiden Vermögenswerten basieren. Das Anlageziel der SICAV ist die Verwaltung seiner Vermögenswerte zum Nutzen der Anteilseigner in Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass einer der Teilfonds seine unten beschriebenen Ziele erreicht.

### **ANLAGEZIEL UND –STRATEGIE**

Anlageziel und -strategie jedes Teilfonds werden in Teil B des Prospekts einzeln festgelegt.

### **INVESTITIONSBESCHRÄNKUNGEN**

Der Vorstand hat basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung das Recht, die Geschäfts- und Investitionspolitik für die Anlage jedes Teilfonds, die Referenzwährung eines Teilfonds und die Verhaltensrichtlinien des Managements und der Geschäftspolitik der SICAV festzulegen.

Sofern im Abschnitt „Anlageziele und -richtlinien des Teilfonds“ für einen einzelnen Teilfonds keine restriktiveren Vorschriften im Prospekt genannt werden, soll die Anlagepolitik die in den folgenden Abschnitten genannten Vorschriften und Einschränkungen erfüllen:

#### **A. Erlaubte Anlagen:**

Die Anlagen eines Teilfonds dürfen nur eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen.

- (1) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die in einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt ist, regelmässig betrieben und anerkannt wird und öffentlich zugänglich ist;

- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die in einem anderen Staat an einer amtlichen Börse offiziell zur Notierung zugelassen sind oder in einem anderen Staat auf einem anderen geregelten, regelmässig betriebenen und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden;
- (4) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter folgenden Voraussetzungen:
- die Ausgabebedingungen umfassen einen Passus, dass die Zulassung zur offiziellen Notierung auf einem geregelten Markt, einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt wie weiter oben unter (1)-(3) beschrieben beantragt werden wird;
  - diese Zulassung für ein Jahr nach Ausgabe gesichert ist;
- (5) Anteile von OGAWs bzw. anderen OGAs, in der Bedeutung von Artikel 1 (2) Punkte (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, egal ob er sich in einem Mitgliedstaat befindet oder nicht, vorausgesetzt, dass:
- diese anderen OGAs gesetzlich genehmigt sind und sie laut diesen Gesetzen auf eine Art und Weise überwacht werden, die laut der Regulierungsbehörde dem EU-Recht entspricht, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Masse gewährleistet ist;
  - der Anlegerschutz in diesem anderen OGAs dem Anlegerschutz in einem OGAW entspricht, und insbesondere, dass die Vorschriften zu Abgrenzung, Aktivgeschäften, Passivgeschäften und ungedeckten Verkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGAs in Halbjahres- und Jahresberichten belegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, des Einkommens oder Transaktionen im Berichtszeitraum zu ermöglichen;
  - nicht mehr als insgesamt 10 % der Vermögenswerte des OGAW oder der anderen OGAs, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, entsprechend ihrer Satzung im Anteile anderer OGAWs oder anderer OGAs investiert werden dürfen;
- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Anforderung zurückzahlen sind oder für die ein Rücknahmerecht besteht, und eine Laufzeit von nicht mehr als zwölf (12) Monaten aufweisen, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedsland hat oder, falls sich der eingetragene Geschäftssitz in einem anderen Land befindet, vorausgesetzt, dass es sorgfältigen Vorschriften unterliegt, die von der Regulierungsbehörde als äquivalent zu den Vorschriften des EU-Rechts angesehen werden;
- (7) Finanzderivaten, vor allem Optionen und Futures einschliesslich äquivalenter cashbasierter Instrumente, die auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen Markt gemäss (1), (2) und (3) weiter oben gehandelt werden, bzw. Finanzderivate, die ausserbörslich gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), vorausgesetzt, dass:



- (i) - die zugrunde liegenden Papiere aus Instrumenten bestehen, die von Abschnitt A abgedeckt werden, Finanzindizes, Zinssätze, Fremdwährungskurse oder Währungen, in welche der Teilfonds entsprechend seiner Anlageziele investieren kann;
- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institute sind, die sorgfältig überwacht werden, und die zu den von der Regulierungsbehörde genehmigten Kategorien gehören; und
- die OTC-Derivate einer verlässlichen und nachvollziehbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und auf Initiative des Teilfonds jederzeit durch eine Verrechnung zu ihrem Fair Value verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können;
- (ii) Diese Transaktionen führen auf keinen Fall dazu, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Glossars im Prospekt fallen, sofern die Ausstellung oder der Aussteller dieser Instrumente selbst im Rahmen des Anleger- und Einlagenschutzes geregelt ist und vorausgesetzt, dass für diese Instrumente Folgendes gilt:
  - sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, oder von einer Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investmentbank, einem anderen Staat oder im Falle eines Bundesstaates durch eines der Mitglieder des Bundes, oder durch eine internationale öffentliche Körperschaft, zu der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten gehören, ausgegeben oder garantiert, oder
  - sie werden durch die Aufnahme von Sicherheiten ausgegeben, die auf geregelten Märkten gemäss (1), (2) oder (3) wie oben genannt gehandelt werden, oder
  - sie werden von einem Institut ausgestellt oder garantiert, das einer sorgfältigen Überwachung unterliegt, in Übereinstimmung mit den vom EU-Recht festgelegten Kriterien, oder von einem Institut, das sorgfältigen Regeln unterliegt und diese befolgt, und diese Regeln vor der Regulierungsbehörde als mindestens so streng wie die Vorschriften des EU-Rechts bewertet werden; oder
  - sie werden von anderen Körperschaften ausgestellt, vorausgesetzt, dass Investitionen in diese Instrumente einen Anlegerschutz gemäss den ersten, zweiten oder dritten Absatz unterliegen, und vorausgesetzt, dass der Aussteller ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Reserven mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR) betragen, das seinen Jahresbericht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/660/EWG präsentiert und veröffentlicht, ein Unternehmen ist, das sich innerhalb einer Unternehmensgruppe, zu der ein oder mehrere notierte Unternehmen gehören, um die Finanzierung der Gruppe kümmert, oder ein Unternehmen ist, das sich mit der Finanzierung von Sicherheiten beschäftigt, für die es eine bankenseitige Liquiditätslinie gibt.

- (9) in dem nach OGA-Gesetz zulässigen Ausmass Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV (die „Ziel-Teilfonds“) unter den folgenden Bedingungen ausgegeben wurde:
- A. der Ziel-Teilfonds investiert wiederum nicht in den investierenden Teilfonds;
  - B. nicht mehr als insgesamt 10 % der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds dürfen in Anteile anderer Teilfonds investiert werden;
  - C. die mit den Wertpapieren verbundenen Stimmrechte des Ziel-Teilfonds sind während der Dauer der Investition ausgesetzt;
  - D. in jedem Fall wird der Wert dieser Wertpapiere so lange, wie diese Wertpapiere von der SICAV gehalten werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der für die Überprüfung des Mindestvermögens gemäss dem OGA-Gesetz dient, nicht berücksichtigt; und
  - E. es gibt keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen denen auf Ebene des Teilfonds der SICAV, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und auf Ebene dieses Ziel-Teilfonds.

**B. Jedoch darf jeder Teilfonds:**

- (1) nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen als in Abschnitt A (1) bis A (4) und A (8) dargestellt.
- (2) keine Edelmetalle oder diese Edelmetalle repräsentierende Zertifikate erwerben,
- (3) als Nebengeschäft Barmittel und äquivalente Werte halten; diese Beschränkung kann ausnahmsweise und zeitlich befristet überschritten werden, falls der Vorstand dies für im besten Interesse der Anteilseigner hält.
- (4) Sachwerte und immaterielle Werte erwerben, die für die direkte Verfolgung seines Geschäftsziels von grundlegender Bedeutung sind,
- (5) Anleihen in einer Höhe bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern (i) diese Anleihen nur zeitlich befristet aufgenommen werden, oder (ii) den Kauf von Immobilien ermöglichen, die für die direkte Verfolgung seines Geschäftsziels von grundlegender Bedeutung sind. Sollte ein Teilfonds zu Anleihen im Sinne von (i) und (ii) berechtigt sein, darf diese Anleihe 15 % seiner Gesamtvermögenswerte nicht überschreiten. Vereinbarung zu Nebenerträgen im Hinblick auf das Ausstellen von Kauf-oder Verkaufsoptionen von Termingeschäften oder Futures werden im Rahmen dieser Einschränkung nicht als „Passivgeschäfte“ angesehen; und
- (6) Fremdwährung mithilfe eines Gegendarlehens erwerben.

## **C. Anlagebeschränkungen**

### **(a) Vorschriften zur Risikostreuung**

Für die Berechnung der untenstehenden Einschränkungen gemäss (1) bis (5) und (8) werden Unternehmen, welche dem gleichen Konzern gehören, als ein Aussteller angesehen.

Sollte ein Aussteller eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds bilden, und die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich den Anlegern in diesem Teilfonds um denjenigen Gläubigern vorbehalten, deren Anspruch aus Gründung, Geschäftsbetrieb und Liquidierung dieses Teilfonds entstanden ist, so wird dieser Teilfonds im Rahmen der Vorschriften zur Risikostreuung als separater Aussteller angesehen.

#### **• Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine zusätzlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Ausstellers erwerben, falls:
  - (i) durch diesen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten dieses Ausstellers bestehen würde; oder
  - (ii) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Ausstellern, in die es mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % des Wertes seines Nettovermögens überschreiten würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen von OTC-Derivaten bei bzw. mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds kann auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die vom gleichen Konzern ausgegeben wurden.
- (3) Die oben unter (1)(i) gesetzte Grenze von 10 % wird im Hinblick auf diejenigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf 35 % erhöht, die von einem Mitgliedstaat, dessen lokalen Behörden, von jedem anderen Staat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, in der ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, herausgegeben oder garantiert werden.
- (4) Die oben unter (1)(i) gesetzte Grenze von 10 % wird im Hinblick auf einschränkende Sicherheiten auf Forderungen auf bis zu 25 % erhöht, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das in einem Mitgliedstaat einen eingetragenen Geschäftssitz hat und das entsprechend der anzuwendenden Gesetze einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt, um die Anleger dieser einschränkenden Sicherheiten auf Forderungen zu schützen. In diesem Rahmen sind „einschränkende Sicherheiten auf Forderungen“ Sicherheiten, deren Erträge in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitstag der Sicherheiten abdeckt, und die Falle eines Verzugs durch den Aussteller vor der Zahlung von Kreditsumme und Zinsen angewendet werden. Sollte ein entsprechender Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Sicherheiten auf Forderungen eines solchen Ausstellers investieren, so darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (5) Die unter (3) und (4) näher bestimmten Sicherheiten werden bei der Berechnung des Grenzwertes von 40 % gemäss (1)(ii) nicht berücksichtigt.
- (6) **Ungeachtet der oben festgelegten Höchstwerte hat jederzeit das Recht, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen lokalen Behörden, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ausgestellt oder garantiert werden, wie zum Beispiel den USA, bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten (derzeit Brasilien, Indonesien, Russland, Singapur und Südafrika) oder durch eine internationale öffentliche Körperschaft, in der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, vorausgesetzt, dass (i) diese Sicherheiten Teil von mindestens sechs unterschiedlichen Ausstellvorgängen und (ii) die Sicherheiten einer solchen Ausstellung nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.**
- (7) Unbeachtet der weiter unten unter (b) festgelegten Grenzwerte, werden die in (1) festgelegten Grenzwerte auf einen Maximalwert von 20 % für Anlagen in von der gleichen Körperschaft ausgestellte Anteilen bzw. Anleihen erhöht, sofern im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds angestrebt wird, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Regulierungsbehörde anerkannten Börsen- oder Anleihenindex nachzubilden. Diese Möglichkeit basiert auf folgender Grundlage:
- die Zusammensetzung des Indizes ist ausreichend breit gestreut,
  - der Index stellt einen adäquaten Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
  - er wird auf angemessene Weise veröffentlicht.
  - der Index erfüllt die Anforderungen im Rahmen der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des OGA-Gesetzes, mit der die OGAW-Richtlinie umgesetzt wird, im Hinblick auf die Erläuterung bestimmter Definitionen.

Der Grenzwert von 20 % wird auf 35 % angehoben, wo sich dies durch ausserordentliche Marktbedingungen vor allem auf geregelten Märkten als gerechtfertigt erweist, auf denen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in hohem Masse dominant sind, vorausgesetzt, dass eine Anlage bis zu diesem Grenzwert von 35 % nur für einen einzelnen Emittenten erlaubt ist.

- **Bankeinlagen**

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen beim gleichen Institut investieren.

- **Derivate**

- (9) Die Grösse eines Gegenparteirisikos bei Transaktionen mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut gemäss A (6) weiter oben ist. In anderen Fällen beträgt dieser Grenzwert 5 % seines Nettovermögens.
- (10) Anlagen in Finanzderivate können nur erfolgen, wenn das Risiko der entsprechenden Vermögenswerte insgesamt nicht die Anlagegrenzen überschreitet, die in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegt wurden. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, so dürfen diese

Anlagen nicht mit den Grenzwerten kombiniert werden, die in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegt wurden. Bei der Anlage in derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen Emittenten unter Punkt (6) oben ausgegeben oder garantiert werden, brauchen die Diversifizierungsanforderungen gemäss (6) nicht eingehalten zu werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die direkten Investitionen in die entsprechenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zusammen mit allen Anlagen in derivative Finanzinstrumente auf diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente insgesamt nicht mehr als 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds darstellen.

- (11) Wenn ein Wertpapier oder Geldmarktinstrumente ein Derivat umfasst, so muss dieses Derivat berücksichtigt werden, wenn die Anforderungen von (A) (7) (ii) und (D) (1) oben sowie die im vorliegenden Prospekt festgelegten risiko- und informationsrelevanten Anforderungen erfüllt werden sollen.

- **Anteile offener Fonds**

- (12) Soweit im Anhang eines Teilfonds nichts Anderes festgelegt wird, darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines anderen OGA investieren. Sollte der Anhang eines Teilfonds Investitionen in insgesamt mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines anderen OGA erlauben, so darf die Investition in einen einzelnen anderen OGAW oder einen einzelnen anderen OGA 20 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

Falls der Teilfonds in andere OGAW bzw. OGA investiert, die direkt oder durch Mandat von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder jedem anderen Unternehmen verwaltet werden, das mit der Verwaltungsgesellschaft gemeinsam verwaltet oder geleitet wird oder die über eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung verfügt, so erheben die Verwaltungsgesellschaft oder dieses andere Unternehmen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf die Anlage des Teilfonds in diesen anderen OGAW bzw. OGA.

Ein Teilfonds, der einen substantiellen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW bzw. OGA investiert, veröffentlicht in seinem Anhang des Teilfonds am Ende dieses Prospekts die maximale Höhe Ebene der Anlageverwaltungsgebühren, die sowohl für den Teilfonds selbst als auch für die anderen OGAW bzw. anderen OGA anfallen, in welche er zu investieren beabsichtigt. Die SICAV nennt in seinem Jahresbericht den maximalen Anteil der anfallenden Anlageverwaltungsgebühren für den Teilfonds selbst als auch für die anderen OGAW bzw. anderen OGA anfallen, in welche er investiert.

- **Master-Feeder-Strukturen**

Soweit dies im Rahmen des OGA-Gesetzes zulässig ist, darf ein Teilfonds als Feederfonds („Feeder“) handeln, d. h. seine Vermögenswerte in (i) andere OGAW oder dessen Teilfonds, (ii) andere Teilfonds der SICAV investieren.

Dabei gelten die folgenden Bedingungen: Der Feeder muss mindestens 85 % seines Vermögens in Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds dieses OGAW/der SICAV (den „Master“) investieren, die ihrerseits weder selbst ein Feeder sind noch Anteile/Aktien eines Feeders halten. Der Teilfonds darf als Feeder nicht

mehr als 15 % seines Nettovermögens in eines der folgenden Elemente investieren:

- A. zusätzliche liquide Mittel gemäss Artikel 41 (2), zweiter Absatz des OGA-Gesetzes;
- B. derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäss Artikel 41 (1) Punkt g) und Artikel 42 (2) und (3) des OGA-Gesetzes;
- C. bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung des SICAV-Geschäfts von grundlegender Bedeutung ist.

Investiert ein als Feeder geeigneter Teilfonds in die Aktien/ Anteile eines Masters, so darf der Master für die Investition des Teilfonds in die Aktien/ Anteile des Masters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Sollte sich ein Teilfonds als Feeder eignen, so wird eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Rückerstattungen von Kosten zulasten des Feeders für seine Investitionen in die Aktien/ Anteile des Masters sowie die Gesamtgebühren von Feeder und Master im Anhang des Teilfonds offengelegt. In ihren Jahresbericht fügt die SICAV eine Erklärung zu den Gesamtgebühren sowohl des Feeders als auch des Masters ein.

Sollte sich ein Teilfonds als Masterfonds eignen, so wird der Masterfonds gegenüber dem Feeder-OGAW keine Gebühren für Zeichnung, Rücknahme oder bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühren erheben.

#### • **Kombinierte Grenzwerte**

(13) Unbeachtet der oben in C (a) (1), (8) und (9) festgelegten einzelnen Höchstwerte darf ein Teilfonds folgende Elemente nicht kombinieren, falls dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seiner Vermögenswerte bei einer einzelnen Körperschaft angelegt würden:

- Investitionen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, herausgegeben von dieser Körperschaft,
- Einlagen bei dieser Körperschaft bzw.
- Risiken durch ausserbörslich gehandelte Derivattransaktionen mit dieser Körperschaft.

(14) Die weiter oben in C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (13) aufgestellten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden. Somit dürfen Anlagen in von der gleichen Körperschaft ausgestellten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in Einlagen oder Derivate dieser Körperschaft in Übereinstimmung mit C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben einen Gesamtwert von 35 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten.

#### **(b) Beschränkungen der Kontrolle**

(15) Ein Teilfonds darf keine so grosse Menge an Anteilen mit Stimmrechten erwerben, dass die SICAV mit deren Hilfe rechtliche Kontrolle, die Führung oder einen wesentlichen Einfluss auf das Management des Ausstellers ausüben könnte. Sollte ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds investieren,

- so sind die mit den vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder Anteilen verbundenen Stimmrechte für die Zeit dieser Investitionen ausgesetzt.
- (16) Die SICAV darf (i) nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile ohne Stimmrecht des gleichen Ausstellers; (ii) nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Sicherheiten des gleichen Ausstellers für Forderungen; (iii) nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Ausstellers; oder (iv) nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Aktien oder Anteile des gleichen OGAW oder eines anderen OGA erwerben.

Die in (ii) bis (iv) gesetzten Grenzen können ausser Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der auszugebenden Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die unter (15) und (16) festgelegten Höchstwerte gelten nicht im Hinblick auf:

- von einem Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Behörden herausgegebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von jedem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, herausgegebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von einer öffentlichen internationalen Körperschaft, in der ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, herausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- Anteile an Kapital eines Fonds, der den Gesetzen eines anderen Staates unterliegt, der kein Mitgliedstaat ist, vorausgesetzt, dass (i) dieses Unternehmen seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere angelegt, die von Ausstellern mit Geschäftssitz in diesem Staat ausgegeben werden, (ii) laut den Gesetzen dieses Staates eine Beteiligung des entsprechenden Teilfonds am Kapital des Unternehmens die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Ausstellern dieses Staates zu erwerben, und (iii) dieses Unternehmen in seiner Anlagepolitik die Einschränkungen gemäss C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) einhält.
- Von einem oder mehreren Teilfonds gehaltene Kapitalanteile an Tochtergesellschaften, welche Management-, Beratungs- oder Marketingaufgaben im Land der Tochtergesellschaft wahrnehmen, hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilseigner, ausschliesslich auf eigenes Betreiben.

#### **D. Globales Risiko:**

- (1) Jeder Teilfonds gewährleistet, dass sein allgemeines Risiko in Bezug auf Derivate den Gesamtnettobetrag seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteiisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für eine Liquidierung der Positionen zu Verfügung stehenden Zeit berechnet.

#### **E. Zusätzliche Anlagebeschränkungen:**

- (1) Teilfonds dürfen keine Rohstoffe oder Edelmetalle beziehungsweise zugehörige Zertifikate direkt erwerben, vorausgesetzt jedoch, dass

Transaktionen in Fremdwährungen, Finanzinstrumente, Indizes oder übertragbare Wertpapiere sowie Futures und Termingeschäfte, Optionen und Swaps dazu nicht als rohstoffbezogene Zertifikate oder Transaktionen im Sinne dieser Einschränkung angesehen werden.

- (2) Teilfonds dürfen nicht in Immobilien oder zugehörige Optionen, Rechte oder Anteile investieren, vorausgesetzt, dass Anlagen in Wertpapiere erfolgen können, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen abgesichert sind oder von Unternehmen ausgestellt wurden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Die Anlagepolitik eines Teilfonds darf die Zusammensetzung eines Index von Wertpapieren oder Schuldverschreibungen gemäss der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des OGA-Gesetzes und Umsetzung der OGAW-Richtlinie replizieren.
- (4) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Sicherheiten zugunsten eines Dritten gewähren, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie sie unter A, Punkte (5), (7) und (8) genannt werden, und er darf gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften keine Aktivgeschäfte mit Sicherheiten unterbinden (wie im Abschnitt „Aktiv- und Passivgeschäfte mit Sicherheiten“ weiter unten beschrieben).
- (5) Die SICAV darf keinen ungedeckten Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten vornehmen, wie sie unter A, Punkte (5), (7) und (8) genannt werden.
- (6) Sollte der Anhang eines Teilfonds Investitionen in insgesamt mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines anderen OGA erlauben, so darf die Investition in Anteile in OGA, die keine OGAW sind, 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
- (7) Die oben festgelegten Grenzwerte können ausser Acht gelassen werden, wenn Zeichnungsrechte wahrgenommen werden, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verknüpft sind.
- (8) Sollten diese Höchstwerte aus Gründen überschritten werden, die ausserhalb des Einflussbereiches eines Teilfonds liegen oder die Ergebnis ausgeübter Zeichnungsrechte sind, so muss der betroffene Teilfonds als prioritäres Ziel Verkaufstransaktionen tätigen, um dieser Situation gegen zu wirken. Dabei muss er die Interessen seiner Anteilseigner sorgfältig berücksichtigen.

Zu den vom jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumenten können Total Return Swaps umfassen. Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen, die nach Ermessen der SICAV als Swap-Kontrahenten gewählt werden.

Wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap abschliesst oder in sonstige Derivate mit ähnlichen Eigenschaften investiert:

- sollten die vom Teilfonds gehaltenen Anlagen den im Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen entsprechen; und



- müssen die zugrundeliegenden Engagements dieser Derivate bei der Berechnung der im Prospekt dargelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder der täglichen Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrumente.

Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Anlagebeschränkungen im notwendigen Umfang festzulegen, um Gesetze und Vorschriften jener Länder einzuhalten, in denen Anteile der SICAV angeboten oder verkauft werden.

## **BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE**

### **ALLGEMEINES**

Die SICAV kann im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung bzw. zur Absicherung sowie zu Anlagezwecken Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Unter diesen Umständen darf die SICAV nur Total-Return-Swap-Vereinbarungen abschliessen. Sollte sich dies ändern, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten betreffen, so sollen diese Bedingungen und Grenzwerte den Bestimmungen im Abschnitt „Investitionsbeschränkungen“ entsprechen.

Diese Transaktionen führen auf keinen Fall dazu, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, wie sie in diesem Prospekt festgehalten werden.

Alle aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder der SICAV zu. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter der SICAV und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den die SICAV durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle oder zum Anlageverwalter – werden im Jahresbericht der SICAV zur Verfügung stehen.

Die SICAV kann zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Geschäfte eingehen, die unter die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „SFT-Verordnung“) fallen, mit der Massgabe, dass die folgenden Regeln eingehalten werden:

### **AKTIV- UND PASSIVGESCHÄFTE MIT SICHERHEITEN**

Zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung der Kosten oder Risiken kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte bis zum höchsten zugelassenen Umfang und gemäss den in Luxemburg anwendbaren Vorschriften eingehen.

Die juristische Person, die als Wertpapierleihgeschäftsstelle für die Teilfonds handelt, sowie die ihr zu bezahlenden Kosten/Gebühren sind in den Jahresberichten des SICAV dargestellt.

Die SICAV kann Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, die folgenden Regeln werden zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen eingehalten:

- a) Der Leihnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- b) der Leihnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ein Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, sich in einem OECD-Mitgliedstaat befindet und ein Kreditrating von mindestens „Investment Grade“ aufweist.
- c) Die SICAV darf nur direkt oder über von anerkannten Clearingeinrichtungen organisierte standardisierte Systeme oder über von Finanzinstituten organisierte Leihsysteme, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, Wertpapiere an Leihnehmer verleihen.
- d) Die SICAV darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss gewährleisten, dass die Menge der Wertpapierleihgeschäfte angemessen bleibt oder dass ein Recht besteht, die entlehnten Wertpapiere so zurückzufordern, dass der OGAW jederzeit seinen Rücknahmepflichten nachkommen kann und dass diese Transaktionen die Vermögensverwaltung der SICAV gemäss dessen Anlagerichtlinie nicht gefährden.

Bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko (siehe Kapitel C „Anlagebeschränkungen“ weiter oben) sind die mit Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten verbundenen Kontrahentenrisiken gesamthaft zu beurteilen.

Die Wertpapierleihstelle des Teilfonds hat sicherzustellen, dass die Gegenpartei Sicherheiten entweder in Bargeld oder in Form von Garantien stellt, die den geltenden Vorschriften in Luxemburg entsprechen.

Die erhaltenen bargeldlosen Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet. Sie müssen die Kriterien der ESMA-Richtlinie 2014/937 in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditwürdigkeit des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung erfüllen, d. h., das Engagement in einem bestimmten Emittenten darf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Je nach Fall können die Sicherheiten in Bargeld, die jeder Teilfonds im Zusammenhang mit diesen Transaktionen erhält, reinvestiert werden, übereinstimmend mit den Investitionszielen dieses Teilfonds und in Befolgung der ESMA-Richtlinien 2014/937, wie nachstehend beschrieben:

- bei einer Depotstelle gemäss Artikel 50 (f) der UCITS-Richtlinien hinterlegt;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert; und

- in kurzfristige Geldmarktfonds investiert, gemäss der ESMA-Richtlinie 10/049 über eine „Common Definition of European Money Market Funds“ [gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds].

Reinvestierte Sicherheiten in Bargeld sollten diversifiziert werden, in Übereinstimmung mit den für bargeldlose Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen. Insoweit von den geltenden luxemburgischen Vorschriften verlangt, ist die Reinvestierung dieser Sicherheiten in Bargeld bei der Berechnung des Gesamtengagements des Teilfonds zu berücksichtigen.

Für nähere Details über die Risiken solcher Transaktionen wird auf den Abschnitt „Risikoerwägungen“ im Prospekt verwiesen.

Jeder Teilfonds kann unter den folgenden Umständen bei der Durchführung einer Verkaufstransaktion eine Sicherheit übernehmen: (a) die Sicherheiten wurden während eines Zeitraums zur erneuten Registrierung ausgesendet; (b) die Sicherheiten wurden ausgeliehen und nicht fristgemäss bedient; (c) um eine fehlgeschlagene Durchführung zu verhindern, wenn die Verwahrstelle nicht ausstellen kann; und (d) als Technik, um seiner Verpflichtung nachzukommen, die Sicherheit als Gegenstand einer Rücknahmevereinbarung bereitzustellen, wenn die Gegenpartei dieser Vereinbarung ihr Recht auf Rücknahme dieser Sicherheiten wahrnimmt, sofern die Sicherheiten vorher von dem entsprechenden Teilfonds verkauft worden waren.

Kein Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber und/oder als Leihnehmer eingehen. Sollte sich dies ändern, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

#### **INVERSE RÜCKNAHME- UND RÜCKNAHMETRANSAKTIONEN**

Jeder Teilfonds kann als Nebentätigkeit inverse Rücknahme- und Rücknahmetransaktionen vornehmen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit

- der Verkäufer (Gegenpartei) den verkauften Vermögenswert wieder zurückkauft und der Teilfonds die Verpflichtung hat, den im Rahmen dieser Transaktion erworbenen Vermögenswert zurückzugeben. Wertpapiere, die bei inversen Rücknahmegeschäften erworben werden, bleiben auf die Wertpapiere laut CSSF-Rundschreiben 08/356 beschränkt und müssen die Anlagerichtlinie der SICAV erfüllen; oder
- der Teilfonds die Verpflichtung hat, den im Rahmen dieser Transaktion erworbenen Vermögenswert zurückzukaufen und der Käufer (Gegenpartei) den erworbenen Vermögenswert zurückgeben muss. Der Teilfonds muss gewährleisten, dass er bei Fälligkeit des Vertrags über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die mit dem Kontrahenten für die Rückgabe an der Teilfonds vereinbarte Summe zu begleichen.

Jeder Teilfonds darf diese Geschäfte nur tätigen, falls die Kontrahenten dieser Transaktionen sorgfältigen Überwachungsrichtlinien unterliegen, die laut der Regulierungsbehörde äquivalent zu den Richtlinien des EU-Rechts sind.

Jeder Teilfonds muss gewährleisten, dass der Wert der inversen Rücknahme- oder Rücknahmetransaktionen so gering bleibt, dass er jederzeit in der Lage ist, seiner Rücknahmeverpflichtung gegenüber seinen Anteilseignern nachzukommen.

Schliesst ein Teilfonds eine inverse Rücknahmetransaktion ab, muss er zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein, den vollen Bargeldbetrag zurückzurufen oder die inverse Rücknahmetransaktion entweder auf der Grundlage der aufgelaufenen Zinsen oder nach dem Mark-to-Market-Ansatz aufzulösen. Ist das Bargeld zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einer Mark-to-Market-Basis abrufbar, muss der Mark-to-Market-Wert der Rückkaufsvereinbarung für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendet werden.

Geht ein Teilfonds eine Rückkaufsvereinbarung ein, hat er sicherzustellen, dass er die davon betroffenen Sicherheiten jederzeit zurückrufen oder die abgeschlossene Rückkaufsvereinbarung beenden kann.

Befristete inverse Rücknahme- oder Rücknahmetransaktionen mit einer Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen sind als Vereinbarungen über Fristen zu erachten, in denen die Vermögenswerte jederzeit vom Teilfonds zurückgerufen werden können.

Kein Teilfonds wird umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte eingehen. Sollte sich dies ändern, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

#### **TOTAL-RETURN-SWAP-VEREINBARUNGEN**

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schliesst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

Im Allgemeinen sind Total Return Swaps ungedeckte Derivate, d. h. es erfolgt bei der Auflegung keine Vorauszahlung durch den Total-Return-Empfänger. Allerdings kann ein Total Return Swap in einer Weise gehandelt werden, bei der der Empfänger der Gesamtrendite eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzvermögenswerts leistet. Ein ungedeckter Total Return Swap ermöglicht es beiden Parteien, auf kostengünstige Weise ein Engagement in einem bestimmten Vermögenswert zu erlangen (der Vermögenswert kann gehalten werden, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen). Hingegen ist ein gedeckter Total Return Swap aufgrund des Erfordernis der Vorauszahlung verhältnismässig kostspieliger.

Bei den Gegenparteien handelt es sich um Finanzinstitute, die auf Geschäfte dieser Art spezialisiert sind und der prudentiellen Regulierung und Aufsicht in einem OECD-Mitgliedstaat unterstehen. Die Gegenparteien müssen ein Rating aufweisen.

Gewöhnlich erfolgen Anlagen in Geschäften mit Total Return Swaps zur Anpassung regionaler Engagements, zur Begrenzung von Abrechnungs- und Depotbankrisiken sowie des Rückführungsrisikos bei bestimmten Märkten und zur Vermeidung von Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit direkten Anlagen oder Veräusserungen von Vermögenswerten in bestimmten Gerichtsbarkeiten sowie von Devisenbeschränkungen.

Die Gegenparteien verfügen über keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds sowie bezüglich der dem Total-Return-Swap-Geschäft zugrunde liegenden Anlagen.

Wenn ein Teilfonds eine Total-Return-Swap-Vereinbarung eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft kündigen kann.

Sofern im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird unter normalen Umständen allgemein erwartet, dass der nominelle Betrag eines solchen Total Return Swap nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds betragen wird.

Dieser Prozentsatz kann auf maximal 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden. Dieser maximale Prozentsatz kann jedoch nur unter aussergewöhnlichen Umständen erreicht werden.

Im Hinblick auf Total-Return-Swap-Geschäfte werden die durch die Geschäfte erwirtschafteten Erträge zwischen dem teilnehmenden Teilfonds und der Gegenpartei dieser Geschäfte aufgeteilt.

Informationen zur tatsächlichen Nutzung von Total Return Swaps durch die jeweiligen Teilfonds finden sich gegebenenfalls im Anhang für den Teilfonds.

### **Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte**

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte sind Geschäfte, die nicht wie oben beschrieben einer Vereinbarung über Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen und bei denen eine Partei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere oder Rohstoffe kauft oder verkauft und sich jeweils verpflichtet, dieser Gegenpartei Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierte Rechte gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihr zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierten Rechte kauft, als Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und für die Gegenpartei, die sie verkauft, als Verkauf-/Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Kein Teilfonds wird Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte eingehen. Sollte sich dies ändern, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

### **SICHERHEITEN**

Die SICAV ist gewöhnlich nicht an Geschäften beteiligt, die einen Erhalt von Sicherheiten erfordern, weshalb die SICAV keine Sicherheitsabschlagsrichtlinie bezüglich solcher erhaltenen Sicherheiten anwenden muss. Insbesondere wird beim Eingehen von Geschäften mit OTC-Derivaten sichergestellt, dass das Ausfallrisiko der SICAV gegenüber einem Kontrahenten 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, oder in anderen Fällen 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigt. Demzufolge erhält die SICAV in der Regel im Kontext von Geschäften mit OTC-Derivaten keine Sicherheiten.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, an Geschäften beteiligt zu sein, die einen Erhalt von Sicherheiten zu seinen Gunsten erfordern, werden die anwendbaren speziellen Regeln und erforderlichen Offenlegungen gemäss den ESMA-Leitlinien 2014/937 und der SFT-Verordnung bezüglich der Arten der zulässigen Sicherheiten, der Höhe der erhaltenen Sicherheiten, der Sicherheitsabschlagsrichtlinie und der

Wiederanlage der Sicherheiten in einer aktualisierten Version des Prospekts beschrieben.

## **RISIKOERWÄGUNGEN**

Eine Anlage in die SICAV birgt gewisse Risiken. Die Anlagen innerhalb jedes Teilfonds unterliegen dem Risiko, dass der NIW per Anteil jedes Teilfonds vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedingungen, der Zinssätze und der Marktwahrnehmung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwankt. Dementsprechend kann es keine Gewährleistung geben, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass beim Halten von Wertpapieren Risiken bestehen:

- (a) Es gibt keine Garantie, dass eine Wertsteigerung des Portfolios erfolgt, oder dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden. Die Performance in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die Zukunft. Der Wert der Anteile und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, insbesondere kurzfristig, das heisst, dass eine Investition möglicherweise nicht in voller Höhe zurückerstattet werden kann;
- (b) Die steuerliche Behandlung des Teilfonds kann sich ändern und diese Änderungen sind nicht vorhersehbar;
- (c) Werden regelmässige Investitionen mit dem Ziel gemacht, in der Zukunft einen bestimmten Kapitalbetrag zu erreichen, so unterliegt dies in der Regel der Aufrechterhaltung einer bestimmten Investitionssumme; und
- (d) Der Unterschied zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreisen von Anteilen bedeutet, dass jede Investition als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Eine Anlage sollte nur von denjenigen Personen gemacht werden, die einen Verlust ihrer Investition verkraften können.

### Nominee

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte direkt gegenüber der SICAV vollständig ausüben kann, vor allem das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilseigner, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenem Namen im Register der Anteilseigner der SICAV eingetragen ist. Investiert ein Anleger in die SICAV über einen Vermittler, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die SICAV investiert, kann der Anleger bestimmte Rechte der Anteilseigner eventuell nicht immer direkt gegenüber der SICAV ausüben. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

### Geschäftliches Risiko

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Es gibt nur eine beschränkte Laufzeit, mit deren Hilfe die wahrscheinliche zukünftige Performance geschätzt werden kann. Die Investitionsergebnisse jedes einzelnen Teilfonds hängen vom Erfolg der Anlageverwalter ab.

### Anlagen auf einer internationalen Grundlage

Die internationalen Anlagen des Teilfonds umfassen gewisse Risiken, einschliesslich Schwankungen in Wechselkursen, zukünftiger politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen sowie einer möglichen Einsetzung währungspolitischer Kontrollen oder anderer staatlicher Gesetze oder Einschränkungen. Wertpapierkurse unterliegen in verschiedenen Ländern unterschiedlichen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen und sozialen Faktoren. Ausserdem kann die Anlage einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen.

#### Passivgeschäfte

Der Teilfonds darf Kredite im Rahmen der OGAW-Richtlinie einsetzen. Der Einsatz von Passivgeschäften birgt besondere Risiken und kann das Investitionsrisiko des Teilfonds erhöhen. Passivgeschäfte bieten eine Chance für höheren Ertrag und Gesamtrendite, können den Teilfonds aber gleichzeitig einem verstärkten Kapital- und Zinsrisiko aussetzen.

#### Nicht notierte und illiquide Wertpapiere

Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die an keinem geregelten Markt notiert sind oder wegen eines fehlenden aktiven Markts als illiquide angesehen werden können. Der Teilfonds kann erheblichen Verzögerungen ausgesetzt sein und könnte beim Versuch, diese Wertpapiere zu verkaufen, Verluste erleiden. Obwohl diese Wertpapiere in privat verhandelten Transaktionen weiterverkauft werden können, könnte der bei solchen Verkäufen erzielte Preis niedriger als der ursprünglich vom Teilfonds bezahlte Preis, als die jüngste Offerte oder die jüngste Schätzung des Anlageverwalters sein, was den „Fair Value“ der Wertpapiere angeht. Sollten diese Wertpapiere vor dem Weiterverkauf gemäss den Wertpapiergesetzen eines oder mehrerer Länder registriert werden müssen, so kann ein Teilfonds verpflichtet sein, die Kosten einer solchen Registrierung zu tragen. Emittenten, deren Wertpapiere weder an einer Börse notiert sind noch auf einem ausserbörslichen Markt gehandelt werden, können unter Umständen nicht den gleichen Offenlegungs- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, die für Emittenten gelten, deren Wertpapiere entweder an einer Börse notiert oder auf einem ausserbörslichen Markt gehandelt werden. Daher können zu diesen Emittenten weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein.

#### Gegenparteirisiko

Jeder Teilfonds darf Transaktionen in OTC-Märkten tätigen, bei denen er dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit ausgesetzt wird, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. Falls ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente eingeht, so wird er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seinen aus dem jeweiligen Vertrag entstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten könnte es für den Teilfonds zu Verzögerungen bei der Liquidierung der Position und zu erheblichen Verlusten kommen. Es besteht auch eine Möglichkeit, dass laufende Derivatgeschäfte als Folge von Ereignissen unerwartet beendet werden, die ausserhalb des Einflussbereiches der SICAV liegen, zum Beispiel Konkurs, eintretende Illegalität, ein erheblicher Rückgang des Nettoinventarwerts oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Vorschriften für diese Transaktionen zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Geschäftsabschlusses. Gemäss der branchenüblichen Praxis ist es Richtlinie der SICAV, Aussetzungen gegenüber ihren Kontrahenten zu saldieren

#### Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte bergen verschiedene Risiken, d. h. (i) die verspätete Lieferung der ausgeliehenen Wertpapiere durch die Gegenpartei, die die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder zur Lieferung verkaufter Wertpapiere beeinträchtigen kann; (ii) den Zahlungsausfall der Gegenpartei, was bedeutet, dass die Wertpapiere möglicherweise nicht oder nur teilweise zurückgegeben werden. Dieses Risiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten verringert, jedoch können die Sicherheiten ihrerseits einem geringeren Veräußerungsertrag aufgrund fehlerhafter Preisermittlung, Verschlechterung des Kreditratings des Emittent oder ungünstiger Marktbewegungen unterliegen. Dieses Risiko wird weiter gesenkt durch die Entschädigung für die Nichtrückgabe von verliehenen Wertpapieren durch die Wertpapierleihstelle im Rahmen der Wertpapierleihstellenvereinbarung mit der SICAV für den jeweiligen Teilfonds, in deren Rahmen der Teilfonds für den möglichen Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Sicherheiten und dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere zu dem Zeitpunkt, an dem die Wertpapiere zurückgegeben werden hätten sollen, entschädigt wird; und (iii) die Wiederanlage von Barsicherheiten kann eine geringere Rendite bieten als die Rendite der anfänglich entgegengenommenen Barmittel. Und schliesslich birgt die Wiederanlage in Wertpapieren dieselben Risiken wie jene, die mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbunden sind.

#### Klassenübergreifende Verbindlichkeiten

Sollten die Verbindlichkeiten einer Klasse deren Vermögenswerte übersteigen, so können die Gläubiger der SICAV auf die Vermögenswerte zurückzugreifen, die anderen Klassen zugewiesen werden können.

#### Derivate-Kontrahenten für den entsprechenden Teilfonds/Verwahrstelle der SICAV

Darüber hinaus können einige Barmittel, die von Brokern gehalten werden, die nicht unter die FCA-Vorschriften für Kundengeld fallen, nicht von den eigenen Barmitteln des entsprechenden Derivate-Kontrahenten oder der Verwahrstelle getrennt werden. Sie können vom betreffenden Derivate-Kontrahenten oder der Verwahrstelle im Rahmen ihres Geschäfts eingesetzt werden. Die SICAV gilt daher in diesem Zusammenhang als ungesicherter Gläubiger.

#### Insolvenz des Derivate-Kontrahenten und/oder der Verwahrstelle

Die SICAV unterliegt einer Reihe von Risiken im Zusammenhang mit Insolvenz-, Verwaltungs-, Liquidations- oder anderen formalen Schutzmassnahmen vor Gläubigern („**Insolvenz**“) der Derivate-Kontrahenten oder der Verwahrstelle bevor eine Performancegebühr erhoben wird. Diese Risiken umfassen unter anderem: Verlust aller Barmittel bei einem Derivate-Kontrahenten oder der Verwahrstelle; Verlust einiger oder aller gehaltener Wertpapiere (oder welche Derivate-Kontrahenten oder Verwahrstelle gehalten haben) in Verwahrung („**Einlagevermögen**“) in Verbindung mit einer Reduzierung zu zahlender Verwaltungskosten für Insolvenz und/oder Identifizierung und Übertragung des relevanten Einlagevermögens oder aus anderen Gründen gemäss den besonderen Umständen der Insolvenzordnung; Verluste einiger oder aller Vermögenswerte durch fehlerhafte Durchführung der Verwahrstelleaufgaben oder der Barkonten durch einen Derivate-Kontrahenten oder die Verwahrstelle; und Verluste durch längere Verzögerungen beim Erhalt von Bilanztransfers und Wiedererlangung der Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte.



Die SICAV unterliegt im Falle der Insolvenz eines Brokers, bei dem entsprechende Wertpapiere gehalten werden, ähnlichen Risiken.

Eine Insolvenz würde im Handel der SICAV wahrscheinlich schwere Störungen verursachen. In einigen Fällen könnte dies dazu führen, dass der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV oder eines Teilfonds vorübergehend aussetzt. In diesem Zeitraum würden Anteile weder ausgegeben noch zurückgenommen werden.

#### Anlage in schlechter bewerteten Wertpapieren

Bestimmte Teilfonds können in schlechter bewertete Wertpapiere anlegen. Die umfassende Verschuldung von Regierungen, Verbrauchern und Unternehmen in der Wirtschaft hat dazu geführt, dass der Unternehmenssektor, vor allem zyklisch empfindliche Branchen, heftiger auf einen wirtschaftlichen Abschwung oder gestiegene Zinssätze reagieren. Da schlechter bewertete Schuldverschreibungen oft Aussteller mit schwächeren Kreditgrundlagen (wie zum Beispiel das Verhältnis der Eigenkapitalüberdeckung, Abdeckung der Zinslast und Ertragsverlauf) aufweisen, könnten ein wirtschaftlicher Abschwung oder steigende Zinssätze den Markt für schlechter bewertete Schuldverschreibungen ernsthaft stören und nachteilige Auswirkungen auf den Wert der offenen Schuldverschreibungen und die Möglichkeit der Aussteller haben, Tilgung und Zinsen zu bezahlen. Die Märkte für und Kurse von schlechter bewerteten Wertpapieren haben sich bei geänderten Zinssätzen als weniger empfindlich erwiesen als höher bewertete Anlagen, jedoch reagieren sie bei nachteiligen wirtschaftlichen Veränderungen oder einzelnen Unternehmensentwicklungen empfindlicher. Ausserdem führen Zeiträume mit wirtschaftlicher Ungewissheit und Änderungen wahrscheinlich zu einer erhöhten Kursvolatilität der schlechter bewerteten Anleihen.

#### Anlage in durch Hypotheken und Aktiva abgesicherten Wertpapieren

Bestimmte Teilfonds können in durch Hypotheken und Aktiva abgesicherte Wertpapiere investieren. Es gibt in Zeiten stark sinkender Zinssätze hinsichtlich dieser Wertpapiere die Möglichkeit erhöhter Anzahlungen, die zu geringeren Sätzen reinvestiert werden können. Ebenso können mit Hypotheken abgesicherte Wertpapiere nicht so leistungsfähig wie andere Instrumente mit ansprechenden langfristigen „Locking-in“-Zinssätzen sein. In Zeiträumen sinkender Zinssätze können mit Hypotheken abgesicherte Anleihen wegen der Möglichkeit gesteigener Vorauszahlungen weniger Potenzial für Kapitalmehrung haben. In Zeiträumen sinkender Zinssätze kann für mit Hypotheken abgesicherte Anleihen das Risiko einer Teilabwertung bestehen, vergleichbar mit dem Risiko anderer langfristig festverzinslicher Wertpapiere. Da zur Schaffung von Portfolios mit einem bestimmten Renditeprofil über einen gewissen Zeithorizont proprietäre Hedging-Strategien eingesetzt werden, kann der Verkauf von Anteilen vor dem Zeithorizont die Strategie negativ beeinflussen.

#### Performancerisiko

Der Anlageertrag jedes Teilfonds steht in direkter Beziehung mit dem Anlageertrag der zugrunde liegenden Anlagen, die von diesem Teilfonds gehalten werden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, hängt von den zugrunde liegenden Anlagen ab, denen die Vermögenswerte des Teilfonds zugewiesen wurden, sowie von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Anlage, seine eigenen Anlageziele zu erreichen. Es ist möglich, dass eine zugrunde liegende Anlage ihre Anlagestrategie nicht wirksam umsetzen kann. Als eine Folge kann eine zugrunde

liegende Anlage ihr Anlageziel nicht erreichen, was den Anlageertrag des Teilfonds beeinträchtigen würde. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds oder einer zugrunde liegenden Anlage erreicht wird.

### Wechselkurse

Einige der zugrunde liegenden Anlagen, in welche der Teilfonds investiert, können in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds geführt werden. Wechselkursänderungen der fremden Währung werden den Wert der von diesem Teilfonds gehaltenen Anteile beeinflussen.

### Schutz der Kundengelder

Die Vereinbarungen mit Derivate-Kontrahenten können festlegen, dass ein Teil des Geldes, das im Rahmen des ISDA oder der Vereinbarung mit dem Derivate-Kontrahenten (und aller zugehörigen Transaktionen) oder anderer Dokumente zwischen Teilfonds und Derivate-Kontrahent von Teilfonds erhalten oder für oder im Auftrag eines Teilfonds gehalten wird, gemäss den FCA-Bestimmungen wie Kundengeld behandelt wird. Der Anteil der Gelder des Teilfonds, für den der Schutz von Kundengeldern gewährt wird, wird vom Derivate-Kontrahenten gemäss der vom Derivate-Kontrahenten zu diesem Zeitpunkt angewendeten Methode bestimmt.

Daher unterliegen die Kundengelder Regeln und besonderen Bedingungen, die zwischen dem Derivate-Kontrahenten und dem Teilfonds vereinbart werden. Ein Teil der Barmittel des Teilfonds sollte dem Derivate-Kontrahenten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit nicht zur Verfügung stehen. Sollten die Kundengelder Regeln und besonderen Bedingungen unterliegen, die zwischen dem Derivate-Kontrahenten und dem Teilfonds vereinbart werden, und alle Barmittel des Teilfonds dem Derivate-Kontrahenten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen, so würde der Teilfonds diesbezüglich der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Derivate-Kontrahenten ausgesetzt sein.

Hinsichtlich des Anteils an Barmitteln der SICAV, der für die Verwendung durch den Derivate-Kontrahenten nicht verfügbar ist, muss dieser Barmittelanteil gemäss den Vorschriften zum Kundengeld und den Bedingungen, die zwischen Derivate-Kontrahent und Teilfonds vereinbart wurden, bei zugelassenen Banken und/oder Instituten (nicht unbedingt in Luxemburg oder in Grossbritannien) gehalten werden. Bei Insolvenz des Derivate-Kontrahenten unterliegen sie etwaigen Durchsetzungsrechten des Derivate-Kontrahenten für Beträge, die der Teilfonds dem Derivate-Kontrahenten schuldet. Es wird nicht erwartet, dass dieser Teil der Barmittel des Teilfonds zum Vermögenspool gehört, der für Ansprüche der Gläubiger dieses Derivate-Kontrahenten genutzt werden kann. Sollte eine zugelassene Bank oder ein zugelassenes Institut, bei der bzw. bei dem der Teilfonds Kundengelder hält, zahlungsunfähig werden, so besteht die Gefahr des Verlustes von Teilen der oder der gesamten Gelder (vorbehaltlich etwaiger Einlagensicherungen, die greifen können). Ausserdem besteht die Gefahr, dass nicht alle von diesen zugelassenen Banken oder Instituten gehaltenen Beträge mit den Beträgen verrechnet werden können, die der Teilfonds dem Derivate-Kontrahenten schuldet.

Gemäss den FCA-Vorschriften zum Kundengeld können Barmittel bei einer zugelassenen Bank/Finanzinstitution gehalten werden, die bzw. das mit dem Derivate-Kontrahenten verbunden ist. Im Falle der Insolvenz des Derivate-Kontrahenten gibt es eine Möglichkeit, dass die zugelassene Bank/Finanzinstitution, die bzw. das mit dem Derivate-Kontrahenten verbunden ist, auch insolvent ist oder sein wird. Solche Umstände führen wahrscheinlich zu einem grösseren Verlust an

Barmitteln als es der Fall wäre, wenn die Barmittel bei einer zugelassenen Bank / Finanzinstitution gehalten werden, die bzw. das mit dem Derivate-Kontrahenten nicht verbunden ist.

Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Parteien, die Kundengelder ausserhalb Grossbritanniens halten, können sich von denen in Grossbritannien unterscheiden. Im Falle eines Ausfalls kann dieses Geld anders behandelt werden als in dem Fall, dass das Geld von dieser Partei in Grossbritannien gehalten worden sei. Entsprechend kann dieses Geld nicht von den Vermögenswerten einer solchen Partei getrennt werden. Im Falle der Insolvenz einer solchen Partei sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, dieses Geld in voller Höhe oder überhaupt zurückzuerlangen.

### Währungsrisiko

Die Aktien sind in verschiedenen Währungen ausgestellt und werden in diesen Währungen ausgegeben und zurückgenommen. Bestimmte Vermögenswerte der SICAV können jedoch in Wertpapieren und anderen Anlagen investiert werden, die in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung ausgestellt sind. Dementsprechend kann der Wert dieser Vermögenswerte von Schwankungen der Währungskurse positiv oder negativ beeinflusst werden. Die SICAV kann versuchen, diese Währungsrisiken abzusichern. Sie ist aber dazu nicht verpflichtet und kann Gegenstand von Wechselkursrisiken sein. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend in anderen Währungen bestehen, das potenzielle Verlustrisiko durch Wertschwankungen zwischen den betreffenden und anderen Währungen berücksichtigen.

### Märkte von Entwicklungsländern

Der Teilfonds kann in Schuldtitel, Deviseninstrumente und Aktien von Entwicklungsländern investieren, bei denen im Vergleich zu Investitionen in entwickelte Märkte zusätzliche Risiken auftreten können. Investitionen in Wertpapiere aus Entwicklungsländern ziehen ein grösseres Risiko nach sich als Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die ihren Sitz in entwickelten Ländern haben. Unter anderem können Wertpapieranlagen aus Entwicklungsländern eher Risiken weniger öffentlich zugänglicher Informationen, volatiler Märkte, einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte, ungünstigerer steuerlicher Vorschriften und einer grösseren Wahrscheinlichkeit einer hohen Inflation, einer instabilen oder nicht frei konvertierbaren Währung, Krieg und Enteignung von Privateigentum nach sich ziehen als Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die in entwickelten Ländern sitzen. Darüber hinaus können Investitionsmöglichkeiten des Teilfonds in bestimmten Entwicklungsländern durch gesetzliche Einschränkungen von ausländischen Investitionen in lokale Wertpapiere behindert werden.

Märkte von Entwicklungsländern sind in der Regel nicht so effizient wie jene in den entwickelten Ländern. In einigen Fällen gibt es keinen Markt für Wertpapiere, und Transaktionen müssen über eine benachbarte Börse erfolgen. Volumina und Liquidität in Märkten von Entwicklungsländern sind niedriger als in entwickelten Ländern. Bei der Suche nach Wertpapieren aus Entwicklungsländern kann es nur einen kleinen oder gar keinen Markt für diese Wertpapiere geben. Darüber hinaus unterliegen Emittenten mit Sitz in Entwicklungsländern in der Regel keinen einheitlichen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften, Praktiken und Anforderungen, die mit denen für Emittenten in entwickelten Ländern vergleichbar wären. Damit steigt das potenzielle Risiko eines Betrugs oder anderer betrügerischer Praktiken. Darüber hinaus kann die Qualität und Zuverlässigkeit der von

Regierungen oder Wertpapierbörsen in Entwicklungsländern veröffentlichten offiziellen Daten den tatsächlichen Umständen nicht genau entsprechen.

Einige Wertpapiere aus Entwicklungsländern können staatlicherseits erhobenen Brokerage- oder Börsensteuern unterliegen. Dies würde für diese Wertpapiere zu erhöhten Anlagekosten führen und zum Zeitpunkt des Verkaufs den realisierten Gewinn mindern oder den Verlust erhöhen. Die Emittenten einiger dieser Wertpapiere wie zum Beispiel Banken und andere Finanzinstitute können weniger strengen Vorschriften unterliegen als es der Fall bei Emittenten in entwickelten Ländern wäre und somit ein potenziell grösseres Risiko darstellen.

Darüber hinaus erfolgt die Abwicklung von Geschäften in einigen Märkten von Entwicklungsländern viel langsamer. Sie unterliegt zudem einem grösseren Ausfallrisiko als auf den Märkten entwickelter Länder. Weiterhin sind Verwahrstellen nicht in der Lage, die Dienstleistungen und die sichere Verwahrung, Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren zu bieten, wie es auf weiter entwickelten Märkten üblich ist. Es besteht die Gefahr, dass der Teilfonds nicht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt wird, die ein Broker in seinem Namen hält.

In Bezug auf Märkte von Entwicklungsländern besteht die Möglichkeit einer Verstaatlichung, Enteignung oder beschlagnahmender Besteuerung, Auferlegung von Quellensteuern oder sonstigen Abgaben auf Dividenden, Zinsen, Kapitalerträge oder andere Einnahmen, Einschränkungen beim Abzug von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten der SICAV, politischen Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschliesslich Krieg), die sich nachteilig auf die Wirtschaft dieser Länder oder auf den Wert der SICAV-Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Ferner hängen die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer in der Regel stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend wirkten sich (eventuell auch weiterhin) Handelshemmnisse, Devisenkontrollen, administrative Anpassungen relativer Währungskurse und andere protektionistische Massnahmen negativ aus, die von Ländern auferlegt und verhandelt werden, mit denen sie Handel treiben. Diese Volkswirtschaften waren und werden auch weiterhin von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern nachteilig beeinflusst, mit denen sie Handel treiben. Die Volkswirtschaften von bestimmten dieser Länder können überwiegend auf nur wenigen Branchen basieren und können daher für Veränderungen der Handelsbedingungen anfällig sein und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

### Schuldtitel

Die Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die von keiner anerkannten Ratingagentur oder unterhalb von ‚Investment Grade‘ bewertet werden, und bei denen ein grösseres Verlustrisiko von Kapital und Zinsen als bei höher bewerteten Schuldtiteln besteht. Die Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die zu anderen ausstehenden Wertpapiere und Obligationen des Emittenten nachrangig sind, von denen alle oder ein wesentlicher Teil mit wesentlich allen Vermögenswerten des Emittenten abgesichert werden. Die Teilfonds können in Schuldtitel anlegen, die nicht durch finanzielle Vereinbarungen oder Einschränkungen gegen zusätzliche Verschuldung geschützt sind. Der Teilfonds kann in Schuldverschreibungen investieren, die in Not geraten sind und einem bedeutenden Risiko unterliegen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seine Tilgungsverpflichtungen und die anfallenden Zinsen zu erfüllen („Kreditrisiko“), und der ausserdem einer Preisvolatilität aufgrund von Faktoren wie zum Beispiel Empfindlichkeit der Zinssätze, Wahrnehmung der

Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie der allgemeinen Marktliquidität unterliegen. Der Teilfonds ist daher Gegenstand von Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken.

Darüber hinaus ist die Bewertung des Kreditrisikos für Schuldverschreibungen mit Unsicherheiten verbunden, da Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards verwenden. Das erschwert den länderübergreifenden Vergleich. Ausserdem ist der Markt für Credit Spreads oft ineffizient und illiquide. Das kann die genaue Berechnung der Spreads für die Bewertung der Finanzinstrumente erschweren.

### Derivate

Der Teilfonds kann börsengehandelte und ausserbörsliche Futures, Optionen und ‚Contracts for Differences‘ als Teil seiner Anlagestrategie einsetzen. Diese Instrumente sind sehr volatil und setzen Anleger einem hohen Verlustrisiko aus. Die niedrige Einzahlungsgrenze („Initial Margin“) für Einlagen, die für eine Position in solchen Instrumenten in der Regel erforderlich sind, ermöglicht eine hohe Hebelwirkung. Daher kann – abhängig von der Art des Instruments – eine relativ kleine Kursbewegung eines Geschäfts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zum tatsächlichen „Initial Margin“-Betrag hoch ist und zu nicht quantifizierbaren weiteren Verlusten über hinterlegte Margen hinaus führen kann.

Transaktionen in ausserbörslichen Geschäften können ein zusätzliches Risiko bedeuten, da es keine Börse gibt, auf der die Ausbuchung einer offenen Position möglich wäre. Es kann sich als unmöglich erweisen, eine bestehende Position zu liquidieren, um den Wert einer Position oder die Risikoaussetzung zu beurteilen.

Der Teilfonds kann auch gedeckte und ungedeckte Optionen auf Wertpapiere verkaufen. Soweit diese Optionen nicht abgedeckt sind, könnten dem Teilfonds unbegrenzte Verluste entstehen.

### Ausserbörsliche („OTC“-) Transaktionen

Es gab als Reaktion auf die jüngste Finanzkrise internationale Bemühungen, die Stabilität des Finanzsystems im Allgemeinen und des OTC-Derivate-Markts im Besonderen zu erhöhen. Im September 2009 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der G20, und bekräftigten dies im Juni 2010, dass alle standardisierten OTC-Derivate auf Börsen oder elektronischen Handelsplattformen gehandelt werden sollten, sofern angemessen. Bis spätestens Ende 2012 sollte ein Clearing der zentralen Gegenparteien erfolgen, dass OTC-Derivate an Transaktionsregister gemeldet werden und nicht zentral abgewickelte Geschäfte höheren Eigenkapitalanforderungen unterliegen werden.

In den Vereinigten Staaten umfassen die ‚Dodd-Frank Wall Street‘-Reform und das Verbraucherschutzgesetz (das „**Reformgesetz**“), das im Juli 2010 Gesetzeskraft erlangte, Bestimmungen, welche zum ersten Mal die OTC-Derivatmärkte umfassend regulieren. Wichtige Bestimmungen des US-amerikanischen Reformgesetzes machen eine Ausarbeitung von Vorschriften durch die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenkommission („**SEC**“) und CFTC erforderlich, von denen zum Datum dieses Prospekts noch nicht alle vorgeschlagen oder abgeschlossen waren. Als Ergebnis sollten Anleger künftige Änderungen des regulatorischen Umfelds erwarten. Das Reformgesetz wird verlangen, dass ein wesentlicher Teil der OTC-Derivate auf regulierten Märkten ausgeführt werden muss und dem Clearing bei regulierten Clearingstellen unterliegen wird. Zum Clearing vorgelegte OTC-Geschäfte unterliegen den von der zuständigen Clearingstelle festgelegten Mindestanforderungen an „Initial Margin“ und „Variation Margin“ sowie möglichen von

SEC oder CFTC auferlegten Anforderungen. Die Aufsichtsbehörden haben auch einen breiten Ermessensspielraum für die „Margin“-Anforderungen bei nicht geclearten OTC-Derivaten. Obwohl das Reformgesetz einige Ausnahmen für Clearing- und „Margin“-Anforderungen für so genannte „Endbenutzer“ enthält, erwartet die SICAV nicht, sich auf solche Ausnahmen verlassen zu können. Zudem werden die OTC-Derivate-Händler, mit denen die SICAV die Mehrheit seiner OTC-Derivate ausführen darf, nicht in der Lage sein, sich auf die im Rahmen dieses Reformgesetzes festgelegten Ausnahmen für Endverbraucher zu verlassen. Aus diesem Grund unterliegen solche Händler den Clearing- und Margin-Anforderungen, unbeachtet der Frage, ob die SICAV diesen Anforderungen unterliegt. OTC-Derivate-Händler müssen auch die Marge an die Clearing-Stelle übermitteln, um damit ihre Kundengeschäfte zu clearen, anstatt diese Marge in ihren Transaktionen zu verwenden, wie sie es derzeit tun dürfen. Damit werden die Händlerkosten weiter steigen. Es wird erwartet, dass diese Kosten in Form höherer Gebühren und weniger günstiger Händlerkurse an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden. SEC und CFTC können auch verlangen, dass ein erheblicher Teil der Derivatgeschäfte, die derzeit auf bilateraler Basis auf den OTC-Märkten erfolgen, durch geregelte Wertpapiere, Futures oder Swap-Austausch oder über eine spezielle Einrichtung ausgeführt werden müssen. Solche Anforderungen können es für Investmentfonds einschliesslich der SICAV schwieriger und kostspieliger machen, weitestgehend zugeschnittene oder kundenspezifische Transaktionen einzugehen. Sie können auch bestimmte Strategien, welche die SICAV einsetzt, verhindern oder so kostspielig machen, dass deren Umsetzung nicht mehr wirtschaftlich wäre. OTC-Derivate-Händler und grössere Akteure des OTC-Derivate-Markts sind verpflichtet, sich bei SEC und/oder CFTC zu registrieren. Die SICAV, der Anlageverwalter und/oder Sub-Anlageverwalter können benötigt werden, um als wichtige Teilnehmer am OTC-Derivatemarkt registriert zu werden. Ob eine solche Registrierung erforderlich sein wird oder nicht, hängt von künftig erstellten Vorschriften der SEC und des CFTC ab. Händler und wichtige Teilnehmer werden Anforderungen an Mindestkapital und „Margin“ unterliegen. Diese Anforderungen können unabhängig davon gelten, ob die betreffenden OTC-Derivate börsengehandelt oder gecleart sind. OTC-Derivate-Händler unterliegen zudem neuen Richtlinien zur Geschäftsdurchführung, Anforderungen an Offenlegung, Berichterstattung und Dokumentation, Transparenz, Positionslimits, Beschränkung bei Interessenkonflikten und sonstigen regulatorischen Belastungen. Diese Anforderungen können die Gesamtkosten für OTC-Derivate-Händler erhöhen, die wahrscheinlich zumindest teilweise in Form höherer Gebühren oder weniger vorteilhafter Händlerkurse an Marktteilnehmer weitergegeben werden. Die Gesamtwirkung des Reformgesetzes auf die SICAV ist höchst ungewiss. Es ist unklar, wie die OTC-Derivatmärkte sich an diese neuen Regelungen anpassen. Obwohl das Reformgesetz von vielen OTC-Derivaten, die vorher auf „Principal-to-Principal“-Grundlage eingegangen wurden, ein Clearing durch eine regulierte Clearingstelle verlangt, können bestimmte Derivate, die von der SICAV gehandelt werden können, weiter auf privat eingegangener „Principal-to-Principal“-Grundlage oder OTC-Verträgen zwischen SICAV und Dritten erfolgen. Das Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei kann im Falle dieser OTC-Instrumente von Bedeutung sein. „Bid“-Spreads können auf diesen bisher weitgehend unregulierten Märkten ungewöhnlich breit sein. Während das Reformgesetz diese Risiken teilweise verringern soll, kann sein diesbezüglicher Erfolg einige Zeit nach Umsetzung dieses Reformgesetzes noch nicht umfassend offensichtlich werden. Dieser Prozess kann mehrere Jahre dauern.

Soweit diese durch die Umsetzung des Reformgesetzes nicht gemildert werden, wenn überhaupt, bestehen folgende Risiken durch diese Instrumente und Techniken, die äusserst komplex sein und eine Hebelwirkung der Vermögenswerte des Teilfonds umfassen können: (1) Kreditrisiken (Aussetzung der Verlustmöglichkeit infolge der

finanziellen Nichterfüllung des Vertrags durch den Vertragspartner), (2) Marktrisiko (negative Kursentwicklungen eines finanziellen Vermögenswerts oder eines Rohstoffs), (3) rechtliche Risiken (Charakterisierung einer Transaktion oder der rechtlichen Fähigkeit einer Partei, wodurch das Finanzgeschäft nicht durchsetzbar wird; die Zahlungsunfähigkeit oder der Konkurs des Kontrahenten könnte ansonsten durchsetzbare Vertragsrechte aufheben), (4) das operative Risiko (unzureichende Kontrollen, mangelhafte Verfahren, menschliches Versagen, Systemausfall oder Betrug), (5) Dokumentationsrisiko (Aussetzung von Verlusten infolge unangemessener Dokumentation), (6) Liquiditätsrisiko (Aussetzung von Verlusten durch die Unfähigkeit, das Derivat vorzeitig zu kündigen), (7) systemische Risiken (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Kreditinstituts oder grössere Marktstörungen unkontrollierbare finanzielle Schäden für das Finanzsystem verursachen), (8) Konzentrationsrisiko (Aussetzung von Verlusten aufgrund der Konzentration von eng miteinander verbundenen Risiken wie Aussetzung einer bestimmten Branche oder Aussetzung eines bestimmten Unternehmens) und (9) Zahlungsausfallrisiko (das Risiko, wenn eine Partei einer seine Verpflichtungen in einem Geschäft erfüllt hat, aber von seinem Kontrahenten noch keinen Wert erhalten hat).

Es werden auch Massnahmen zur Regulierung von Transaktionen mit OTC-Derivaten in Europa ergriffen. Die Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt unter der Bezeichnung „EMIR“ - European Market Infrastructure Regulation oder „**EMI-Verordnung**“) wurde am 4. Juli 2012 verabschiedet und trat am 16. August 2012 in Kraft. Die EMI-Verordnung stellt einheitliche Anforderungen an finanzielle Gegenparteien („**FICPs**“) wie zum Beispiel Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungen und Manager von Investmentfonds und bestimmte nicht-finanzielle Gegenparteien („**Nicht-FICPs**“) bezüglich OTC-Derivaten. FICPs unterliegen einer allgemeinen Verpflichtung, alle sogenannten „zugelassenen“ OTC-Derivatgeschäfte durch einen bevollmächtigten zentralen Kontrahenten clearen zu lassen (die „**Clearing-Pflicht**“) und die Einzelheiten dieser Geschäfte an ein Transaktionsregister zu übermitteln (die „**Meldepflicht**“). Ein Nicht-FICP kann ebenfalls der Clearing-Pflicht und der Meldepflicht unterliegen, vorbehaltlich ihrer Positionen in OTC-Derivatgeschäften, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Zusätzlich wird ein FICP oder ein Nicht-FICP, das einer Clearingpflicht unterliegt und einen OTC-Derivatgeschäft eingeht, für den keine Clearing-Verpflichtung besteht, sicherstellen müssen, dass geeignete Verfahren und Vorkehrungen eingerichtet werden, um das operative und das Kreditrisiko zu überwachen und einzudämmen. Am 19. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission neun technische Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Komplettierung der in der EMI-Verordnung definierten Pflichten verabschiedet. Diese Texte sind alle jüngeren Datums und ihre Auslegung durch die europäischen Aufsichtsbehörden muss sich erst entwickeln. Dementsprechend ist es schwierig, die genauen Auswirkungen der EMI-Verordnung auf die SICAV vorherzusagen. Die Verwaltungsratsmitglieder und der Anlageverwalter werden die Position weiterhin überwachen und entsprechend reagieren. Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten sich aber des Umstands bewusst sein, dass die regulatorischen Veränderungen durch die EMI-Verordnung sich zu gegebener Zeit nachteilig auf die Fähigkeit der SICAV auswirken können, ihre Anlagemethode zu bewahren und ihr Anlageziel zu erreichen.

### Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten

Der Anlageverwalter kann Swaps und andere Formen von Derivaten einsetzen. Im Allgemeinen ist mit einem Derivat üblicherweise eine Hebelwirkung (innerhalb zulässiger Grenzen) verbunden, d.h. es bietet die Möglichkeit von Gewinnen oder Verlusten infolge von Änderungen des Marktpreises eines Wertpapiers oder einer

Währung, deren Nennbetrag den Wert der Barmittel oder Vermögenswert, die zur Errichtung oder Weiterführung des Derivats erforderlich waren, übersteigt. Dementsprechend kann eine nachteilige Veränderung des jeweiligen Preisniveaus zu einem gegenüber einer Anlage ohne die Hebelwirkung des Derivats gesteigerten Kapitalverlust führen. Viele der durch die SICAV verwendeten Derivate werden im ausserbörslichen Handel privat ausgehandelt. Mit diesen Verträgen geht auch ein Kreditrisiko einher, weil die Performance des Vertrags teilweise von der finanziellen Lage des Kontrahenten abhängt. Ausserdem werden mit diesen Geschäften voraussichtlich erhebliche Transaktionskosten verbunden sein.

### Swaps

Die SICAV kann Swaps abschliessen. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um das Engagement bei einer Vielzahl unterschiedlicher Anlagentypen oder Marktfaktoren zu berücksichtigen. Abhängig von ihrer Struktur kann mit Swaps das Engagement der SICAV bei lang- oder kurzfristigen Zinsen (in den USA oder in anderen Ländern), anderen Währungen als dem US-Dollar, Zinsen auf Unternehmensschulden oder sonstigen Faktoren wie Wertpapierkursen, Aktienkörben oder Inflationsraten erhöht oder verringert werden. Swaps können in unterschiedlicher Form mit unterschiedlichen Bezeichnungen abgeschlossen werden. Die SICAV ist nicht auf eine bestimmte Swap-Art beschränkt, solange sie im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts sowie Anlageziel und -politik des Teilfonds handelt.

Mit Swaps verschiebt sich üblicherweise das Risiko der SICAV aus ihren Anlagen von einer Art zu einer anderen. Wenn die SICAV zum Beispiel vereinbart, Zahlungen in US-Dollar gegen Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen, verringert sich durch den Swap das Risiko der SICAV aus US-Zinssätzen und erhöht das Risiko aus der anderen Währung und deren Zinssätzen. Abhängig von der Art ihres Einsatzes können Swaps die Gesamtvolatilität des Portfolios der SICAV erhöhen oder verringern. Der am stärksten ausschlaggebende Faktor für die Performance von Swaps ist die Veränderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung, der individuellen Aktienkurse oder sonstigen Faktoren, die bestimmen, welche Beträge der SICAV zustehen oder von ihr zu zahlen sind. Wenn ein Swap Zahlungen durch die SICAV vorsieht, muss die SICAV darauf vorbereitet sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Ausserdem wird der Wert von Swaps sich voraussichtlich verringern, wenn sich die Bonität des Kontrahenten verschlechtert, was der SICAV Verluste verursachen kann.

### Total-Return-Swap-Vereinbarungen

Diese Verträge stellen ein Derivat dar, das das Marktrisiko und das Kreditrisiko miteinander kombiniert, die von Zinsschwankungen sowie Ereignissen und Kreditaussichten beeinflusst werden. Ein Total Return Swap („TRS“), der den Erhalt einer Gesamtrendite durch die SICAV beinhaltet, ähnelt einer Swap-Vereinbarung im Hinblick auf das Risikoprofil, da er den zugrunde liegenden Referenztitel tatsächlich hält.

Der TRS verleiht dem Anlageverwalter nicht das Recht, gegen die Gegenpartei des Swaps oder des anderen derivativen Finanzinstruments vorzugehen, und eine Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei könnte den Erhalt der geplanten Zahlungen unmöglich machen.

Des Weiteren können TRS weniger liquide sein als Zins-Swaps, da es keine Standardisierung des zugrunde liegenden Referenzindexes gibt. Diese Situation



kann sich negativ auf die Fähigkeit zur Abrechnung der TRS-Position oder auf den Preis, zu dem die Abrechnung durchgeführt wird, auswirken.

Der Swap-Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die jeweils das Kreditrisiko der anderen tragen müssen. Es wird eine Absicherung verwendet, um dieses Risiko zu minimieren. Das Informationsrisiko für TRS wird durch die Einhaltung der Standard-ISDA-Dokumentation reduziert.

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, dass Letzterer in TRS investieren kann, erfolgen diese Anlagen unter Einhaltung der Anlagepolitik dieses Teilfonds.

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes vorsieht, können solche TRS Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

#### Auswirkung erheblicher Rücknahmen

Erhebliche Rücknahmen durch Anteilseigner innerhalb einer kurzen Zeitspanne könnte erforderlich machen, dass die SICAV Wertpapierpositionen schneller als erwünscht liquidieren muss und dadurch der Wert des SICAV-Vermögens gesenkt und/oder die Anlagestrategie der Anlageverwalter gestört wird. Eine reduzierte Grösse der SICAV könnte die Schaffung einer positiven Rendite erschweren oder unter anderem wegen der verringerten Fähigkeit der SICAV, Vorteile aus besonderen Investitionsmöglichkeiten zu ziehen, zu Verlusten führen oder das Verhältnis von Einnahmen und Aufwendungen verschlechtern.

#### Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft ist eine vertraglich bindende Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt. Devisentermingeschäfte sind nicht einheitlich, was die Menge oder den Zeitpunkt angeht, zu dem auf eine Währung zugegriffen wird. Sie werden zudem nicht an Börsen gehandelt. Vielmehr sind sie einzeln verhandelte Transaktionen. Devisentermingeschäfte werden über ein als Interbankenmarkt bezeichnetes Handelssystem durchgeführt. Es ist kein Markt an einem bestimmten Ort, sondern ein Netzwerk von elektronisch verknüpften Teilnehmern. Die Dokumentation der Transaktionen besteht in der Regel aus einem Austausch von Telex oder Faxnachrichten. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich täglicher Preisbewegungen auf diesem Markt. In Ausnahmefällen gab es Zeiten, in denen bestimmte Banken sich weigerten, Preise für Devisentermingeschäfte zu nennen oder Preise mit einer ungewöhnlich breiten Spanne zwischen dem Preis genannt, zu dem die Bank bereit war, zu kaufen und dem Preis, zu dem sie bereit war, zu verkaufen. Transaktionen in Devisentermingeschäfte werden weder von einer Aufsichtsbehörde reguliert noch werden sie von einer Börse oder Clearingstelle garantiert. Die Teilfonds können dem Risiko ausgesetzt sein, dass Gegenparteien solche Verträge nicht erfüllen können oder sich weigern, diese zu erfüllen. Ein solcher Ausfall würde zum Ausfall aller Gewinnpotenziale führen und den Teilfonds zwingen, seine Verpflichtungen für den Weiterverkauf oder Rückkauf, falls vorhanden, zum dann aktuellen Marktpreis abzudecken. Diese Ereignisse könnten zu erheblichen Verlusten führen.

#### Rechtliches Risiko

Die SICAV kann einer Reihe ungewöhnlicher Risiken unterliegen, z. B. unzureichender Schutz der Anleger, widersprüchliche Rechtsvorschriften, unvollständige, unklare und geänderte Gesetze, Nichtbeachtung oder Verstösse gegen Vorschriften durch andere

Marktteilnehmer, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsschutzmassnahmen, Mangel an üblichen Praktiken und Vertraulichkeit als charakteristisch für Märkte in Entwicklungsländern und mangelnde Durchsetzung geltender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, in bestimmten Entwicklungsländern, in denen Vermögenswerte der SICAV investiert werden, gerichtliche Entscheidungen zu erreichen und durchzusetzen. Es kann keine Zusicherung geben, dass dieser erschwerte Schutz und Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die SICAV und ihre Geschäfte hat.

### Illiquidität

Es gibt keinen aktiven Sekundärmarkt für die Anteile. Es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

### Steuerliche Überlegungen

Die SICAV kann mit einer Quellensteuer oder andere Steuern auf Einkommen und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio belegt werden, einschliesslich unter anderem gerichtlich auferlegte Abgaben durch das Rechtssystem, in welchem der Emittent der von der SICAV gehaltenen Wertpapieren aus steuerlichen Gründen seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt hat. Sollte die SICAV in Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs keiner Quellensteuer oder anderen Steuern unterliegen, so kann nicht zugesichert werden, dass die Steuer nicht in Zukunft aufgrund geänderter Gesetze, Verträge, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung einbehalten werden darf oder auferlegt wird. Die SICAV wird nicht in der Lage sein, diese Steuern zurückzuerstatten. Daher hätte jede Veränderung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile.

Sollte die SICAV beschliessen, fällige Steuern zu zahlen und/oder Rückstellungen für aktuelle oder zukünftige Steuern zu verbuchen, die ein Teilfonds (ob in Übereinstimmung mit aktuellen oder zukünftigen Rechnungslegungsstandards) für aktuelle oder frühere Zeiträume erbringen muss, so hätte dies negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile. Dies könnte zu Vor- oder Nachteilen für bestimmte Anteilseigner führen, je nach dem Zeitpunkt ihres Ein- und Ausstiegs in bzw. aus dem Teilfonds.

### Gemeinsamer Meldestandard

Die SICAV unterliegt möglicherweise dem Standard für den automatischen Austausch in Steuersachen (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der „CRS“) gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“).

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird die SICAV voraussichtlich als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen muss die SICAV zum 30. Juni 2017 der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäss CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes sowie im Abschnitt 6 „Datenschutz“ eingehend

beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der SICAV, ihre Meldepflichten gemäss CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber der SICAV die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass die SICAV als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die SICAV zu informieren.

Der Begriff „beherrschende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe(n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Person“ muss entsprechend den Financial Action Task Force Recommendations ausgelegt werden.

Ferner wird den Anteilhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilhaber, die SICAV innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich ausserdem, die SICAV sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen dieser alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch die SICAV nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die der SICAV auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilhaber zurückzuführen sind.

## FATCA

Der United States Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**US HIRE Act**“) kann eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte an die SICAV gezahlte Gelder erheben, die in den USA erwirtschaftet wurden und nichtamerikanischen Finanzinstituten zuzuordnen sind, und der US HIRE Act kann ausserdem eine Quellsteuer von 30 % auf alle Anlageerträge aus dem Verkauf von Eigentum erheben, für den in den USA Zinsen oder Dividenden anfallen würden, es sei denn, die SICAV schliesst direkt oder indirekt mit dem amerikanischen Steueramt eine Vereinbarung darüber ab, die Namen, Adressen und Steuernummern bestimmter Personen in den USA, die direkte oder indirekte Anteile an der SICAV halten, sowie bestimmte weitere Informationen im Zusammenhang mit dieser Beteiligung bekannt zu geben. Da der Hire Act der USA sehr komplex ist und die Regeln zu seiner Umsetzung für luxemburgische Fonds nach wie vor unklar sind, kann die SICAV zum aktuellen Zeitpunkt nicht präzise ermitteln, welche Tragweite die Anforderungen, denen sie durch die FATCA-Bestimmungen ausgesetzt sein wird, haben werden.

Obschon die SICAV bemüht ist, allen ihr auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um diese Quellsteuer zu vermeiden, kann nicht gewährleistet werden, dass die SICAV alle diese Auflagen erfüllen kann. Sollte die SICAV kraft des US HIRE Acts dieser Quellsteuer unterliegen, könnte dies die Renditen aller Anteilinhaber erheblich beeinträchtigen. Ausserdem könnte die SICAV den für jede Ausschüttung oder Rücknahme an einen Anteilinhaber zu zahlenden Betrag kürzen, wenn es dieser versäumt, der SICAV die verlangten Informationen bereitzustellen.

Alle künftigen Investoren und Anteilinhaber sollten sich von ihren Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen des US HIRE Act auf ihre Anlagen in der SICAV beraten lassen.

Die SICAV kann die Anteile jedes Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen, wenn dieser die Bemühungen der SICAV, dem US HIRE Act nachzukommen, nicht unterstützt. Ob die SICAV die Auflagen des US HIRE Act erfüllen kann, hängt von jedem Anteilinhaber ab und davon, ob dieser der SICAV alle verlangten Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Anteilinhabers bereitstellt. Falls ein Anteilinhaber die geforderten Informationen nicht an die SICAV übermittelt, kann diese von ihrem Recht Gebrauch machen, die Anteile dieses Anteilinhabers zwangsweise zurückzunehmen.

#### Regulatorische Risiken

Das regulatorische Umfeld für Investmentfonds entwickelt sich weiter. Veränderungen können sich negativ auf die Fähigkeit der SICAV auswirken, ihre Anlagestrategien zu verfolgen. Darüber hinaus entwickeln sich die regulatorischen oder steuerlichen Rahmenbedingungen für derivative und verwandte Instrumente weiter und können von Regierungsseite oder durch Gerichtsurteile Änderungen unterworfen werden, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen nachteilig auswirken können. Die Auswirkungen zukünftiger rechtlicher oder steuerlicher Änderungen auf die SICAV kann unmöglich vorhergesagt werden.

#### **VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat ist für das gesamte Management und die Kontrolle der SICAV verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“ und jeweils ein „**Verwaltungsratsmitglied**“) erhalten regelmässige Berichte vom Anlageverwalter bzw. der zentralen Verwaltungsstelle mit detaillierten Angaben zur Performance und einer Analyse des Anlageportfolios jedes Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat weitestgehende Vollmacht, um unter allen Umständen im Namen der SICAV zu handeln, entsprechend der gesetzlich durch die Anteilseigner auf der Hauptversammlung ausdrücklich zugestandenen Rechte.

Der Verwaltungsrat ist für die Anlageziele und -richtlinien jedes Teilfonds sowie für die Anlageverwaltung der SICAV verantwortlich

#### **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Der Verwaltungsrat hat FundRock Management Company S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 in Luxemburg gegründet. Seine Satzung wurde im „*Mémorial*“ vom 6. Dezember 2004 (Nr. 1245) veröffentlicht. Sie wurde zum letzten Mal am 31. Dezember 2015 geändert. Die

Verwaltungsgesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Geschäftssitz unter 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Grossherzogtum Luxemburg. Ihr gezeichnetes und gezahltes Kapital beträgt 10.000.000,- EUR.

Zusätzlich zur SICAV verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch weitere Fonds. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds wird den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Pflichten bei der Anlageverwaltung, der zentralen Verwaltung und des Vertriebs der SICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Genehmigung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Pflichten (wie unten beschrieben) an die folgenden Drittparteien delegiert:

- die Durchführung der täglichen Anlagepolitik wurde an Fulcrum Asset Management LLP als Anlageverwalter delegiert;
- Fulcrum Asset Management LLP wurde zur Vertriebsgesellschaft ernannt;
- J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde als zentrale Verwaltungsstelle festgelegt.

Unbesehen der oben genannten die Regierung von Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der entsprechenden Aufgaben verantwortlich.

## **ANLAGEVERWALTER**

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats Fulcrum Asset Management LLP zum Anlageverwalter (dem „**Anlageverwalter**“) der SICAV ernannt. Dem liegt ein Anlageverwaltungsvertrag vom 12. Oktober 2007 zugrunde, der von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 180 Kalendertagen gekündigt werden kann.

Der Anlageverwalter ist ein unabhängiges Anlageverwaltungsunternehmen mit Geschäftssitz in 66-68 Seymour Street, London, W1H 5BT (Grossbritannien), ist von der britischen Finanzaufsicht (FCA) zugelassen und reguliert, und darf (neben weiteren regulierten Tätigkeiten) beraten und Anlagen zusammenstellen, handeln (als Broker) und verwalten.

Der Anlageverwalter berät die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Verwaltungsrat und bietet der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Verwaltungsrat Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Management der Anlagen der Teilfonds. Er berät den Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswahl von liquiden Vermögenswerten und anderen Wertpapieren und Vermögenswerten, aus denen die Portfolios der Teilfonds bestehen und hat unter der Gesamt Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV im Tagesgeschäft die Befugnis, diese liquiden Vermögenswerte sowie andere Wertpapiere zu erwerben und zu verkaufen, um die Portfolios der Teilfonds zu verwalten. Alle Verwaltungstätigkeiten des Anlageverwalters setzen die Erfüllung der Anlageziele, -strategien und -beschränkungen des betreffenden Teilfonds voraus, wie sie in diesem Prospekt ausgeführt werden. Dies gilt auch für eventuelle zusätzliche Beschränkungen und

Anweisungen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter regelmässig hinweist.

## **GEMEINSAME VERWALTUNG UND POOLING**

Um eine effiziente Verwaltung der SICAV zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit anderen Teilfonds der SICAV zu verwalten (Pooling) oder sofern möglich alle oder einen Teil der Vermögenswerte, gegebenenfalls mit Ausnahme einer Barreserve, eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Investmentfonds oder mit einem oder mehreren Teilfonds anderer luxemburgischer Investmentfonds (im folgenden Text als „**Partei(en) gemeinsam verwalteter Vermögenswerte**“ bezeichnet) verwaltet, welche die Verwahrstelle der SICAV zur Verwahrstelle ernannt wird. Diese Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagerichtlinien der Parteien gemeinsam verwalteter Vermögenswerte verwaltet, die identische oder vergleichbare Ziele verfolgen. Parteien gemeinsam verwalteter Vermögenswerte werden an gemeinsam verwalteten Vermögenswerten nur in der Art und Weise teilhaben, wie es in ihrem jeweiligen Prospekt festgelegt ist und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anlagebeschränkungen.

Jede Partei gemeinsam verwalteter Vermögenswerte hat proportional zu den von ihr so gemeinsamen Verwaltung beigetragenen Vermögenswerten einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten. Vermögenswerte werden jeder Partei gemeinsam verwalteter Vermögenswerte proportional zu den von ihr so gemeinsamen Verwaltung beigetragenen Vermögenswerten zugewiesen. Die Rechte jeder Partei an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten gilt für jede Anlagelinie der genannten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Die oben genannten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entstehen aus übertragenen Barmitteln oder gegebenenfalls anderen Vermögenswerten beider an der gemeinsamen Verwaltung beteiligten Parteien. Dementsprechend kann der Verwaltungsrat regelmässig nachfolgende Übertragungen gemeinsam zu verwaltender Vermögenswerte vornehmen. Die Vermögenswerte können auch an eine Partei gemeinsam verwalteter Vermögenswerte für eine Summe zurückübertragen werden, welche die Beteiligung der genannten Partei an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten nicht übersteigt. Dividenden, Zinsen und weitere Ausschüttungen aus Einnahmen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden jeder Partei gemeinsam verwalteter Vermögenswerte proportional zu ihren jeweiligen Anlagen zugewiesen. Diese Einnahmen können von den Parteien gemeinsam verwalteter Vermögenswerte behalten oder in die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte reinvestiert werden. Alle auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entfallenden Gebühren und Ausgaben werden auf diese angewendet. Diese Kosten und Ausgaben werden jeder Partei gemeinsam verwalteter Vermögenswerte proportional zu den von ihr so gemeinsamen Verwaltung beigetragenen Vermögenswerten zugewiesen.

Sollte ein Teilfonds sich im Co-Management befinden und die für einen Teilfonds der SICAV geltenden Anlagebeschränkungen verletzt werden, so wird der Vorstand - selbst wenn der Verwalter die für die betreffenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerte geltenden Anlagebeschränkungen eingehalten hat - den Verwalter auffordern, die betreffende Anlage proportional zum Anteil des betreffenden Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zu reduzieren, oder, falls möglich, dessen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten soweit zu senken, dass die Anlagebeschränkungen des Teilfonds eingehalten werden.

Sollte die SICAV liquidiert werden oder der Verwaltungsrat der SICAV ohne Vorankündigung beschliessen, die Beteiligung der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zurückzuziehen, so werden die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte den Parteien gemeinsam verwalteter Vermögenswerte proportional zu ihrer jeweiligen Beteiligung an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Der Anleger muss sich der Tatsache bewusst sein, dass diese gemeinsam verwalteten Vermögenswerte nur verwendet werden, um eine effektive Verwaltung zu ermöglichen, soweit die Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte die gleiche Verwahrstelle haben. Vermögenswerte im Comanagement sind keine getrennten rechtlichen Einheiten und für Anleger nicht direkt zugänglich. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds der SICAV werden jedoch konstant getrennt und bleiben erkennbar.

## **VERWAHRSTELLE**

Die SICAV hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) für alle Vermögenswerte der SICAV, einschliesslich ihrer Barmittel und Wertpapiere, bestellt. Diese werden entweder direkt oder über andere Finanzinstitute, beispielsweise Korrespondenzbanken, Nominees, Vertreter oder Bevollmächtigte der Verwahrstelle, gehalten.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Firmensitz und Hauptverwaltung der Verwahrstelle befinden sich in 6h, route de Trèves, L-2633 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist für alle Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zugelassen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Dazu gehört die Verwahrung von Finanzinstrumenten, das Führen von Aufzeichnungen und die Verifizierung des Eigentumsrechts in Bezug auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft sowie die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Verwahrstellenvereinbarung.

Des Weiteren hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass:

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) der Wert der Anteile gemäss dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV ausgeführt werden, sofern diese nicht dem geltenden Luxemburger Gesetz und/oder der Satzung der SICAV widersprechen;
- (iv) bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der SICAV das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft gezahlt wird; und
- (v) die Erträge der SICAV gemäss dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann die von ihr verwahrten Vermögenswerte der SICAV ganz oder teilweise Unterverwahrstellen anvertrauen, die von der Verwahrstelle jeweils bestimmt werden können. Sofern in der Investmentfonds-Gesetzgebung nicht anders vorgesehen, wird die Haftung der Verwahrstelle durch die Tatsache, dass sie die von

ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat, nicht berührt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der SICAV bzw. deren Anlegern für den Verlust eines von ihr oder einer von ihr beauftragten Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ausserdem gegenüber der SICAV oder ihren Anlegern für alle sonstigen Verluste, die ihnen infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung seitens der Verwahrstelle entstehen.

Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines anderen Beauftragten muss die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der SICAV nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bietet.

Die Verwahrstelle handelt bei der Durchführung ihrer Verwahrstellenfunktionen unabhängig von der Gesellschaft und dem Fondsverwalter und ausschliesslich im Interesse der SICAV und ihrer Anleger.

Im Rahmen des normalen Verlaufs des weltweiten Verwahrungsgeschäfts kann die Verwahrstelle gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten zur Bereitstellung von Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit verbundenen Diensten eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe, die mehrere Dienstleistungen anbietet, wie dies bei der JPMorgan Chase Group der Fall ist, können (i) durch die Delegation der Verwahrstelle an die von ihr beauftragten Unterverwahrstellen oder (ii) allgemein aufgrund divergierender Interessen der Verwahrstelle und denen der Gesellschaft, ihrer Anleger oder des Fondsverwalters von Zeit zu Zeit Konflikte entstehen, beispielsweise, wenn eine mit der Verwahrstelle verbundene Gesellschaft einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder an dieser Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verwandte Produkte oder Dienstleistungen erhält, die sie dem Fonds anbietet, z. B. Devisen, Wertpapierleihgeschäfte, Preisgestaltungs-, Bewertungs-, Fondsverwaltungs-, Fondsabrechnungs- oder Transferstellendienste. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle zu jeder Zeit ihre Verpflichtungen gemäss den geltenden Gesetzen einschliesslich Artikel 25 der OGAW-V-Richtlinie zu beachten.

Aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle und ihrer Unterverwahrstellen, zu ihren Aufgaben, zu Interessenkonflikten in Bezug auf die übertragenen Verwahrungsaufgaben und zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung (oder gegebenenfalls Weiterübertragung) auftreten können, stehen den Anlegern auf folgender Website zur Verfügung: [https://www.fulcrumasset.com/wp-content/uploads/2016/11/Agent-and-Cash-Network\\_Custody.pdf](https://www.fulcrumasset.com/wp-content/uploads/2016/11/Agent-and-Cash-Network_Custody.pdf)

## **ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde als zentrale Verwaltungsstelle (die „**zentrale Verwaltungsstelle**“) festgelegt. Die zentrale Verwaltungsstelle führt sämtliche Verwaltungspflichten bezüglich der Verwaltung der SICAV aus,



einschliesslich der Berechnung des NIW der Anteile und der Buchhaltung für die SICAV.

Die Beziehung zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle wird durch die Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens festgelegt. Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die zentrale Verwaltungsstelle können diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kündigen.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde ebenso als Registrierungs- und Transferstelle der SICAV (die „**Registrierungs- und Transferstelle**“) festgelegt. In diesem Rahmen wird J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen, den Umtausch und Übertragungen von Anteilen durchführen und diese Transaktionen in das Aktionärsregister der SICAV eintragen. Die Beziehung zwischen der SICAV und der Registrierungs- und Transferstelle wird durch die Vereinbarungen des Registrierungs- und Transferabkommens festgelegt. Die SICAV und die Registrierungs- und Transferstelle können diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kündigen.

Der Geschäftssitz der zentralen Verwaltungsstelle lautet 6h, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg.

Bei der Berechnung des NIW verlässt sich die zentrale Verwaltungsstelle auf Informationen seitens Dritter (wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Bewertungsstellen zugrunde liegender Fonds) oder seitens des Verwaltungsrats. Sollte kein offenkundiger Fehler vorliegen, ist die zentrale Verwaltungsstelle für die Genauigkeit der entsprechenden erhaltenen Informationen oder für Fehler bei der Berechnung des NIW nicht haftbar zu machen, sofern diese auf Fehlern der entsprechenden Informationen an die zentrale Verwaltungsstelle basieren. Im Verhältnis zu nicht notierten Vermögenswerten kann sich die zentrale Verwaltungsstelle vollständig auf die Bewertungen verlassen, welche vom Verwaltungsrat oder einem Dritten, der dazu vom Verwaltungsrat autorisiert wurde, bereitgestellt werden.

Die zentrale Verwaltungsstelle ist für die Anlageentscheidungen der SICAV oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Performance der SICAV nicht verantwortlich.

## **HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT**

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der SICAV Fulcrum Asset Management LLP zur Hauptvertriebsgesellschaft (der „**Hauptvertriebsgesellschaft**“) ernannt, um die Anteile der SICAV innerhalb jedes Teilfonds in allen Ländern der Welt zu fördern, zu vertreiben und zu bewerben. Ausgenommen sind die Vereinigten Staaten von Amerika (deren Territorien oder Besitztümer oder andere der US-Gesetzgebung unterliegende Bereiche) sowie alle anderen Rechtssysteme, welche andere Vertriebsvereinbarungen erforderlich machen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft darf mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Verträge mit Händlern als Untervertriebsgesellschaften abschliessen, um die Anteile der SICAV zu fördern, zu vertreiben und zu bewerben. Die Ernennung der Hauptvertriebsgesellschaft erfolgte nach einem Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag, der am 12. Oktober 2007 auf unbefristete Dauer ab Unterzeichnung abgeschlossen wurde. Er kann durch jede der Parteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft nimmt keine Zeichnungssummen entgegen. Diese

Zahlungen erfolgen direkt auf das Konto der SICAV, das bei der Verwahrstelle eröffnet wurde.

## **EINRICHTUNGEN UND INFORMATIONEN IN GROSSBRITANNIEN**

Die SICAV ist ein im Sinne von Section 264 des FSMA anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen. Personen, die zum Betreiben des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich berechtigt sind, dürfen ausschliesslich Anteile des Fulcrum Alternative Beta Plus Daily an die britische Öffentlichkeit vertreiben.

Die SICAV betreibt im Vereinigten Königreich keine Investmentgeschäfte, die eine Regulierung ihrer Geschäftstätigkeit nach dem FSMA erfordern würden. Die Anteilhaber können somit den vom britischen Regulierungssystem bereitgestellten Schutz nicht in Anspruch nehmen.

Eine Entschädigung im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme wird britischen Anlegern in Verbindung mit einer Anlage im Fulcrum Alternative Beta Plus Daily generell nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht der im Rahmen des Financial Ombudsman Service verfügbare Schutz (z. B. eine Beanspruchung dieses Dienstes zur Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der SICAV) in Verbindung mit einer Anlage im Fulcrum Alternative Beta Plus Daily nicht zur Verfügung.

Ein britischer Anleger, der als Reaktion auf den Prospekt mit der SICAV einen Anlagevertrag über den Erwerb von Anteilen des Fulcrum Alternative Beta Daily schliesst, hat nicht das Recht, den Vertrag gemäss den Annullierungsvorschriften der FCA zu annullieren. Die Vereinbarung wird nach Annahme des Auftrags durch die SICAV bindend.

Potenzielle britische Anleger werden auf die nachfolgend aufgeführte Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung hingewiesen.

Die FCA verlangt von der SICAV, im Interesse von Anlegern des Fulcrum Alternative Beta Plus Daily bestimmte Einrichtungen unter einer britischen Adresse vorzuhalten. Der Facilities Agent wurde im Rahmen eines Vertrags mit der SICAV vom 4. Februar 2009 bestellt, um in Grossbritannien als Facilities Agent für die SICAV zu fungieren. Er hat sich bereit erklärt, in seinen unten aufgeführten Geschäftsräumen bestimmte Einrichtungen für die SICAV vorzuhalten. Der Facilities Agent erhält eine Gebühr, deren Höhe jeweils zwischen der SICAV und dem Facilities Agent vereinbart wird.

Anleger werden auf die in diesem Prospekt enthaltenen Verfahren für die „Ausgabe und den Verkauf von Anteilen“ sowie die Verfahren für die „Rücknahme von Anteilen“ hingewiesen, insbesondere bezüglich der Fristen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen der SICAV. Rücknahmeanträge sind an die SICAV zu senden. Nähere Angaben hierzu finden sich in diesem Prospekt unter „TEIL A: INFORMATIONEN ZUR SICAV“, „Rücknahme von Anteilen“. Alternativ hierzu können Rücknahmeanträge auch unter der unten aufgeführten Adresse an den Facilities Agent gerichtet werden.

Der NIW pro Anteil und die Ausgabe- und Rücknahmepreise pro Anteil jeder Anteilsklasse sind während der mitteleuropäischen Geschäftsstunden am eingetragenen Geschäftssitz der SICAV (6h, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,

Grossherzogtum Luxemburg) sowie unter der oben aufgeführten Adresse vom Facilities Agent erhältlich.

Die folgenden, in englischer Sprache verfügbaren Dokumente der SICAV können in den unten aufgeführten Geschäftsräumen des Facilities Agent eingesehen werden. Dort sind ebenfalls (im Fall des Dokuments unter (b) und (c) kostenlos und in anderen Fällen gegebenenfalls gegen eine angemessene Gebühr) Kopien dieser Dokumente erhältlich:

- (a) die Satzung in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) der Prospekt, gegebenenfalls mit Nachträgen;
- (c) die (gegebenenfalls verfügbaren) aktuellsten von der SICAV veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen;
- (d) die aktuellsten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV.

Beschwerden über den Betrieb der SICAV können der SICAV direkt oder über den Facilities Agent unter folgender Adresse zugestellt werden:

Fulcrum Asset Management LLP  
66-68 Seymour Street  
London  
W1H 5BT,  
Grossbritannien

Die Richtlinie zum Umgang mit Beschwerden kann beim Anlageverwalter unter der Adresse [info@fulcrumasset.com](mailto:info@fulcrumasset.com) oder der Fax-Nummer +44 (0) 207 016 6460 angefordert werden.

## **VERMEIDUNG VON SPÄTHANDEL UND MARKTTIMING**

**Späthandel** wird als die Annahme einer Zeichnung, eines Umtauschs oder einer Rücknahme nach dem festgelegten Zeitlimit für die Auftragsannahme („**Cut-Off-Zeit**“) am entsprechenden Tag verstanden, bei der dieser Auftrag zum auf dem NIW basierenden Kurs des gleichen Tages ausgeführt wird.

Die SICAV erachtet die Durchführung des Späthandels als nicht hinnehmbar, weil er die Bestimmungen des Prospekts verletzt. In diesen Bestimmungen wird vorgegeben, dass ein nach der Cut-Off-Zeit eingegangener Auftrag zum Kurs des nächsten anzuwendenden NIW ausgeführt wird. Als Folge daraus erfolgen die Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen zu einem unbekanntem NIW. Die Cut-Off-Zeit für Zeichnung, Umtausch und Rücknahmen wird in Teil B dieses Prospekts festgelegt.

**Markttiming** steht für eine Bewertungsmethode, mit welcher ein Anleger Anteile oder Anteile des gleichen Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraumes systematisch zeichnet und zurücknehmen lässt oder umtauscht. Dabei nutzt er Zeitunterschiede bzw. Unzulänglichkeiten oder Defizite der Methode zur Bestimmung des NIW des Organismus für gemeinsame Anlagen.

Die SICAV erachtet die Ausübung des Markttimings als nicht hinnehmbar, weil sie die Performance der SICAV durch Kostenerhöhung bzw. Gewinnminderung beeinträchtigen kann. Deswegen behält sich die SICAV das Recht vor, Anträge auf Zeichnungen oder Umtausch von Anteilen zurückzuweisen, welche mit Markttiming-

Praktiken verbunden sein könnten, und angemessene Massnahmen zu treffen, um Anleger gegen diese Praxis zu schützen.

## **VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE**

Die Bewerber, die Anteile der SICAV zeichnen möchten, müssen gegenüber der zentralen Verwaltungsstelle alle notwendige Informationen angeben, welche die zentrale Verwaltungsstelle in angemessenem Rahmen fordern kann, um die Identität des Bewerbers zu prüfen. Sollte dies nicht geschehen, kann die SICAV die Zeichnung von Anteilen der SICAV verweigern. Bewerber müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten investieren: Ausser bei Bewerbern, die sich über Unternehmen bewerben, die geregelte Mitwirkende der Finanzbranche sind, in deren Land ähnliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche wie Luxemburg bindend sind, ist jeder Bewerber (der sich in seinem eigenen Namen oder durch ein Unternehmen bewirbt) verpflichtet, der zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die zentrale Verwaltungsstelle in angemessenem Rahmen prüfen muss. Die zentrale Verwaltungsstelle muss die Identität des Bewerbers prüfen. Sollten Bewerber auf Rechnung eines Dritten handeln, so muss die zentrale Verwaltungsstelle die Identität des/der Nutzniesser(s) prüfen. Ausserdem verpflichten sich sämtliche dieser Bewerber, die zentrale Verwaltungsstelle vor einer Änderung der Identität eines solchen Nutzniessers zu informieren.

## **DIE ANTEILE**

Die SICAV gibt Anteile in jeder Klasse der separaten Teilfonds heraus.

Anteile können vom Verwaltungsrat in einer oder in mehreren Klassen jedes Teilfonds herausgegeben werden. Jede Anteilsklasse hat bestimmte Eigenschaften oder wird für unterschiedliche Anlegertypen ausgegeben. Nähere Informationen dazu finden sich zu jedem einzelnen Teilfonds im Teil B des Prospekts. Der Verwaltungsrat kann jedoch entscheiden, dass bestimmte Anteilsklassen nicht in jedem Teilfonds erhältlich sind, oder alternativ, dass diese Anteilsklassen nur mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrats erworben werden dürfen. Nähere Informationen dazu finden sich zu jedem einzelnen Teilfonds im Teil B des Prospekts.

Die Nettoerträge der Zeichnungen werden im spezifischen Vermögensportfolio angelegt, aus welchem der jeweilige Teilfonds besteht.

Der Verwaltungsrat führt für jeden Teilfonds ein separates Vermögenswertportfolio. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird zum ausschliesslichen Vorteil des entsprechenden Teilfonds investiert.

**Die SICAV wird als eine einzelne juristische Einheit angesehen. Gegenüber Dritten, vor allem gegenüber den Gläubigern der SICAV, ist jeder Teilfonds alleine für die ihm zuweisbaren Verbindlichkeiten haftbar.**

Anteile aller Klassen sämtlicher Teilfonds werden nur in registrierter Form ausgegeben.

Die Eintragung des Namens des Anteilseigners in das Anteilsregister beweist sein oder ihr Eigentum an diesen Anteilen. Der Inhaber registrierter Anteile erhält eine schriftliche Bestätigung seines oder ihres Anteils.

Formulare für die Übertragung von Anteilen sind am Sitz der SICAV erhältlich. Anteile sind ausser an verbotene Personen frei übertragbar.

Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt werden. Sie haben keinen Nennwert und haben keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Gemäss dem luxemburgischen Gesetz und der Satzung verfügt jeder Anteil der SICAV jeder Klasse jedes Teilfonds auf einer Hauptversammlung der Anteilseigner über eine Stimme.

Bruchteile von Anteilen (gerundet auf die Anzahl von Dezimalstellen wie in Teil B dieses Prospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben) können ausgegeben werden. Diese Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht, berechtigen jedoch zu einer Beteiligung am Nettogewinn und an der anteilmässigen Liquidierung der entsprechenden Anteilsklasse im entsprechenden Teilfonds.

Der Verwaltungsrat darf die Schaffung weiterer Teilfonds bzw. Anteilsklassen mit unterschiedlichen Eigenschaften beschliessen. In diesen Fällen wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

## **AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN**

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum oder dem anfänglichen Angebotstag (der für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts genannt wird) werden die Anteile jeder Klasse üblicherweise zu einem Preis angeboten, der dem NIW pro Anteil der jeweiligen Klasse nach Swing-Pricing-Anpassung (falls gegeben) entspricht. Die Anteile bestimmter Teilfonds/Klassen können jedoch auch zu einem Festpreis angeboten werden, der – falls zutreffend – für den entsprechenden Teilfonds/Klasse in Teil B des Prospekts festgelegt ist. Für jede einzelne Anteilsklasse wird die Zeichnungsgebühr in Teil B des Prospekts genannt. Der Angebotspreis ist am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

Den Anlegern, deren Bewerbungen akzeptiert werden, werden Anteile zugewiesen, die auf Grundlage des oben genannten Angebotspreises pro Anteil ausgegeben werden, der zum Bewertungstag (wie in Teil B des Prospekts für jeden einzelnen Teilfonds festgelegt) festgelegt wurde. Die Ausgabe erfolgt nach Eingang der Bestellung, vorausgesetzt, dass eine solche Bewerbung im Geschäftssitz der SICAV (von der Hauptvertriebsgesellschaft, deren Vertreter oder direkt vom Anleger) zu einer Zeit eingegangen ist, die in Teil B des Prospekts für jede Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds einzeln festgelegt wird.

Die Zeichnungsgebühr, der an die Hauptvertriebsgesellschaft geht, wird einzeln für jede Anteilsklasse in Teil B des Prospekts aufgeführt.

Die Zahlung der Anteile muss in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds erfolgen. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Zeitraums, der in Teil B des Prospekts für jede einzelne Anteilsklasse jedes Teilfonds festgelegt wird.

Den Anteilseignern wird innerhalb von drei Geschäftstagen nach der entsprechenden Veröffentlichung des NIW in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen eine schriftliche Bestätigung ihres Anteils zugeschickt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Falle werden bezahlte Zeichnungssummen oder deren

Differenzbetrag binnen sieben Geschäftstagen nach Bestätigung der Zurückweisung an den Antragsteller rückerstattet. Ebenso kann der Fonds jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe von Anteilen eines, mehrerer oder sämtlicher Teilfonds aussetzen.

Die SICAV kann zustimmen, Anteile im Gegenzug für eine Art von Sicherheiten auszugeben, vorausgesetzt, dass diese Sicherheiten die Anlageziele, Richtlinien und Beschränkungen des betreffenden Teilfonds ebenso erfüllen wie die luxemburgischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Pflicht, eine Bewertung dieser für eine Prüfung zur Verfügung stehende Sicherheit durch den Rechnungsprüfer der SICAV („*réviseur d'entreprises agréé*“) zuzulassen. Sämtliche Kosten, die in Verbindung mit dem Aufbringen von Sicherheiten entstehen, werden von den entsprechenden Anteilseignern getragen.

Es werden keine Anteile eines Teilfonds zurückgenommen, wenn die Berechnung des NIW pro Anteil dieses Teilfonds in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Satzung von der SICAV ausgesetzt wurde.

Sollte der Handel mit Anteilen ausgesetzt sein, so wird die Zeichnung zum ersten Bewertungstag verarbeitet, der auf den Zeitraum dieser Aussetzung folgt.

## **RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Jeder Anteilseigner der SICAV kann jederzeit bei der SICAV beantragen, an dem ersten Geschäftstag unmittelbar nach einem bestimmten, für jede Altersklasse innerhalb jedes Teilfonds in Teil B des Prospekts festgelegten Bewertungstag sämtliche oder einen Teil der Anteile dieses Anteilseigners in jeder Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds zurückzunehmen.

Anteilseigner, die sämtliche oder in Teil ihrer Anteile zurückgenommen haben wollen, sollten einen schriftlichen Antrag an den Geschäftssitz der SICAV stellen. Die Vertriebsstelle oder ihr Vertreter sind ebenso berechtigt, Rücknahmeanträge für die Anteilseigner der SICAV entgegenzunehmen.

Umtauschanträge sollten die folgenden Informationen enthalten (sofern anwendbar): die Identität und Anschrift des Anteilseigners, der den Umtausch beantragt, die Anzahl der Anteile oder der zurückzunehmende Betrag, die betreffende Anteilsklasse, der betreffende Teilfonds, die Kontonummer und der ISIN Code. Diesem Antrag sollten alle Dokumente beilegen, die für die Durchführung der Rücknahme erforderlich sind.

Bei Anteilseignern, deren Anträge auf Rücknahme angenommen werden, werden die Anteile am ersten Geschäftstag unmittelbar nach einem Bewertungstag zurückgenommen, vorausgesetzt, dass die Anträge in Luxemburg bis zu einem Zeitpunkt eingegangen sind, wie sie im Teil B des Prospekts für jede Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds der SICAV einzeln festgelegt wird.

Anteile werden zu einem Kurs zurückgenommen, der dem NIW pro Anteil der entsprechenden Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds entspricht, abzüglich einer Rücknahmegebühr sowie nach Vornahme einer Swing-Pricing-Anpassung (falls zutreffend) und/oder der Anpassung der Performancegebühr (falls zutreffend), deren Höhe (sofern vorhanden) im Teil B des Prospekts angegeben wird (die „**Rücknahmegebühr**“).

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb eines Zeitraums, der im Teil B des Prospekts für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds einzeln festgelegt wird.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto, das vom Anteilseigner angegeben wurde. Die Überweisung geschieht auf Kosten und Risiko des Anteilseigners.

Der Rücknahmepreis erfolgt in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds. Im letztgenannten Fall sind alle Umtauschkosten durch den Anteilseigner zu tragen. Der Rücknahmekurs kann höher oder niedriger als der bei der Zeichnung oder beim Kauf bezahlte Preis sein.

Die Anteile eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des NIW pro Anteil dieses Teilfonds in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Satzung von der SICAV ausgesetzt wurde.

Sollte der gesamte NIW der von einem Anteilseigner in einem Teilfonds besessenen Anteile durch einen Rücknahmeantrag unter die in Teil B des Prospekts genannte Mindestanteilschwelle für jeden Teilfonds/jede Anteilsklasse der SICAV fallen, so kann die SICAV diesen Antrag wie einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteils dieses Anteilseigners im entsprechenden Teilfonds/Anteilsklasse behandeln. In eigenem Ermessen behält sich die SICAV das Recht vor, bestehende Anteilseigner, die unter die Mindestbeteiligungsschwelle für eine Anteilsklasse fallen, kostenlos in eine andere Anteilsklasse zu übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Rücknahmen für einen bestimmten Bewertungstag auf den nächsten Bewertungstag verschieben, wenn die angeforderten Rücknahmen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass im Fall einer Verschiebung von Rücknahmen alle Anteilhaber, die für einen bestimmten Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, gleich behandelt werden. Der Verwaltungsrat wird alle entsprechenden Rücknahmeanträge bis zur angegebenen Schwelle (d. h. 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) anteilig bearbeiten und den Rest auf den darauffolgenden Bewertungstag verschieben. Der Verwaltungsrat wird ausserdem gewährleisten, dass alle Geschäfte bezüglich eines früheren Bewertungstags abgewickelt sind, bevor diejenigen für den späteren Bewertungstag berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat erwartet derzeit nicht, diese Befugnis zur Verschiebung von Rücknahmen auszuüben, es sei denn, er muss davon ausgehen, dass bestehende Anteilhaber anderenfalls erheblich benachteiligt würden und dass er zur Einhaltung geltender Gesetze oder Vorschriften verpflichtet ist, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Die Satzung enthält in Artikel 11 Bestimmungen, welche der SICAV das Recht einräumen, von verbotenen Personen gehaltene Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Sofern der Verwaltungsrat dies beschliesst, hat die SICAV das Recht, den Rücknahmepreis an jeden Anteilseigner bar zu zahlen, der dem Wert der zurückzunehmenden Anteile zugestimmt. Dieser ergibt sich aus dem Anteil des Anlegerkapitals am eingerichteten Vermögensportfolio dieses gleichwertigen Teilfonds (berechnet gemäss Artikel 12 der Satzung) zum Bewertungstag, zu dem der Rücknahmepreis bestimmt wird. Die Natur und Art der Vermögenswerte, die in einem solchen Falle übertragen werden, werden auf fairer und angemessener Basis und unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anteilseigner festgelegt. Die verwendete Bewertung wird durch einen Sonderbericht des Rechnungsprüfers der

SICAV bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung werden vom Erwerber übernommen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die teilweise oder vollständige Zwangsrücknahme der von einem Anteilinhaber oder zu dessen Gunsten gehaltenen Anteile verfügen, um zu gewährleisten, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die damit gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder von einer Person, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der SICAV Verbindlichkeiten, Steuern oder andere Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären (insbesondere Anteilinhaber, die zu nicht zulässigen Personen werden, oder US-Personen, die die in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen nicht erfüllen können). Wenn ein Anteilinhaber als eine Person identifiziert wird, von der Informationen erforderlich sind, damit die FATCA-Auflagen erfüllt werden können, der betreffende Anteilinhaber jedoch die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt und/oder wenn die Klassifizierung des Anteilinhabers die Meldung von Informationen an die Luxemburger Steuerbehörde erfordert, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entscheiden, die Beteiligung des betreffenden Anteilinhabers an einem Teilfonds zurückzunehmen. Weiterhin kann der Verwaltungsrat jederzeit die teilweise oder vollständige Zwangsrücknahme der von einem Anteilinhaber oder zu dessen Gunsten gehaltenen Anteile verfügen, wenn es sich um aussergewöhnliche Umstände handelt und der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Zwangsrücknahme im Interesse der anderen Anleger und/oder des betreffenden Teilfonds oder der SICAV insgesamt ist.

## **UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Die Anteilseigner haben das Recht, entsprechend den unten festgelegten Bestimmungen und den für einen oder mehrere Teilfonds in Teil B des Prospekts festgelegten Beschränkungen, am ersten Geschäftstag unmittelbar nach einem für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts festgelegten Bewertungstag Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. Anteile einer anderen Klasse umzutauschen.

Der Kurs, zu dem Anteile einer Klasse eines Teilfonds umgetauscht werden, wird mit Bezug auf den jeweiligen NIW der entsprechenden Anteile festgelegt. Dieser NIW wird zum gleichen spezifischen Bewertungstag nach Eingang der unten genannten Dokumente bis zu einer in Teil B des Prospekts für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds einzelnen festgelegten Zeit berechnet.

Eine Umtauschgebühr kann von der Vertriebsstelle erhoben werden. Eine solche Umtauschgebühr darf die Differenz zwischen dem betreffenden maximalen Zeichnungsgebühr für die Zeichnung von Anteilen der beiden betroffenen Teilfonds oder Anteilsklassen nicht überschreiten.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder Klasse wird wie eine Rücknahme von Anteilen und gleichzeitiger Erwerb von Anteilen behandelt. Aus diesem Grund kann ein umtauschender Anteilseigner bei diesem Umtausch einen Gewinn oder Verlust realisieren, der laut den Gesetzen der Nationalität, des Wohnortes oder Sitzes des Anteilseigners versteuert werden muss.

Alle Fristen und Hinweise zur Rücknahme von Anteilen gelten ebenso für den Umtausch von Anteilen.



Es wird kein Umtausch von Anteilen durchgeführt, bis ein ordnungsgemäss ausgefüllter Antrag auf Umtausch oder eine andere annehmbare schriftliche Benachrichtigung am Geschäftssitz der zentralen Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Eine schriftliche Bestätigung ihres Anteils wird den Anteilseignern innerhalb von drei Geschäftstagen nach der entsprechenden Veröffentlichung des NIW zugeschickt.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse muss ein Anteilseigner die (gegebenenfalls) geltenden Mindestanlageanforderungen erfüllen, die für den angeforderten Teilfonds in der betreffenden Anteilkategorie gelten.

Sollte der gesamte NIW der von einem Anteilseigner in einem Teilfonds besessenen Anteile durch einen Umtauschantrag unter die in Teil B des Prospekts genannte Mindestanteilschwelle für jeden Teilfonds/jede Anteilkategorie fallen, so kann die SICAV diesen Antrag wie einen Antrag auf Umtausch des gesamten Anteils dieses Anteilseigners im entsprechenden Teilfonds/Anteilkategorie behandeln. In eigenem Ermessen behält sich die SICAV das Recht vor, bestehende Anteilseigner, die unter die Mindestbeteiligungsschwelle für eine Anteilkategorie fallen, kostenlos in eine andere Anteilkategorie zu übertragen.

Anteile (gegebenenfalls) einer Klasse eines Teilfonds werden nicht umgetauscht, wenn der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil für diesen Teilfonds in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Satzung ausgesetzt hat.

## **SWING-PRICING-ANPASSUNG**

Es kann beim Kauf oder Verkauf von Anteilen in einem Teilfonds zu einer Verwässerung des NIW pro Anteil kommen, falls dieser zu einem Kurs geschieht, der nicht den Handels- und anderen Kosten entspricht, die dem Anlageverwalter bei Ausgleich dieser Zu- oder Abflüssen von Barmitteln entstehen.

Um diesen Auswirkungen zu begegnen, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus übernommen werden, um die Interessen der Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds zu schützen. Falls die zusammengefassten Nettotransaktionen von Anteilen eines Teilfonds zu einem Bewertungstag eine vorgegebene Schwelle überschreiten, wie für jeden Teilfonds vom Verwaltungsrat in regelmässigen Abständen bestimmt und überprüft wird, so kann der NIW pro Anteil nach oben oder unten angepasst werden, um die Zu- bzw. Abflüsse der Nettomittel zu berücksichtigen. Die Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden vom Verwaltungsrat basierend auf den aktuellsten verfügbaren Informationen beschlossen, die zum Berechnungszeitpunkt des NIW pro Anteil verfügbar waren. Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds angewendet werden.

Wird eine Preisanpassung vorgenommen, so wird deren Ausmass vom Verwaltungsrat festgelegt. Damit werden Handels- und sonstige Kosten für jeden einzelnen Teilfonds berücksichtigt, die im Anhang der einzelnen Teilfonds beschrieben werden. Diese Anpassung kann vom Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird 1,5 % des ursprünglichen NIW pro Anteil nicht überschreiten.

## **BESTIMMEN DES NETTOINVENTARWERTS**

## **BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG**

Die Berechnung des NIW pro Anteil jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (je nach Fall) erfolgt durch die zentrale Verwaltungsstelle der SICAV, welche gemäss der Satzung vom Verwaltungsrat überwacht wird. Der NIW pro Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (je nach Fall) wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen, wie in Teil B des Prospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben, ausgewiesen. Er wird zum entsprechenden Bewertungstag für jeden Teilfonds festgelegt. Dazu wird das Nettovermögen des Fonds, das den Anteilen dieser Klasse innerhalb dieses Teilfonds zugewiesen werden kann, also der Anteil an den Vermögenswerten abzüglich dem Anteil an den dieser Klasse des Teilfonds zuzuweisenden Verbindlichkeiten zu diesem Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds dividiert, in Übereinstimmung mit den unten festgelegten Bewertungsregeln. Sollte es nach der Festlegung des NIW materielle Kursänderungen auf dem Markt geben, auf dem wesentliche Teile der Anlagen der entsprechenden Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds gehandelt oder notiert werden, so kann die SICAV im Interesse der Anteilseigner und der SICAV die erste Bewertung stornieren und eine zweite Bewertung für alle Anträge durchführen, die für den entsprechenden Bewertungstag eingegangen sind.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird von der zentralen Verwaltungsstelle wie folgt bestimmt:

- (a) der Wert eines Barbestands oder einer Einlage, Rechnungen, fällige Mahnungen und Saldoforderungen, im Voraus gezahlte Ausgaben, Bardividenden und erklärte oder aufgelaufene, aber wie oben noch nicht erhaltene Zinsen werden zum Nennwert der Vermögenswerte verbucht, soweit die vollständige Zahlung oder Erhalt dieser Werte nicht als unwahrscheinlich erachtet wird. In einem solchen Fall wird der Wert nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat durch Abzug eines bestimmten Betrages festgelegt, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (b) Der Wert der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie alle finanziellen Vermögenswerte, die offiziell zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem regulierten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs oder Verkaufspreis auf dem betreffenden Markt vor dem Bewertungszeitpunkt, oder auf jedem anderen Preis, der vom Verwaltungsrat als angemessen angesehen wird.
- (c) Sollten Vermögenswerte an keiner Börse oder auf keinem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder sollte der für an einer Börse oder auf einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Vermögenswerte der gemäss Absatz (b) oder (c) ermittelte Kurs für den Verkehrswert der entsprechenden Vermögenswerte nicht repräsentativ sein, so basiert der Wert dieser Vermögenswerte auf dem angemessen vorhersehbaren Verkaufspreis, der umsichtig und in gutem Glauben festgelegt wird.
- (d) Der Liquidierungswert der für den offiziellen Handel an einer Aktienbörse zugelassenen oder auf einem regulierten Markt gehandelten Futures, Termin- oder Optionsverträge wird als Nettoliquidierungswert festgelegt, entsprechend der umsichtig und in gutem Glauben festgelegten Richtlinien des Verwaltungsrats, auf einer fortlaufend angewendeten Grundlage für jede

unterschiedliche Art von Verträgen. Der Liquidierungswert der für den offiziellen Handel an einer Aktienbörse zugelassenen oder auf einem regulierten Markt gehandelten Futures, Termin- oder Optionsverträge basieren auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs oder Liquidierungswert dieser Verträge auf Aktienbörsen und geregelten Märkten, auf dem die entsprechenden Futures, Termin- oder Optionsverträge im Auftrag der SICAV gehandelt werden. Konnte ein Future, Termin- oder Optionsvertrag nicht an dem Tag liquidiert werden, an dem das Vermögen bestimmt wird, so wird der vom Verwaltungsrat als fair und angemessen gehaltenen Preis als Grundlage für den Liquidierungswert dieses Vertrages verwendet.

- (e) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die auf keiner Börse oder keinem anderen geregelten Markt gehandelt oder notiert werden, und deren verbleibende Fälligkeit weniger als 12 Monate beträgt, wird als Nennwert bewertet, zuzüglich darauf angefallener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit verbleibender Fälligkeit von 90 Tagen oder weniger werden nach der Restwertmethode bewertet, welche sich dem Marktwert annähert.
- (f) Zinsswaps werden auf Basis ihres Kurswerts bewertet, der mit Bezug auf die anzuwendende Zinskurve festgelegt wird.
- (g) Einheiten oder Anteile unbefristeter OGA werden zu ihrem letzten bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder falls dieser Kurs für den Verkehrswert dieser Vermögenswerte nicht repräsentativ sein sollte, so wird der Kurs durch den Verwaltungsrat auf fairer und angemessener Grundlage festgelegt. Einheiten oder Anteile eines befristeten OGA werden zu ihrem letzten verfügbaren Kurswert bewertet.
- (h) Alle weiteren Sicherheiten und Vermögenswerte werden zum Verkehrswert bewertet, der in gutem Glauben nach einem Verfahren festgelegt wird, das vom Verwaltungsrat oder einem zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ernannten Ausschuss bestimmt wird.

Der Verwaltungsrat kann den Wert für jede Anlage anpassen, falls er angesichts deren Währung, Marktgängigkeit, geltenden Zinssatz, die erwarteten Dividenden, Fälligkeit, Liquidität oder anderen relevanten Überlegung eine solche Anpassung für erforderlich hält, um deren Fair Value widerzuspiegeln.

Der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds aufgeführt werden, werden zum zum entsprechenden Bewertungstag bestimmten Wechselkurs (offiziell oder anderweitig) in gutem Glauben mit einem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren in die Referenzwährung umgerechnet.

Sollte der Wert einer Anlage nicht wie oben beschrieben feststellbar sein, so entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Realisierungswert, der vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und in gutem Glauben oder aber von einer anderen sachkundigen Person geschätzt wird.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Marktbedingungen und der Menge der von Anteilseignern beantragten Zeichnungen oder Rücknahmen im Verhältnis zur Grösse eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat, sofern er es als im Interesse der SICAV ansieht, eine von ihm festzulegende Anpassung des Nettoinventarwerts des Teilfonds vornehmen. Dies geschieht in einer Höhe, welche die prozentuale Schätzung der Kosten und Ausgaben des Teilfonds unter diesen Bedingungen

widerspiegelt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jede andere einzusetzende Bewertungsmethode erlauben, falls er davon ausgeht, dass diese Bewertungsmethode den Wert allgemein oder bei bestimmten Märkten oder Marktbedingungen besser wiedergibt und in Übereinstimmung mit guter Praxis ist.

Der NIW pro Anteil sowie die Ausgabeaufschläge, Rücknahme- und Umtauschgebühren pro Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds können während der Geschäftszeiten am Geschäftssitz angefragt werden.

#### **ZEITLICH BEFRISTETE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG**

Die SICAV Fonds kann die Bestimmung des NIW pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile an und von seinen Anteilseignern sowie den Umtausch von und in Anteile jedes Teilfonds für den folgenden Zeitraum aussetzen:

- a) während des ganzen oder eines Teils eines Zeitraums (ausser während normaler Feiertage oder an normalen Wochenenden), wenn einer der geregelten Märkte, auf denen die Anlagen der SICAV notiert, gelistet oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in dem Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- b) während des ganzen oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen und jede Verfügung der SICAV über Anlagen der Teilfonds nicht sinnvoll wäre oder den Interessen der Anteilseigner zuwiderliefe, oder es nicht möglich ist, Gelder für Erwerb oder Veräusserung von Anlagen auf oder vom entsprechenden Konto der SICAV zu übertragen; oder
- c) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem ein Zusammenbruch der Kommunikationsnetze erfolgt, die üblicherweise verwendet werden, um den Kurs oder Wert einer der SICAV-Anlagen des betreffenden Teilfonds zu bestimmen; oder
- d) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, zu dem die Kurse oder Werte einer der SICAV-Anlagen nicht angemessen, umgehend oder akkurat festgelegt werden können;
- e) während des ganzen oder eines Teils eines Zeitraums, wenn Zeichnungserlöse nicht auf oder vom Konto der SICAV oder des Teilfonds übermittelt werden können und so Gelder zurückzuführen, die Rücknahmezahlungen erforderlich sind, oder wenn solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- f) nach einer möglichen Entscheidung, die SICAV oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds zu fusionieren, zu liquidieren oder aufzulösen.
- g) (in dem Masse, wie es gemäss OGA-Gesetz für einen Teilfonds zulässig ist, als Feeder für einen Masterfonds zu handeln) nach

Aussetzung der (i) Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil / Einheit, (ii) Ausgabe, (iii) Rücknahme und/oder (iv) Umtausch der innerhalb des Masterfonds ausgegebenen Aktien/Anteile, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds dieses Masterfonds investiert;

- h) wenn es aus irgendeinem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar ist, den Wert eines Teils der Anlagen der SICAV oder eines Teilfonds zu bestimmen; oder
- i) wenn der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen festlegt, dass die Aussetzung der NIW-Bestimmung im Interesse der Anteilseigner (oder gegebenenfalls der Anteilseigner dieses Teilfonds) ist, oder
- j) während eines Zeitraums, in dem die relevanten Indexe, die den Derivaten zugrunde liegen, welche vom Teilfonds der SICAV eingegangen wurden, nicht zusammengestellt oder veröffentlicht werden; oder
- k) während jedes Zeitraums, in dem die Preise für alle Investitionen im Besitz der SICAV, insbesondere die Derivate und Repo-Geschäfte, welche die SICAV für einen Teilfonds eingehen könnte, aus irgendeinem Grund nicht zeitnah oder genau festgestellt werden können.

Eine solche Aussetzung wird im Prospekt veröffentlicht. falls angemessen und kann den Anteilseignern mitgeteilt werden, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für die Anteile gestellt haben, für welche die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde.

Diese Aussetzung für einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des NIW pro Anteil oder auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds, falls die Vermögenswerte innerhalb dieser anderen Teilfonds nicht im gleichen Umfang von den gleichen Umständen betroffen sind.

Alle Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch sind ausser im Falle einer ausgesetzten Berechnung des NIW unwiderruflich.

## **AUSSCHÜTTUNGSRICHTLINIE**

Soweit im relevanten Anhang des Teilfonds in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse nichts anderes vorgesehen ist, sind Anteile einer jeden Klasse eines jeden Teilfonds thesaurierende Anteile, d. h., es ist nicht beabsichtigt, dass die SICAV hinsichtlich Teilfonds oder Anteilsklassen Dividenden auszahlt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass Dividenden durch den Erwerb zusätzlicher Anteile direkt reinvestiert werden.

Es erfolgt keine Ausschüttung, wenn diese zur Folge hätte, dass der NIW der SICAV unter den Betrag von 1.250.000, EUR fallen würde.

Dividenden, die reinvestiert werden sollen, werden an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. gezahlt, welche das Geld gemäss den Anweisungen der Anteilseigner in zusätzliche Anteile der gleichen Klasse reinvestieren wird. Diese Anteile werden zum Zahlungsdatum des NIW pro Anteil der entsprechenden

Anteilsklasse ausgegeben. Es sollte bedacht werden, dass reinvestierte Dividenden in den meisten Rechtssystemen steuerlich als Einnahmen der Anteilseigner in diesen Rechtssystemen behandelt werden.

Ausschüttungen, die binnen fünf Jahren nach Fälligkeitsdatum nicht eingefordert werden, verfallen und gehen wieder in die Klasse des entsprechenden Teilfonds.

Für eine seitens der SICAV erklärte Ausschüttung, die für den Nutzniesser hinterlegt wird, werden keine Zinsen gezahlt.

## **GEBÜHREN UND AUSGABEN**

Die SICAV zahlt aus den Vermögenswerten, die jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds zugewiesen werden können, alle vom Teilfonds zu tragenden Ausgaben, sofern für spezifische Anteilsklassen spezifischer Teilfonds in Teil B des Prospekts keine anderslautenden Bestimmungen genannt werden. Zu diesen Ausgaben gehören unter anderem Aufwendungen, an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühren, an die Buchhalter, die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Korrespondenten, die Broker, die Zahlstelle, der Vertriebsgesellschaft sowie alle weiteren von der SICAV beschäftigten Vertreter zu entrichtende Gebühren und Aufwendungen, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Versicherungsdeckung sowie angemessene Reisekosten und Spesen in Verbindung mit Vorstandssitzungen, Gebühren und Aufwendungen für juristische Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfungen, alle Gebühren und Aufwendungen für Registrierung und Pflege des Registrierungseintrags der SICAV bei allen staatlichen Behörden oder Börsen im Grossherzogtum Luxemburg und in allen anderen Staaten, Aufwendungen für Berichterstellung und Veröffentlichung einschliesslich der Kosten für Vorbereitung, Druck, Werbung und Vertrieb von Prospekten, erläuternde Memoranden, regelmässige Berichte oder Registrierungsauszüge sowie die Kosten für alle Berichte an Anteilseigner, alle Steuern, Abgaben, behördliche und sonstige Abgaben und alle weiteren betrieblichen Aufwendungen einschliesslich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Faxkosten. Die SICAV kann Verwaltungs- und andere Gebühren regelmässiger oder wiederkehrender Art erheben, die auf einem jährlich oder in anderen Zeitabständen zu zahlenden Schätzbetrag basieren.

In Teil B des Prospekts kann festgelegt werden, dass bestimmte Anteilsklassen auf anteiliger Grundlage nur die Gebühren an den Anlageverwalter der SICAV zahlen. Weitere oben genannte Kosten und Ausgaben einer solchen Anteilsklasse bezahlt der Anlageverwalter aus seiner Anlageverwaltungsgebühr.

## **GRÜNDUNGS- UND ANLAUFKOSTEN DER SICAV**

Die Kosten und Ausgaben bei der Gründung der SICAV und der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, einschliesslich bei der Vorbereitung und Veröffentlichung des Prospekts, alle rechtlichen und Druckkosten, bestimmte Anlaufkosten (einschliesslich Werbung) und im Voraus geleistete Ausgaben werden auf höchstens 100.000 USD geschätzt. Sie werden über den Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren ab Gründung der SICAV jährlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft auf angemessener Basis festgelegten Beträgen abgeschrieben.

## **GRÜNDUNGS- UND ANLAUFKOSTEN ZUSÄTZLICHER TEILFONDS**

Die Kosten bei der Gründung eines neuen Teilfonds werden über einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds und jährlich zu den vom Verwaltungsrat auf angemessener Basis festgelegten Beträgen abgeschrieben. Der neu gegründete Teilfonds soll nicht die anteiligen Kosten und Aufwendungen tragen, die in Verbindung mit der Gründung der SICAV und der erstmaligen Ausgabe von Anteilen angefallen sind, und die bis zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben worden waren.

#### **GEBÜHREN VON VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DES ANLAGEVERWALTERS, DER VERWAHRSTELLE SOWIE DER ZENTRALEN VERWALTUNGSSTELLE**

Die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle sowie der zentralen Verwaltungsstelle werden in Teil B des Prospekts detailliert aufgeführt.

#### **GEBÜHREN DER VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

Die Vertriebsgesellschaft ist berechtigt, die im oben stehenden Abschnitt „Ausgabe und Verkauf von Anteilen“ genannte erhobene Zeichnungsgebühr zu erhalten.

Ausserdem kann die Vertriebsgesellschaft Gebühren erheben, um diese für gegenüber ihren jeweiligen Kunden erbrachte Dienstleistungen zu verwenden. Diese Gebühren werden in Teil B des Prospekts detailliert aufgeführt, sofern sie anfallen.

### **BESTEUERUNG**

#### **ALLGEMEINES**

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltenden Gesetzen und Praktiken im Grossherzogtum Luxemburg und ist späteren gesetzlichen (oder interpretationsbezogenen) Änderungen unterworfen. Anteilseigner sollten sich bei einem Steuerberater über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtausches, der Rücknahme oder einer beliebigen Verfügungsform der Anteile informieren, wie sie laut den Gesetzen ihres Herkunftslandes, Wohnlandes, Sitzes oder Geschäftssitzes gelten.

Es wird erwartet, dass die Anteilseigner ihren Steuerwohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben werden. Folglich wird in diesem Prospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger zusammenzufassen, die bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder einer beliebigen Verfügungsform der Anteile gelten. Diese Konsequenzen werden gemäss den aktuell geltenden Gesetzen und Praktiken im Herkunftsland, Wohnland, am Sitz oder Geschäftssitz sowie entsprechend den persönlichen Umständen eines Anteilseigners variieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die verwendete Grundlage des Wohnortes nur für die Besteuerung in Luxemburg gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere Aufwendungen oder Einbehaltungen ähnlicher Art beziehen sich nur auf das Luxemburgische Steuerrecht und/oder Konzepte. Anleger sollten ausserdem beachten, dass der Bezug auf die Luxemburgische Einkommensteuer in der Regel die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) umfasst. Anteilseigner können ausserdem einer Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*), einer vorübergehenden Krisenabgabe (*contribution de crise*)

sowie anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, kommunale Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten unabänderlich für die meisten gewerblichen Steuerpflichtigen mit Steuerwohnsitz in Luxemburg. Steuerpflichtige Einzelpersonen unterliegen in der Regel einer persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann zusätzlich kommunale Gewerbesteuer erhoben werden, falls ein Steuerpflichtiger in der Verwaltung eines beruflichen oder gewerblichen Unternehmens tätig ist.

## **DIE SICAV**

Gemäss den geltenden Gesetzen und Praktiken unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Gewinn- oder Einkommensteuer. Genauso fallen die von der SICAV ausgeschütteten Dividenden nicht unter die luxemburgische Quellensteuer. Die SICAV ist in Luxemburg zur Zahlung einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. seines Nettovermögens verpflichtet. Diese Steuer wird vierteljährlich gezahlt und am Ende des jeweiligen Quartals auf Grundlage des gesamten Nettovermögens der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % per annum des Nettovermögens wird auf bestimmte Anteilsklassen angewendet, die nur an institutionelle Anleger verkauft und von diesen gehalten werden, ebenso bestimmte Teilfonds, die ausschliesslich in Geldmarktinstrumente anlegen. Auch diese Steuer wird vierteljährlich gezahlt und am Ende des jeweiligen Quartals auf Grundlage des Nettovermögens dieser Anteilsklasse bzw. dieses Teilfonds berechnet.

Die vorstehend genannte Steuer wird nicht auf den Teil der Vermögenswerte erhoben, den die SICAV in andere luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen investiert. Grundsätzlich wird mit Ausnahme einer einmaligen Gebühr von 1250 €, die bei Gründung bezahlt wurde, keine Stempelgebühr oder andere Abgabe bei Barauszahlung einer SICAV in Luxemburg erhoben. Etwaige Änderungen der Satzung unterliegen grundsätzlich einer festen Registrierungsgebühr in Höhe von 75,- EUR.

Für realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der SICAV wird in Luxemburg keine Steuer erhoben. Obwohl nicht erwartet wird, dass von der SICAV realisierte kurzfristige oder langfristige Kapitalgewinne in einem anderen Land besteuert werden, müssen Anteilseigner sich trotzdem dessen bewusst sein und anerkennen, dass diese Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen ist. Die laufenden Erträge der SICAV aus einigen ihrer Wertpapiere sowie Zinsen auf Geldeinlagen in bestimmten Ländern können Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterliegen, die normalerweise nicht zurückgefordert werden können. Quellensteuern und anderen Steuern, die an der Quelle erhoben werden, sind – sofern sie anfallen – nicht erstattungsfähig. Ob die SICAV von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitiert, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

## **ANTEILSEIGNER**

### *Luxemburger Steuerwohnsitz*

Einem Anteilseigner wird nicht alleine aufgrund der Tatsache, dass er Anteile hält und/oder darüber verfügt bzw. seine damit zusammenhängenden Rechte ausübt, erbringt oder erzwingt, weder praktisch noch theoretisch ein Wohnsitz in Luxemburg zugeschrieben.

### *Einkommensteuer – Einwohner von Luxemburg*



In Luxemburg ansässige Anteilseigner unterliegen für Rückzahlungen von Grundkapital, das in die SICAV eingezahlt wurde, nicht der Einkommensteuer.

#### *Einwohner von Luxemburg – Einzelpersonen*

Alle aus den Anteilen hergeleitete Dividenden und sonstigen Zahlungen an Einwohner von Luxemburg (Einzelpersonen), die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung oder ihrer beruflichen oder gewerblichen Aktivitäten handeln, unterliegen der Einkommensteuer zum progressiven Normalsatz.

Kapitalgewinne, die beim Verkauf, der Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen durch in Luxemburg ansässige steuerpflichtige Anteilseigner realisiert werden, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der Einkommensteuer in Luxemburg. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Verkauf, diese Veräusserung oder diese Rücknahme mehr als sechs Monate nach dem Kauf der Anteile erfolgte, und dass die Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Als wesentliche Beteiligung gilt eine Beteiligung in begrenzten Fällen, insbesondere falls (i) der Anteilseigner zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren vor der Realisierung des Gewinns mehr als 10 % des Grundkapitals der SICAV direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit seinem/ihrem Ehegatten oder Partner und/oder seinen/ihren minderjährigen Kindern gehalten hat, oder (ii) der Anteilseigner innerhalb von fünf Jahren vor der Realisierung des Gewinns eine kostenlose Beteiligung erhalten hat, die in den Händen des Veräussernden (oder der Veräussernden im Falle aufeinanderfolgender kostenloser Übertragungen im gleichen 5-Jahres-Zeitraum) eine wesentliche Beteiligung dargestellt hatte. Kapitalgewinne, die mehr als sechs Monate nach dem Erwerb auf eine wesentliche Beteiligung realisiert worden, unterliegen der Einkommensteuer nach dem halben Steuersatz (d. h. für das Gesamteinkommen wird der geltende durchschnittliche Steuersatz gemäss dem progressiven Steuersatz berechnet, und für die Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung wird der halbe Steuersatz angewendet). Eine Verfügung kann ein Verkauf, ein Umtausch, ein Beitrag oder jede andere Art der Weitergabe der Beteiligung sein.

#### *Einwohner von Luxemburg – Unternehmen*

In Luxemburg ansässige steuerpflichtige Unternehmen (*sociétés de capitaux*) müssen alle Erträge sowie sämtliche Gewinne aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen in ihren zu versteuernden Gewinn einrechnen, der in Luxemburg der Einkommensteuer unterliegt. Dies gilt auch für einzelne Anteilseigner, welche als Verwalter eines beruflichen oder gewerblichen Unternehmens tätig sind, und die als in Luxemburg ansässige Personen steuerpflichtig sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert von Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile bestimmt.

#### *In Luxemburg ansässige Personen, die einer besonderen Besteuerung unterliegen*

In Luxemburg ansässige Anteilseigner, die einer besonderen Besteuerung unterliegen, wie zum Beispiel (i) durch das OGA-Gesetz geregelte OGA, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sowie (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg steuerbefreit und unterliegen in Luxemburg somit keiner Einkommensteuer.

### *Einkommensteuer – Nicht in Luxemburg wohnhafte Personen*

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilseigner, die in Luxemburg weder eine permanente Niederlassung noch einen permanenten Vertreter haben, dem die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen in der Regel keiner Einkommens-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts-, Kapitalgewinn- oder sonstiger Steuer in Luxemburg.

Gewerbliche Anteilseigner, die nicht in Luxemburg ansässig sind, jedoch eine permanente Niederlassung oder einem permanenten Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zugeordnet werden können müssen alle Erträge sowie sämtliche Gewinne aus Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen in ihren in Luxemburg zu versteuernden Gewinn einrechnen. Dies gilt auch für Einzelpersonen, welche als Verwalter eines beruflichen oder gewerblichen Unternehmens tätig sind, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zugeordnet werden können. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert von Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile bestimmt.

Anteilseigner sollten sich bei ihren Steuerberatern über die möglichen steuerlichen oder anderen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen informieren, wie sie laut den Gesetzen ihres Herkunftslandes, Wohnlandes oder Geschäftssitzes gelten.

### **BESTEuerung IN GROSSBRITANNIEN**

Potenzielle britische Anleger werden auf die nachfolgend aufgeführte Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung hingewiesen.

Die SICAV:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit der SICAV so zu steuern und auszuüben, dass sie im Sinne des britischen Steuerrechts nicht in Grossbritannien ansässig ist. Infolge dessen und vorausgesetzt, dass die SICAV in Grossbritannien keinen Handel über einen festen Geschäftssitz oder eine Vertretung tätigt, wodurch eine steuerpflichtige ständige Einrichtung für britische Steuerzwecke entstehen würde, und dass die Handelstransaktionen der SICAV (sofern solche getätigt werden) in Grossbritannien über einen Broker oder Anlageverwalter erfolgen, der im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs als Vertreter mit unabhängigem Status handelt, unterliegt die SICAV keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer auf ihre Gewinne und Kapitalerträge. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten der SICAV und jedes Teilfonds auf eine Weise zu regeln, und der Anlageverwalter hat sich vorgenommen, sein Anlageverwaltungsgeschäft in einer Art zu führen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, sofern dies in ihrer jeweiligen Macht liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen jederzeit gegeben sind.

Anteilinhaber:

Die folgende Zusammenfassung beruht auf den in Grossbritannien zum Datum dieses Prospekts erlassenen Gesetzen, unterliegt Gesetzesänderungen und ist nicht abschliessend. Es handelt sich hierbei nicht um Rechts- oder Steuerberatung, und die Informationen gelten nur für Personen, die Anteile als Anlage halten.

Jede Anteilsklasse eines Teilfonds stellt für Zwecke der britischen Gesetzgebung für Offshore-Fonds einen separaten Offshore-Fonds dar. Die SICAV hat für bestimmte Anteilsklassen, die britischen Anlegern in den Teilfonds zur Verfügung stehen, eine Zertifizierung als Meldefonds („reporting fund“) erhalten und beabsichtigt, deren Geschäfte so zu führen, dass in Zukunft die Anforderungen an Meldefonds erfüllt werden. Nähere Angaben darüber, welche Anteilsklassen den Status eines britischen Meldefonds erhalten haben, sind auf der Website der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue & Customs) unter <http://www.hmrc.gov.uk/collective/cis-centre.htm#of> zu finden.

In Grossbritannien steuerpflichtige natürliche Personen müssen je nach ihren persönlichen Umständen auf realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Beständen in als Meldefonds zertifizierten Anteilsklassen Kapitalertragsteuer zahlen. Anteilinhaber, die nicht in Grossbritannien ansässig sind, müssen derartige Gewinne in Grossbritannien jedoch in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen des Anlegers möglicherweise nur auf „remittance basis“ versteuern. Unternehmen, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sind auf ähnliche Weise für die realisierten steuerpflichtigen Gewinne körperschaftsteuerpflichtig (sofern nicht die unten beschriebenen Bestimmungen für Kreditverhältnisse Anwendung finden).

Wenn die SICAV für eine Anteilsklasse keine Zertifizierung als Meldefonds beantragt oder wenn eine solche Zertifizierung nicht gewährt wird, werden Gewinne, die einer Person entstehen, welche nach den Einkommensteuervorschriften besteuert wird, als Offshore-Erträge behandelt. Offshore-Erträge werden für natürliche Personen entweder zum Basissatz der britischen Einkommensteuer oder zum erhöhten Satz der Einkommensteuer oder zum zusätzlichen Satz als Einkommen besteuert. Die genauen Konsequenzen einer solchen Behandlung hängen von der jeweiligen steuerlichen Position der einzelnen Anteilinhaber ab. In Grossbritannien ansässige natürliche Personen bzw. Anteilinhaber, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Grossbritannien sind, sollten jedoch insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass sie nicht in der Lage sein werden, von einem niedrigeren Kapitalertragsteuersatz zu profitieren oder den jährlichen Freibetrag für Kapitalerträge zu nutzen, um ihre sich aus einem solchen Gewinn ergebende Steuerpflicht in Grossbritannien zu reduzieren oder eine sonstige Befreiung oder Entlastung von der Kapitalertragsteuer in Anspruch zu nehmen.

Abhängig von ihren jeweiligen persönlichen Umständen unterliegen aus steuerlicher Sicht in Grossbritannien ansässige Anteilinhaber mit Bezug auf Dividenden und sonstige Ertragsausschüttungen der SICAV der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen thesauriert werden oder nicht.

Dividenden, die von den Teilfonds an natürliche Personen ausgeschüttet werden (oder als ausgeschüttet gelten), werden für Zwecke der britischen Einkommensteuer als mit Dividendensteuergutschriften ausgeschüttete Dividenden angesehen, sofern nicht mehr als 60 % der Anlagen des betreffenden Teilfonds während eines gesamten Ausschüttungszeitraums in zinstragende und ähnliche Instrumente angelegt werden. In diesem Fall wird die Ausschüttung für Zwecke der britischen Einkommensteuer als eine von natürlichen britischen Steuerzahlern erhaltene Zinszahlung behandelt.

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Grossbritannien steuerpflichtige Unternehmen handelt, sind von Steuern befreit, sofern der Ertrag nicht von einem „kleinen“

Unternehmen (gemäss Definition des Gesetzes) erhalten wird oder unter Vorschriften zur Vermeidung von Steuerhinterziehung fällt.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums eine Person, die in Grossbritannien körperschaftsteuerpflichtig ist, in einen Offshore-Fonds investiert (wozu die einzelnen Teilfonds zählen) und es einen Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums gibt, zu dem der Fonds die „Non-Qualifying Investments Test“ (Ausschlusskriterien für Investitionen) nicht erfüllt, wird die von dieser Person gehaltene wesentliche Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als handele es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Regelung über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden („Kreditverhältnisregelung“). Die Anteile jedes Teilfonds stellen in diesem Fall massgebliche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, und auf Grundlage der Anlagepolitik bestimmter Teilfonds könnte ein solcher Teilfonds mehr als 60 % seiner Vermögenswerte (gemessen am Marktwert) in Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivatkontrakte oder Beteiligungen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der besagten Berichtsperiode selbst nicht dem „Non-Qualifying Investments Test“ genügen, weswegen der Teilfonds den „Non-Qualifying Investments Test“ nicht bestehen könnte. In diesem Falle werden die Anteile dieses Teilfonds aus körperschaftsteuerlicher Sicht im Rahmen der Kreditverhältnisregelung behandelt, so dass sämtliche Erträge auf die Anteile dieses Teilfonds (einschliesslich Erträgen, Gewinnen und Verlusten) für jeden Abrechnungszeitraum einer solchen Person im entsprechenden Abrechnungszeitraum als Ertrag oder Aufwand auf Basis einer Marktwertbilanzierung besteuert werden bzw. entlastend wirken. Dementsprechend kann eine Person, die Anteile an der SICAV erwirbt, in diesem Fall und abhängig von ihrer jeweiligen Situation für eine nicht realisierte Werterhöhung ihres Anteilsbestandes körperschaftsteuerpflichtig werden (und ebenso für eine nicht realisierte Wertminderung ihres Anteilsbestandes von der Körperschaftsteuer befreit werden).

Natürliche Personen, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Grossbritannien haben, werden auf Kapitel 2 von Abschnitt 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen, das Bestimmungen zur Verhinderung der Einkommensteuervermeidung enthält; diese betreffen die Übertragung von Vermögenswerten an Personen im Ausland unter Umständen, die dazu führen können, dass diese Personen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der SICAV einkommensteuerpflichtig werden.

Gesellschaften, die für Steuerzwecke ihren Sitz in Grossbritannien haben, werden darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung über „beherrschte ausländische Gesellschaften“, d. h. Kapitel IV von Abschnitt XVII des Taxes Act, auf jede Gesellschaft mit Sitz in Grossbritannien anwendbar sein könnte, die entweder alleine oder mit Personen, mit denen sie steuerlich veranlagt wird, als zu 25 % oder mehr an allen steuerpflichtigen Gewinnen der SICAV aus einem Abrechnungszeitraum beteiligt gilt, wenn die SICAV gleichzeitig (entsprechend der Definition von „Beherrschung“ in Abschnitt 775D des Taxes Act) von Personen beherrscht wird (unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen, natürliche Personen oder andere handelt), die für Steuerzwecke ihren Sitz in Grossbritannien haben, oder wenn sie von zwei Personen gemeinsam beherrscht wird, von denen eine für Steuerzwecke ihren Wohnsitz in Grossbritannien hat und mindestens 40 % der Beteiligungen, Rechte und Einflussmöglichkeiten besitzt, mit denen diese Personen die SICAV beherrschen, und die andere Person mindestens 40 % und nicht mehr als 55 % der genannten Beteiligungen, Rechte und Einflussmöglichkeiten besitzt. In diesem Zusammenhang umfassen die „steuerpflichtigen Gewinne“ der SICAV nicht

deren Kapitalerträge. Durch diese Bestimmungen könnten diese Unternehmen im Hinblick auf die nicht ausgeschütteten Gewinne der SICAV in Grossbritannien der Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die für Steuerzwecke in Grossbritannien ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Grossbritannien haben, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) hingewiesen. Abschnitt 13 könnte für eine Person relevant sein, die für die Zwecke der britischen Besteuerung eine Beteiligung an der SICAV als „Teilnehmer“ (was auch Anteilinhaber beinhaltet) zu einem Zeitpunkt hält, an dem der SICAV ein Ertrag zufließt (z. B. bei Veräusserung einer ihrer Anlagen), der für diese Zwecke einen steuerpflichtigen Gewinn oder einen Offshore-Ertrag darstellt, wenn die SICAV gleichzeitig von einer ausreichend kleinen Zahl von Personen in einer Weise beherrscht wird, die die SICAV zu einer Körperschaft macht, die als „geschlossene Gesellschaft“ („close company“) anzusehen wäre, falls sie für steuerliche Zwecke in Grossbritannien ansässig wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 hätten zur Folge, dass Personen, die Anteilinhaber sind, für steuerliche Zwecke in Grossbritannien so behandelt würden, als ob ein Teil des zu versteuernden Gewinns oder der Offshore-Erträge, die der SICAV zufließen, direkt dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil der Beteiligung dieser Person an der SICAV entspräche. Dieser Person würde jedoch keine Steuerschuld nach Abschnitt 13 in Bezug auf den der SICAV zufließenden steuerpflichtigen Gewinn oder den Offshore-Ertrag entstehen, wenn der Gesamtanteil am Gewinn, der gemäss Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch allen für die Zwecke der britischen Besteuerung mit ihr verbundenen Personen zuzuordnen ist, nicht mehr als ein Zehntel des Gewinns beträgt. Durch den Finance Act 2008 gilt Abschnitt 13 mit Wirkung zum 6. April 2008 auch für Anteilinhaber mit Sitz ausserhalb Grossbritanniens, und zwar unter bestimmten Umständen auf „Remittance-Basis“.

Übertragungen von Anteilen unterliegen keiner britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird in Grossbritannien ausgestellt. In diesem Fall unterliegt die Übertragung der britischen Stempelsteuer Ad Valorem zu einem Satz von 0,5 % der bezahlten Gegenleistung, aufgerundet auf die nächsten £ 5. Auf Anteilsübertragungen oder Verträge zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelersatzsteuer an.

## **NETTOVERMÖGENSSTEUER**

In Luxemburg ansässige Anteilseigner sowie gebietsfremde Anteilseigner mit permanenter Niederlassung oder einem permanenten Vertreter in Luxemburg, dem die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen in Luxemburg für diese Anteile der Nettovermögenssteuer, sofern der Anteilseigner nicht (i) eine ansässige oder gebietsfremde steuerpflichtige Einzelperson, (ii) eine dem OGA-Gesetz unterliegende OGA, (iii) ein Sicherungsunternehmen gemäss dem Gesetz vom 22. März 2004 zur Finanzierung von Sicherheiten, (iv) ein Unternehmen gemäss dem Gesetz vom 15. Juni 2004 zu Venture-Capital-Vehikeln, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem Gesetz vom 11. Mai 2007 ist.

## **MEHRWERTSTEUER**

Die SICAV wird in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig („**MwSt.**“) ohne Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs angesehen. Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer besteht in Luxemburg für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten. Andere

Dienstleistungen für die SICAV könnten die Zahlung von Mehrwertsteuer auslösen und eine Mehrwertsteuerregistrierung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen, um Mehrwertsteuer für im Ausland erworbene steuerpflichtige Leistungen (oder Güter zu einem gewissen Grad) in Luxemburg abziehen zu können.

Grundsätzlich besteht in Luxemburg keine Umsatzsteuerpflicht für Zahlungen der SICAV an ihre Anteilseigner, soweit diese Zahlungen im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung von Anteilen stehen und keine Gegenleistung für geleistete steuerpflichtige Dienste sind.

### **SONSTIGE STEUERN**

Bei der Übertragung von Anteilen nach dem Tod eines Anteilseigners wird keine Nachlass- oder Erbschaftssteuer erhoben, sofern der Verstorbene keinen für Zwecke der Erbschaftsteuer geltenden Wohnsitz in Luxemburg hatte.

Auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen könnten in Luxemburg Schenkungssteuern erhoben werden, falls dieser Vorgang in Luxemburg notariell beurkundet oder andernfalls in Luxemburg registriert wird.

### **AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH**

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten („Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“) vorsieht. Mit der Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wurde der gemeinsame OECD-CRS eingeführt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern Informationen über Finanzkonten austauschen. Mit dem CRS-Gesetz werden das multilaterale Abkommen sowie die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Einführung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Gemäss den Bedingungen des CRS-Gesetzes ist die SICAV möglicherweise verpflichtet, Namen, Adresse, Wohnsitzland/-länder, Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und -ort in Bezug auf i) jede meldepflichtige Person, die ein Konto unterhält und ii) im Fall eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jede beherrschende Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, jährlich an die Luxemburger Steuerbehörde zu melden. Die Informationen können von der Luxemburger Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der SICAV, ihre Meldepflichten gemäss CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber der SICAV die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt, einschliesslich Informationen in Bezug auf die direkten oder indirekten Eigentümer des jeweiligen Anteilhabers und der erforderlichen Nachweise. Nach Aufforderung durch die SICAV muss sich jeder Anteilhaber bereit erklären, der SICAV diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird sich die SICAV bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Steuern oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass die SICAV in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die SICAV infolge des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der Anteile führen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung der SICAV zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und Strafzahlungen, die der SICAV aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilinhaber belastet werden, und die SICAV kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Die Anteilinhaber sollten in Bezug auf die Auswirkungen, die das CRS-Gesetz auf ihre Anlagen hat, ihren Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

## **FATCA (bei zweckgebundenen Fonds)**

### **FATCA-BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**Kontrollierende Personen** bezeichnet natürliche Personen, die Kontrolle über eine Körperschaft ausüben. Bei Trusts bezieht sich der Begriff auf den Settlor, die Trustees, (gegebenenfalls) den Protector, die Begünstigten oder Klassen von Begünstigten und jede andere natürliche Person, die letztendlich effektive Kontrolle über den Trust ausübt. Bei anderen Rechtskonstrukten als einem Trust bezeichnet der Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Personen“ ist einer mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force übereinstimmenden Weise auszulegen.

**Unternehmen** bezeichnet Rechtspersonen oder Rechtskonstrukte wie einen Trust.

**FATCA** bezeichnet die Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der üblicherweise als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird.

**Finanzinstitut** bezeichnet eine Verwahrstelle, eine Depotstelle, eine Investmentgesellschaft oder eine ausgewiesene Versicherungsgesellschaft gemäss Definition durch das IGA.

**IGA** steht für das zwischenstaatliche Abkommen (intergovernmental agreement), dass am 28. März 2014 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika im Zusammenhang zum FATCA geschlossen wurde.

**IRS** steht für den Internal Revenue Service der USA.

**Luxemburgisches Finanzinstitut** bezeichnet (i) ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut mit Ausnahme aller Niederlassungen dieser Finanzinstitute, die nicht in Luxemburg liegen, und (ii) alle Niederlassungen von Finanzinstituten ohne Sitz in Luxemburg, wenn sich diese Niederlassungen in Luxemburg befinden.

**Nicht teilnehmende Finanzinstitute** bezeichnet ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut gemäss Definition im IGA.

**Nicht-US-Unternehmen** bezeichnet ein Unternehmen, das keine US-Person ist.

**Angegebene US-Person** bezeichnet eine US-Person mit Ausnahme von: (i) eine Gesellschaft, deren Aktien an einem oder mehreren anerkannten Wertpapiermärkten gehandelt werden, (ii) jede Gesellschaft, die als in (i) beschriebene Gesellschaft derselben erweiterten zusammenhängenden Gruppe gemäss Definition in Section 1471(e)(2) des US Internal Revenue Code, (iii) die Vereinigten Staaten und deren hundertprozentige Tochteragenturen oder -stellen, (iv) alle Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, alle US-Territorien, alle politischen Untereinheiten von ihnen oder alle Tochteragenturen oder -stellen der vorher genannten, (v) alle gemäss Section 501(a) des US Internal Revenue Code steuerbefreiten Organisationen oder individueller Vorsorgeplan gemäss Section 7701(a)(37) des US Internal Revenue Code, (vi) alle Banken gemäss Section 581 des US Internal Revenue Code, (vii) alle Immobilien-Investmenttrusts gemäss Section 856 des US Internal Revenue Code, (viii) alle regulierten Investmentgesellschaften gemäss Section 851 des US Internal Revenue Code oder alle bei der US Securities and Exchange Commission gemäss Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) regierten Unternehmen, (ix) alle Investmentfonds gemäss Section 584(a) des US Internal Revenue Code, (x) alle gemäss Section 644(c) des US Internal Revenue Code steuerbefreiten oder in Section 4947(a)(1) des US Internal Revenue Code beschriebenen Trusts, (xi) ein Händler von Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Verträge mit fiktivem Nennwert, Futures, Termingeschäfte und Optionen), mit entsprechender Registrierung nach dem Recht der USA oder eines ihrer Bundesstaaten, (xii) ein Broker gemäss Definition in Section 6045(c) des US Internal Revenue Code oder (xiii) alle steuerbefreiten Trusts im Rahmen von unter Section 403(b) oder Section 457(g) des US Internal Revenue Code beschriebenen Programms.

**US-Person** bezeichnet einen US-Bürger oder eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA, eine in den Vereinigten Staaten nach dem Recht der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, einen Trust, wenn (i) ein Gericht der Vereinigten Staaten dem anwendbaren Recht zufolge beugt wäre, Anordnungen oder Urteile bezüglich im Wesentlichen aller Angelegenheiten der Verwaltung des Trust zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu steuern, oder eine Vermögensmasse eines Erblassers, der Bürger der USA oder dort ansässig ist. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

## **AUSWIRKUNGEN DES FATCA**

Der United States HIRE Act wurde im März 2010 verabschiedet. Er umfasst die Bestimmungen, die üblicherweise als „FATCA“ bezeichnet werden.

Das Ziel der Bestimmungen ist die Meldung von Angaben über angegebene US-Personen, die Anlagen ausserhalb der USA halten, durch Finanzinstitute an den IRS, um die Hinterziehung von US-Steuern zu verhindern. Infolge des HIRE Act und um Nicht-US-Finanzinstitute davon abzuhalten, sich nicht diesem Regime unterzuordnen, wird auf alle US-Wertpapiere, die ein Finanzinstitut hält, das dieses Regime nicht übernommen hat und ihm Folge leistet, grundsätzlich eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent der Brutto-Verkaufserlöse und der Erträge einbehalten.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein IGA mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen durch Luxemburgische Finanzinstitute wie die SICAV zu erleichtern und die oben beschriebene US-



Quellensteuer zu vermeiden. Dem IGA zufolge stellen Luxemburgische Finanzinstitute den Luxemburgischen Steuerbehörden Informationen über die Identität und die Anlagen sowie das erzielte Einkommen der angegebenen US-Personen unter ihren Anlegern oder, sofern der Inhaber ein Nicht-US-Unternehmen ist, über den Status von kontrollierenden Personen als angegebene US-Personen zur Verfügung. Die Luxemburgischen Steuerbehörden geben diese Informationen dann automatisch an den IRS weiter. Diese Meldungen sind allerdings nicht erforderlich, wenn sich das Luxemburgische Finanzinstitut auf eine bestimmte Befreiung berufen kann oder in eine als konform angesehene Kategorie laut IGA fällt.

Demzufolge müssen alle Inhaber der SICAV die Pflichtnachweise über ihren Status als angegebene US-Person oder, sofern der Inhaber ein Nicht-US-Unternehmen ist, über den Status von kontrollierenden Personen als angegebene US-Personen erbringen. Dem IGA zufolge muss die SICAV, unter anderem, den Namen, die Adresse und die Steuer-Identifikationsnummer dieser angegebenen US-Personen, die direkt oder indirekt Anteilseigner der SICAV sind, sowie Angaben über den Saldo oder den Wert der von ihnen direkt oder indirekt an der SICAV gehaltenen Anteile sowie die direkt oder indirekt von der SICAV an diese angegebenen US-Personen gezahlten Beträge offenlegen.

Die Fähigkeit der SICAV, ihren Pflichten gemäss IGA gerecht zu werden, hängt davon ab, dass alle Inhaber der SICAV dieser alle Informationen, einschliesslich Informationen der direkten oder indirekten Eigentümer des jeweiligen Inhabers, zur Verfügung stellt, die von der SICAV als zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig erachtet werden. Alle Inhaber stimmen zu, diese Informationen auf Anfrage der SICAV bereitzustellen.

Einem Inhaber, der diesen Nachweisanfragen nicht nachkommt, können alle Steuern oder Strafzahlungen belastet werden, die der SICAV aufgrund dieser Verweigerung gemäss IGA und FATCA auferlegt werden, und die SICAV kann dessen Anteile nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Obwohl die SICAV alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um von den Inhabern die den Bestimmungen entsprechenden Nachweise einzuholen und alle gemäss IGA und/oder FATCA anfallenden Steuern und Strafzahlungen den Inhabern zu berechnen, deren Verstoß die Verhängung oder den Abzug der Steuer oder Strafzahlung verursacht hat, lässt sich nicht ausschliessen, dass andere konform handelnde Inhaber der SICAV von der Existenz derartiger nicht konform handelnder Inhaber beeinträchtigt werden.

Alle potenziellen Anleger und Inhaber sollten sich bei ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlage in der SICAV informieren.

#### **VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

Die SICAV darf keine wirtschaftlichen Beteiligungen an angegebene US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Unternehmen ausserhalb der Finanzbranche mit einem oder mehreren wesentlichen US-Eigentümern, jeweils gemäss Definition durch den FATCA, ausgeben.

Ausserdem ist es den Inhabern ausdrücklich untersagt, Anteile an angegebene US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Unternehmen ausserhalb der Finanzbranche mit einem oder mehreren wesentlichen

US-Eigentümern, jeweils gemäss Definition durch den FATCA, zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen.

Wenn die SICAV zu der Auffassung kommt, dass ein Inhaber eine angegebene US-Person, ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder ein passives ausländisches Unternehmen ausserhalb der Finanzbranche mit einem oder mehreren wesentlichen US-Eigentümern ist, jeweils gemäss Definition durch den FATCA, kann die SICAV diesem Inhaber alle Steuern oder Strafzahlungen belasten, die der SICAV aufgrund des Verstosses dieses Inhabers gemäss IGA und FATCA auferlegt werden, und die SICAV kann dessen Anteile nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

#### **VERTRIEB**

Die Hauptvertriebsstelle muss die SICAV über eine Änderung des FATCA-Status der Vertriebsstelle innerhalb von 90 Tagen nach dieser Änderung in Kenntnis setzen.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN**

Die SICAV wurde am 12. Oktober 2007 gegründet und am 15. Oktober 2007 gestartet. Er unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in geltender Fassung (dem „**Gesetz von 1915**“) und Teil I des OGA-Gesetzes.

Die Satzung wurde am 12. November 2007 im *Mémorial* veröffentlicht und wurde im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde am 29. Dezember 2011 zum letzten Mal geändert. Diese Dokumente liegen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg zur Einsicht aus. Kopien sind beim Geschäftssitz der SICAV auf Anfrage erhältlich. Die SICAV ist im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg unter der Nummer B 132741 eingetragen.

Die SICAV hat ihren Geschäftssitz unter 6h, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital der SICAV wird auf 1.250.000 EUR (oder den Gegenwert in einer beliebigen anderen Währung) festgelegt. Das Kapital der SICAV besteht aus vollständig bezahlten Anteilen ohne Nennwert.

Die SICAV ist unbefristet. Das bedeutet, dass er auf Antrag der Anteilseigner jederzeit seine Anteile zu einem Kurs zurücknehmen kann, der auf dem geltenden NIW pro Anteil basiert.

Entsprechend der Satzung kann der Verwaltungsrat Anteile in jeder Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird für jede Anteilsklasse ein separater Pool von Vermögenswerten geführt, die in Übereinstimmung mit den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagezielen investiert werden. Dementsprechend ist die SICAV ein „Umbrella-Fonds“, der es den Anlegern ermöglicht, durch Investitionen in einen oder mehrere Anteilsklassen innerhalb dieser Teilfonds zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen.

Der Verwaltungsrat kann regelmässig beschliessen, weitere Anteilsklassen oder Teilfonds zu gründen oder neue Anteilsklassen für neue oder bestehende Teilfonds auszugeben. In diesem Fall wird der Prospekt aktualisiert und ergänzt, um detaillierte Informationen zu den neuen Teilfonds oder Anteilsklassen aufzuweisen.

### **2. HAUPTVERSAMLUNGEN UND BERICHT AN DIE ANTEILSEIGNER**

An alle Anteilseigner ergeht mindestens acht Tage vor der Versammlung eine Benachrichtigung über eine Hauptversammlung (einschliesslich der Versammlungen zu Satzungsänderungen oder Auflösung und Liquidierung der SICAV oder eines Teilfonds). Diese wird auch im nach luxemburgischem Recht erforderlichen und vom Verwaltungsrat festgelegten Umfang und Art veröffentlicht.

Sollte die Satzung ergänzt werden, so wird diese Änderung in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* veröffentlicht.

Detaillierte geprüfte Berichte der SICAV zu ihrer Geschäftstätigkeit und zur Verwaltung ihrer Vermögenswerte werden jedes Jahr veröffentlicht. Diese Berichte enthalten unter anderem die verschiedenen Konten sämtlicher Teilfonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte jedes Teilfonds sowie einen Bericht des Rechnungsprüfers.

Die ungeprüften Halbjahresberichte der SICAV zu ihrer Geschäftstätigkeit werden ebenso veröffentlicht, einschliesslich unter anderem eine Beschreibung der Anlagen, die dem Portfolio jedes Teilfonds zugrunde liegen sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile.

Die oben genannten Dokumente stehen den Anteilseignern bei den Jahresberichten innerhalb von vier Monaten und bei den Halbjahresberichten innerhalb von zwei Monaten nach deren Stichtag im Geschäftssitz der SICAV zur Verfügung. Jeder Anteilseigner erhält diese Berichte auf Anfrage kostenlos zugeschickt. Für alle Interessenten sind kostenlose Kopien am Geschäftssitz erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr der SICAV begann am 12. Oktober 2007 und endete am 31. Dezember 2008. Die SICAV wird einen Jahresbericht zum 31. Dezember sowie einen Halbjahresbericht zum 30. Juni veröffentlichen. Der erste nicht geprüfte Bericht wurde zum 31. Dezember 2007 veröffentlicht. Der erste geprüfte Bericht wurde zum 31. Dezember 2008 veröffentlicht.

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr am dritten Mittwoch im April um 11.30 Uhr in Luxemburg-Stadt an einem Ort statt, der in der Einladung genannt wird. Die erste Hauptversammlung findet 2009 statt. Sollte der genannte Tag in Luxemburg ein gesetzlicher oder Bankenfeiertag sein, so wird die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag abgehalten.

Die Anteilseigner jeder Klasse oder Teilfonds können jederzeit auf Versammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschliesslich auf diese Anteilsklasse oder diesen Teilfonds beziehen.

Die zusammengelegten Bilanzen der SICAV sollen in USD geführt werden, das auch die Währung des Grundkapitals ist. Die Jahresberichte für die einzelnen Teilfonds werden auch in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds veröffentlicht.

### **3. AUFLÖSUNG UND LIQUIDIERUNG DER SICAV**

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, abhängig vom Quorum und der Mehrheit, die für eine Ergänzung der Satzung notwendig sind.

Jedes Mal, wenn das Grundkapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, das in Artikel 6.1 der Satzung genannt wird, wird der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung die Frage der Auflösung der SICAV stellen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung der SICAV wird der Hauptversammlung auch dann gestellt werden, wenn das Grundkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals nach Artikel 6.1 der Satzung fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne erforderliches Quorum abgehalten. Die Auflösung kann dann von Anteilseignern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum abgehalten wird, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist.

Die Liquidierung erfolgt durch einen oder mehrere Konkursverwalter, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die seitens der Regulierungsbehörde ordnungsgemäss genehmigt und von der Hauptversammlung ernannt worden, welche auch deren Vollmachten und Vergütung bestimmt.

Die Nettoerträge der Liquidierung jedes Teilfonds werden von den Konkursverwaltern an die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds proportional zu ihren Beteiligungen ausgezahlt.

Sollte die SICAV freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, so erfolgt seine Liquidierung entsprechend der Bestimmungen des OGA-Gesetzes, das die Massnahmen festlegt, um an der Auszahlung der Liquidierungsverträge teilzuhaben und eröffnen nach Abschluss der Liquidierung ein Treuhandkonto in der *Caisse de Consignation*. Die vom Treuhänder innerhalb der Verjährungsfrist nicht eingeforderten Beträge müssen laut den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts einbehalten werden.

#### **4. SCHLIESSEN DES TEILFONDS UND/ODER DER ANTEILSKLASSEN**

Sollten aus irgendeinem Grund die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen Betrag gesunken sein, der vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für einen wirtschaftlichen Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse festgelegt wird, oder eine Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder währungspolitischen Situation des betreffenden Teilfonds oder Anteilsklasse grundlegende materielle Nachteile für die Anlagen dieses Teilfonds haben oder die den Anlegern angebotene Produktpalette rationalisiert werden, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, sämtliche Anteile der entsprechenden Klasse oder der in diesen Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse oder der Anteilsklasse zum NIW pro Anteil obligatorisch zurücknehmen zu lassen (unter Berücksichtigung der aktuell zu erzielenden Preise der Anlagen und der Unkosten). Der NIW wird an dem Bewertungstag bestimmt, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt und somit den betreffenden Teilfonds oder die Anteilsklasse schliesst. Die SICAV benachrichtigt die Anteilseigner der entsprechenden Klasse oder Anteilsklasse vor dem Stichtag für die zwangsweise Rücknahme. Diese Mitteilung wird die Gründe und den Ablauf der Rücknahme erklären. Sofern es im Interesse der Anteilseigner oder im Sinne einer Gleichbehandlung der Anteilseigner nicht anders entschieden wird, können die Anteilseigner des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse vor dem Stichtag für die zwangsweise Rücknahme weiterhin eine kostenlose Rücknahme oder einen kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen (jedoch unter Berücksichtigung der aktuell zu erzielenden Preise der Anlagen und der Unkosten).

Ungeachtet der Vollmachten, die dem Verwaltungsrat im vorhergehenden Absatz zugewiesen werden, kann die Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats sämtliche Anteile der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilseignern den NIW ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der aktuell zu erzielenden Preise der Anlagen und der Unkosten). Der NIW wird an dem Bewertungstag bestimmt, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Für solche Hauptversammlung ist kein Quorum erforderlich. Sie kann durch einfache Mehrheit der abstimmenden Anwesenden und Vertreter Beschlüsse fassen.

Die Vermögenswerte, die im Zuge der Rücknahme nicht an die betreffenden Nutzniesser ausgezahlt werden können, werden bei der Verwahrstelle für den nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Zeitraum hinterlegt. Nach diesem

Zeitraum werden die Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignation* im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile können storniert werden.

Die Liquidierung des letzten verbleibenden Teilfonds der SICAV führt zur Liquidierung der SICAV gemäss den Bestimmungen des OGA-Gesetzes.

## 5. FUSIONEN

### 5.1 Vom Verwaltungsrat beschlossene Fusion

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion der SICAV oder eines Teilfonds (im Sinne des OGA-Gesetzes) beschliessen, entweder als übernehmender oder übernommener OGAW oder Teilfonds, vorbehaltlich der durch das OGA-Gesetz auferlegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf das Fusionsprojekt und die an die Aktionäre zu übermittelnden Informationen wie folgt:

#### a) Fusionen der SICAV

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion der SICAV als übernehmender oder übernommener OGAW beschliessen, d. h. mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „**neue OGAW**“), oder
- einem Teilfonds davon,

und, soweit angebracht, die Anteile der SICAV als Anteile dieses neuen OGAW bzw. dessen jeweiligen Teilfonds umzubenennen.

Sollte die SICAV der übernehmende OGAW sein (im Sinne des OGA-Gesetzes), so wird ausschliesslich der Verwaltungsrat über Fusion und Datum des Inkrafttretens entscheiden.

Sollte die SICAV (im Sinne des OGA-Gesetzes) der übernommene OGAW sein und somit aufhören zu existieren, muss die Hauptversammlung der Anteilseigner diese Fusion durch einen Beschluss annehmen, der von (a) einem Präsenzquorum von mindestens 75 % des Grundkapitals der SICAV, und (b) einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden und vertretenen Anteilseigner übernommen wird.

#### b) Fusion der Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion eines Teilfonds als übernehmender oder übernommener Teilfonds beschliessen, d. h. mit:

- einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb der SICAV oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der „**neue Teilfonds**“), oder
- einem neuen OGAW,

und, soweit angebracht, die Anteile des Teilfonds als Anteile dieses neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds umzubenennen.

### 5.2 Von den Aktionären beschlossene Fusion

Unbesehen der Bestimmungen unter Abschnitt 5.1 „Vom Verwaltungsrat beschlossene Fusion“ kann die Hauptversammlung der Anteilseigner eine Fusion der SICAV oder eines Teilfonds (im Sinne des OGA-Gesetzes) beschliessen, entweder als übernehmender oder übernommener OGAW oder Teilfonds, vorbehaltlich der

durch das OGA-Gesetz auferlegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf das Fusionsprojekt und die an die Aktionäre zu übermittelnden Informationen wie folgt:

#### a) Fusionen der SICAV

Die Hauptversammlung der Anteilseigner kann die Durchführung einer Fusion der SICAV als übernehmender oder übernommener OGAW beschliessen, d. h. mit:

- ein neuer OGAW, oder
- ein neuer Teilfonds davon,

Die Fusionsentscheidung kann von der Hauptversammlung mit (a) einem Präsenzquorum von mindestens 75 % des Grundkapitals der SICAV, und (b) einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden und vertretenen Anteilseigner beschlossen werden.

#### b) Fusion der Teilfonds

Die Hauptversammlung der Anteilseigner kann auch die Durchführung einer Fusion des jeweiligen Teilfonds als übernehmender oder übernommener Teilfonds beschliessen, d. h. mit:

- einem neuen OGAW, oder
- einem neuen Teilfonds,

durch einen Beschluss, der von (a) einem Präsenzquorum von mindestens 75 % des Grundkapitals der SICAV, und (b) einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden und vertretenen Anteilseigner angenommen wird.

### 5.3 Rechte der Aktionäre und von ihnen zu tragende Kosten

In allen unter den vorstehenden Abschnitten 5.1 und 5.2 genannten Fusionsfällen haben die Anteilseigner das Recht, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ohne dass dabei weitere Kosten als die Desinvestitionskosten der SICAV oder des Teilfonds anfielen. Falls dies möglich ist, können sie auch gemäss den Bestimmungen des OGA-Gesetzes in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagerichtlinie umgetauscht werden, sofern dieser von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit welchem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Leitung oder eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Alle für die Vorbereitung und Abschluss der Fusion anfallenden Kosten werden weder der SICAV noch ihren Anteilhabern auferlegt.

### 5.4 Vergütungspolitik

Die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellte und angewandte Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen der OGAW-V-Richtlinie sowie den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieses OGAW und umfasst unter anderem Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ferner ist sie vereinbar mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses. Sie fördert keine

Risikobereitschaft, die nicht dem Risikoprofil, den Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW entspricht.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die nach dem Grundsatz der vollständigen Delegation handelt (d. h., die Funktion der gemeinsamen Portfolioverwaltung wird delegiert), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die besondere Bedeutung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen ihrer Kernaktivitäten in der Vergütungspolitik angemessen widerspiegelt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gemäss OGAW V als Risikoträger geltenden Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft keine Vergütung erhalten, die auf der Performance des verwalteten OGAW basiert.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungs- und Zusatzleistungen und Angaben zur Identität der für die Gewährung der Vergütungs- und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website [https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock\\_Remuneration\\_policy.pdf](https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf) verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar dieser Vergütungspolitik erhalten die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist für einen Zeitraum von mehreren Jahren ausgelegt und gewährleistet eine ausgewogene Vergütungsregelung, welche die Leistung der Mitarbeiter auf angemessene, faire und gut durchdachte Weise fördert und belohnt. Sie beruht auf den folgenden Grundsätzen\*:

- Identifizierung der für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungsausschusses und der Kontrolle eines unabhängigen Innenrevisionsausschusses),
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen, die sich auf die Performance der verwalteten Einheiten auswirken können,
- Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen auf Basis der Leistungsbeurteilung des Mitarbeiters und der Gesellschaft, Festsetzung einer ausgewogenen Vergütung (fest und variabel),
- Umsetzung einer angemessenen Zurückbehaltungsstrategie im Hinblick auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung eingesetzt werden,
- Aufschiebung der variablen Vergütung über 3-Jahres-Zeiträume,
- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Vergütungsrichtlinien der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolioverwalter.

\*Wir weisen darauf hin, dass es nach der Verabschiedung der endgültigen Richtlinien zu bestimmten Änderungen und/oder Berichtigungen dieser Vergütungspolitik kommen kann.

## 6. DATENSCHUTZ

Gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Luxemburger Datenschutzgesetzes und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz von natürlichen Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr (das „**Datenschutzgesetz**“) erfassen, speichern und verarbeiten die SICAV, die Hauptvertriebsstelle und der Anlageverwalter als gemeinsamer Datenverantwortlicher (die „**Datenverantwortlichen**“) elektronisch oder auf andere Weise die von den Anteilshabern und/oder potenziellen



Anteilsinhabern oder, wenn der Anteilsinhaber und/oder der potenzielle Anteilsinhaber eine juristische Person ist, von einer mit dem Anteilsinhaber und/oder dem potenziellen Anteilsinhaber verbundenen natürlichen Person, z. B. seinen Kontaktpersonen, Mitarbeitern, Treuhändern, Erfüllungsgehilfen, Vertretern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern (wobei alle vorstehenden natürlichen Personen die „**betroffenen Personen**“ sind), bereitgestellten Daten zum Zweck der Bereitstellung der von den Anteilsinhabern angeforderten Dienstleistungen und unter Einhaltung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name der betroffenen Person, die Kontaktinformationen einschliesslich der Post- und E-Mail-Adresse, die Bankverbindung, der angelegte Betrag und die Bestände in der SICAV und ihren Teilfonds (die „**personenbezogenen Daten**“).

Jeder Anteilinhaber kann sich im eigenen Ermessen weigern, den Datenverantwortlichen seine personenbezogenen Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die SICAV jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten gemäss dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten und den Datenverantwortlichen bereitzustellen, was ggf. beinhaltet, die betroffenen Personen gemäss Artikel 12, 13 und/oder 14 der DSGVO über die Inhalte des vorliegenden Abschnitts zu informieren.

Von den betroffenen Personen bereitgestellte personenbezogene Daten werden für den Abschluss und die Ausführung der Zeichnung in der SICAV (d. h. zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen sowie des von den betroffenen Personen eingegangenen Vertrags), für die berechtigten Interessen der Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der den Datenverantwortlichen auferlegten rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Von Anteilinhabern bereitgestellte personenbezogene Daten werden insbesondere zu den folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Zeichnung von Anteilen der SICAV, (ii) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für Anteile und Zahlungen von Dividenden an die Anteilinhaber, (iii) Kontoverwaltung, (iv) Kundenbeziehungsmanagement, (v) Durchführung von Kontrollen für Market Timing und Late Trading, (vi) Steueridentifizierung, wie ggf. gemäss Luxemburger oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA oder dem CRS) erforderlich, und (vii) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche sowie anderer geltender Verordnungen, wie dem FATCA und dem CRS-Gesetz. Die von den Anteilinhabern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden auch (viii) für die Führung des Anteilinhaberregisters verarbeitet. Darüber hinaus können persönliche Daten zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Jede betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer persönlichen Daten zu Marketingzwecken schriftlich bei dem Datenverantwortlichen zu widersprechen.

Die vorstehend erwähnten „berechtigten Interessen“ sind:

- die unter Punkt (i) bis (viii) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke;
- die Erfüllung und Einhaltung der Rechenschaftspflichten und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der SICAV weltweit; und
- die Ausübung der Geschäfte der SICAV im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

Gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes können die personenbezogenen Daten an die Datenempfänger der Datenverantwortlichen (die „**Empfänger**“) übertragen werden, was sich im Kontext der vorstehend genannten Zwecke auf die Verwaltungsgesellschaft und alle anderen Vertriebsstellen als die Hauptvertriebsstelle bezieht.

Die Empfänger können in eigener Verantwortung die personenbezogenen Daten gegenüber ihren Vertretern und/oder Beauftragten offenlegen (die „Unterempfänger“), die die personenbezogenen Daten ausschliesslich zu den Zwecken der Unterstützung der Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Datenverantwortlichen und/oder die Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten werden.

Personenbezogene Daten können auch an Empfänger und/oder Unterempfänger weitergegeben werden, wenn die Übertragung für die oben erwähnten Zwecke erforderlich ist, mit der Massgabe, dass die betreffenden Tochtergesellschaften und Dritten in der Geschäftsbeziehung mitwirken. Diese können innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EW**R“) ansässig sein. Wenn sich die Empfänger ausserhalb des EWR in einem Land befinden, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, werden die Datenverantwortlichen rechtsverbindliche Übertragungsvereinbarungen mit den jeweiligen Empfängern in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln eingehen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments zur Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder anzufordern, indem sie sich schriftlich an die Datenverantwortlichen wenden. Die Empfänger und die Unterempfänger können ggf. die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter (wenn die personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen verarbeitet werden) oder als gesonderte Datenverantwortliche (wenn die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeitet werden, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die Datenverantwortlichen können personenbezogene Daten auch gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte, wie z. B. Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union übertragen. Weiterhin werden die Anteilhaber darauf hingewiesen, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Hauptverwaltungsstelle aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen. Die Aufzeichnungen können vor Gericht oder bei sonstigen Rechtsverfahren verwendet werden und besitzen dieselbe Beweiskraft wie ein Schriftstück. Die Datenverantwortlichen leiten keine personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Verarbeiter an Dritte weiter, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Anteilhaber hat vorab seine Zustimmung hierzu erteilt. Insbesondere können diese persönlichen Daten gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, die diese als datenverarbeitende Stelle ihrerseits gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

In Übereinstimmung mit den Bedingungen des Datenschutzgesetzes erkennen die betroffenen Personen ihre folgenden Rechte an:

- das Recht, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen (d. h. das Recht, von den Datenverantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen

Daten durch die Datenverantwortlichen bereitgestellt zu bekommen, auf diese Daten zuzugreifen und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten [vorbehaltlich Ausnahmen]);

- das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von den Datenverantwortlichen zu verlangen, dass fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden);
- das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (d. h. das Recht, aus Gründen, die mit der speziellen Situation der betroffenen Person in Verbindung stehen, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, die auf der Wahrnehmung einer Aufgabe basiert, die im öffentlichen Interesse oder für die berechtigten Interessen der Datenverantwortlichen durchgeführt wird. Die Datenverantwortlichen müssen eine solche Verarbeitung beenden, sofern sie nicht entweder zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung aufzeigen können, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, oder demonstrieren können, dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten müssen);
- das Recht, die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu beschränken (d. h. das Recht, zu erwirken, dass unter bestimmten Umständen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf die Speicherung solcher Daten beschränkt wird, sofern nicht ihre Zustimmung eingeholt wurde);
- das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, darunter, wenn es für die Datenverantwortlichen nicht länger erforderlich ist, diese Daten in Bezug auf die Zwecke, für die sie erfasst oder verarbeitet wurden, zu verarbeiten);
- das Recht auf Portabilität ihrer personenbezogenen Daten (d. h. das Recht auf Übertragung der Daten an die betroffenen Personen oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, häufig verwendeten und maschinenlesbaren Format, wenn dies technisch möglich ist).

Die betroffenen Personen können ihre vorstehenden Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich unter folgender Adresse an die SICAV wenden: 6h, route de Trèves, L-2633 Sennigerberg, Grossherzogtum Luxemburg. Durch die Zeichnung von Anteilen erklärt sich jeder Anleger mit der Bearbeitung seiner persönlichen Daten einverstanden. Dieses Einverständnis ist in dem von der Hauptverwaltungsstelle verwendeten Antragsformular schriftlich festgelegt.

Die betroffenen Personen erkennen auch die Existenz ihres Rechts an, bei der Luxemburger Datenschutzbehörde (die „**CNPD**“) unter der Adresse 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg oder bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit eine Beschwerde einzureichen.

Personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich jeglicher gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen nicht länger als für den Zweck der Datenverarbeitung nötig aufbewahrt werden.

## **7. REFERENZWERTE-VERORDNUNG**

Bei der Berechnung der an den Anlageverwalter zahlbaren Performancegebühr können bestimmte Teilfonds Referenzwerte im Sinne der Referenzwerte-Verordnung verwenden.

Daher hat die SICAV, um ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, schriftliche Pläne eingeführt, in denen Massnahmen dargelegt sind, die sie im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds ergreifen wird, wenn sich einer der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte wesentlich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird (der „**Notfallplan**“), wie von Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung gefordert. Anteilsinhaber können den Notfallplan kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV anfordern, wie im nachstehenden Abschnitt „Verfügbare Dokumente“ angegeben.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte werden von der neben dem Namen des jeweiligen Referenzwerts angegebenen Einheit in ihrer Funktion als Administrator, wie in der Referenzwerte-Verordnung definiert (jeweils ein „Referenzwert-Administrator“), bereitgestellt. Der Status jedes Referenzwert-Administrators in Bezug auf das Register, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, zum Datum dieses freigegebenen Prospekts ist neben dem Namen des jeweiligen Referenzwert-Administrators in der nachstehenden Tabelle angegeben.

<b>Referenzwert(e)</b>	<b>Referenzwert-Administrator</b>	<b>Status des Referenzwert-Administrators</b>
Effective Federal Funds Rate (EFFR),	The Federal Reserve System	Noch nicht in dem Register aufgeführt, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, da es sich um eine Einheit handelt, die sich in einem Land ausserhalb der Europäischen Union befindet und nicht die in Artikel 30(1) der Referenzwerte-Verordnung dargelegten Bedingungen erfüllt und ausserdem keine Anerkennung gemäss Artikel 32 der Referenzwerte-Verordnung erworben hat.
EONIA	European Money Market Institute	Noch nicht in dem Register aufgeführt, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, da noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung eingeholt wurde und die Übergangsbestimmungen genutzt werden.
SONIA	Bank of England	Noch nicht in dem Register aufgeführt, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, da noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung eingeholt wurde und die Übergangsbestimmungen genutzt werden.

## VERFÜGBARE DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz kostenlos bezogen werden:

1. die Satzung der SICAV in geltender Fassung;
2. die folgenden Verträge:
  - die Vereinbarung zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;
  - der Verwahrstellenvertrag zwischen der SICAV und der Verwahrstelle;
  - der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter;
  - die Vertriebsvereinbarung zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft;
  - der Verwaltungsvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle; und
  - die Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung, mit der die Datenverantwortlichen (auf die oben im Abschnitt 6 „Datenschutz“ verwiesen wird) insbesondere die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren und die Verantwortlichkeiten hinsichtlich dieser Verarbeitung untereinander zuweisen.

Die oben genannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis zwischen den beiden Parteien ergänzt werden.

3. die neuesten Berichte und Bilanzen unter der Überschrift „Hauptversammlungen und Berichte an die Anteilseigner“;
4. der Notfallplan.

## TEIL B: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS

### A. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Alternative Beta Plus Daily Fund (im folgenden Text „Fulcrum Alternative Beta Plus Daily“ oder „Teilfonds“ genannt)

#### 1. Anlageziele und -strategien

##### 1.1 Anlageziel

Fulcrum Alternative Beta Plus Daily versucht, Renditen aus diversifizierten liquiden Risikoprämien und Handelsstrategien zu erwirtschaften, die eine niedrige Korrelation zu traditionellen Vermögensklassen wie Aktien, Bonds und Rohstoffindizes.

##### 1.2 Anlagestrategien

Die Anlageentscheidungen des Teilfonds basieren hauptsächlich auf Preis und Signalen, berücksichtigen aber auch wirtschaftliche Umgebung, Anlegergefühl und spekulative Positionierung, Korrelation von Serienkursen, Kapitalflüssen und Volumina.

Der Teilfonds wird in Währungen, Aktienkapital, Rohstoffindizes, festverzinsliche Werte und Kreditmärkte investieren. Anlagen erfolgen durch Wertpapiere mit Barausgleich (einschliesslich Aktien, Anleihen und Exchange Traded Funds) und an Börsen gehandelte OTC-Derivate (einschliesslich Termingeschäfte, Zinstermingeschäfte, Swaps und Optionen).

Der Teilfonds basiert auf drei Hauptstrategien. Diese Strategien sind:

- **Diversifizierte Risikoaufschläge:**  
Die Risikoprämienstrategie teilt das Vermögen liquiden Risikoströmen über verschiedene Anlageklassen hinweg zu, wobei eine geringe Korrelation mit klassischen Long-Positionen in Aktien und Anleihen besteht. Typische Beispiele für Risikoprämien sind Zinsdifferenz und Volatilität.  
  
Zinsdifferenz (Carry): Zukunftsgerichtete Messungen erwarteter Renditen werden verwendet, um die Attraktivität von Vermögenswerten auf einer Risiko-Rendite-Basis zu beurteilen. Grösstenteils werden Positionen auf einer Relative-Value-Basis eingegangen und sind somit gegenüber Bewegungen des breiten Marktes unempfindlich. Diversifizierung wird durch die Anlage in ein breites Spektrum an Vermögenswerten aus den Bereichen Rohstoffindizes, Anleihen und Währungen erzielt.  
  
Volatilität: Die Nachfrage nach optionsbasierten Absicherungsergebnissen im langfristigen positiven Spread zwischen impliziter Volatilität und realisierter Volatilität. Dieser Spread wird erfasst, indem systematisch Optionen verkauft werden und das Engagement im zugrunde liegenden Markt abgesichert wird („Delta-Absicherung“). Diversifizierung wird durch die Umsetzung über die Anlageklassen Aktien, Währungen und Anleihen erzielt.
- **Handel**  
Die Handelsstrategie ist bestrebt, die verhaltensbasierte Tendenzen zu nutzen, die zu vorhersehbaren Preismustern im Laufe der Zeit führen. Ein typisches Preismuster wäre ein Trend, bei dem entweder steigende Preise weiter steigen oder fallende Preise weiter fallen. Die Strategie erfasst die

Vorteile der Diversifizierung, indem sie in ein breites Spektrum an liquiden Wertpapieren über verschiedene Anlageklassen hinweg investiert und dabei sorgfältig Risikomanagementtechniken integriert.

- Absicherung:

Die Strategie ist bestrebt, die langfristigen Vorteile der Verzinsung sicherzustellen, indem sie erhebliche tägliche, monatliche und jährliche Verluste verhindert. Die genaue Zusammensetzung der Absicherungsstrategie basiert auf den Ergebnissen eines systematischen Modells und diskretionärer Beurteilung.

Der Teilfonds wird mehrere sich ergänzende Techniken des Risikomanagements verwenden, um zu versuchen, das Potenzial möglicher bedeutender Verluste zu begrenzen. Zu diesen Techniken gehören: Diversifizierung über Kapitalklassen; Diversifizierung über Renditequellen; Handelsausstieg und Wiedereinstiegsstrategien und dynamischer Wert bei Risikomodellen.

Bei der effizienten Umsetzung seiner Strategien wird sich der Teilfonds intensiv an derivativen Finanzinstrumenten und Basiswerten beteiligen, die ein hohes Niveau bei der Hebelwirkung verursachen können, wie im Abschnitt 18. „Risikomanagement“ genauer erläutert.

Insbesondere können vom Teilfonds genutzte Finanzderivate Total Return Swaps umfassen.

Die Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten eingegangen, die als Swap-Gegenparteien agieren und nach Wahl und im Ermessen des Teilfonds ausgewählt werden, vorbehaltlich der Bedingungen im Abschnitt „Total-Return-Swap-Vereinbarungen“.

Wenn der Teilfonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- a) die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte müssen die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- b) das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate muss für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Gegenparteien haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der laufenden Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente.

Der Teilfonds wird entsprechend der OGAW-Richtlinie verwaltet.

### *1.3 Rohstoffindizes*

Da der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen und -strategien laut Abschnitt 1.1 und 1.2 in Rohstoffindizes investieren kann, wird der Investor darauf aufmerksam gemacht, dass laut geltendem Recht und Vorschriften die Rohstoffindizes (ebenso wie die Finanzindizes) höheren Diversifizierungseinschränkungen unterliegen können. Jeder Bestandteil eines solchen Indexes (d. h. jeder Rohstoff) kann bis zu 20 % des Indexes darstellen, es sei denn, der Index bildet eine Benchmark für den entsprechenden Markt nach. Dann kann ein einzelner Bestandteil ausnahmsweise 35 % des Indexes ausmachen. Diesbezüglich sind Unterkategorien eines Rohstoffes bei der Berechnung der Diversifizierungseinschränkung als Rohstoff selbst zu

betrachten (und bilden daher einen einzelnen Bestandteil des Indexes), wenn sie eng miteinander korrelieren, d. h., wenn 75 % der Korrelationsbeobachtungen über 0,8 liegen. Zusammenfassend sollte vier Gruppen innerhalb des Anlageuniversums des Teilfonds als korreliert betrachtet werden: 1) WTI Rohöl, Brent Rohöl, Benzin oder Heizöl, 2) Weizen und Kansas-Weizen, 3) Sojabohnen, Sojaöl und Sojamehl und 4) Lebendrinder, Mastrinder.

Auf Rohstoffe bezogene derivative Finanzinstrumente werden zur Verwaltung von Risiken und zur Erzielung von Renditen verwendet. Der anhand der Summe der Nominalwerte errechnete voraussichtliche Grad der Hebelwirkung könnte deshalb zu einer zu hohen Einschätzung der tatsächlichen Risikoposition des Teilfonds führen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Bruttosumme der nominalen Engagements einfach die absolute Summe aller Verkaufs- und Kaufpositionen durch derivative Finanzinstrumente aggregiert, selbst wenn diese der Absicherung oder Verrechnung dienen, und die Nennwerte anstelle von Kennzahlen verwendet, die den Beitrag zum Gesamtrisiko berechnen. Das erklärt, warum bei dieser Methode der Grad der Hebelwirkung hoch erscheint, während bei der Berechnung mit dem Commitment-Ansatz die voraussichtliche Hebelwirkung vergleichsweise niedriger ausfällt.

#### *1.4 Risikoprofil*

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist wachstumsorientiert. Sie versucht, mithilfe eines durchschnittlichen Risikos, das durch durchschnittliche Wachstumschancen widergespiegelt wird, ansprechendes Wachstum zu erreichen.

#### *1.5 Anlegerprofil*

Der Teilfonds ist besonders für Anleger geeignet, die Renditen mit geringer Korrelation zu traditionellen Kapitalklassen suchen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar. Anleger müssen die Tatsache akzeptieren, dass der NIW des Teilfonds steigen und fallen kann, so dass Anleger den gesamten angelegten Betrag vielleicht nicht zurückerhalten. Abhängig von den Marktbedingungen könnten Anleger einen Kapitalverlust erleiden.

## **2. Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil**

Derzeit bietet der Teilfonds die Anteile der Klassen A, B, C, D, E, P, Y und Z an.

### **a) Anteile der Klasse A**

Anteile der Klasse A werden an alle Anleger ausgegeben.

Anteile der Klasse A werden in drei unterschiedlichen Referenzwährungen (EUR, GBP und USD) ausgegeben.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse A (EUR)</i>	10.000,- EUR	entfällt
<i>Klasse A (USD)</i>	10.000,- USD	entfällt
<i>Klasse A (GBP)</i>	10.000,- GBP	entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert des zu dem Zeitpunkt gehaltenen Bestands unter diesen Betrag vermindern würde, kann als Antrag auf Rücknahme des



gesamten Bestands angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung bzw. die nachfolgenden Zeichnungen nach eigenem Ermessen erlassen.

### **b) Anteile der Klasse B**

Anteile der Klasse B können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse B werden in drei verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse B (EUR)</i>	10.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse B (USD)</i>	10.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse B (GBP)</i>	10.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert des zu dem Zeitpunkt gehaltenen Bestands unter diesen Betrag vermindern würde, kann als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

### **c) Anteile der Klasse C**

Anteile der Klasse C können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse C werden in drei verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse C (EUR)</i>	100.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse C (USD)</i>	100.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse C (GBP)</i>	100.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert des zu dem Zeitpunkt gehaltenen Bestands unter diesen Betrag vermindern würde, kann als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

### **d) Anteile der Klasse D**

Anteile der Klasse D können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse D werden in drei verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher</i>	<i>Mindestbetrag bei</i>
--	---------------------	--------------------------

	<i>Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Folgezeichnung</i>
<i>Klasse D (EUR)</i>	100.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse D (USD)</i>	100.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse D (GBP)</i>	100.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung in eigenem Ermessen bestimmen.

#### **e) Anteile der Klasse E**

Anteile der Klasse E können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse E werden in drei verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse E (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse E (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse E (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung in eigenem Ermessen bestimmen.

#### **f) Anteile der Klasse P**

Anteile der Klasse P können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse P werden in drei verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse P (EUR)</i>	100.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse P (USD)</i>	100.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse P (GBP)</i>	100.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung in eigenem Ermessen verzichten.

#### **g) Anteile der Klasse Y**

Anteile der Klasse Y dürfen nur von Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile oder für

zugehörige Teile von Fulcrum Asset Management LLP erworben werden. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Y berechtigt ist.

Anteile der Klasse Y werden in drei unterschiedlichen Referenzwährungen (EUR, GBP und USD) ausgegeben.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse Y (EUR)</i>	10.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse Y (USD)</i>	10.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse Y (GBP)</i>	10.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung bzw. die nachfolgenden Zeichnungen in eigenem Ermessen verzichten.

#### **h) Anteile der Klasse Z**

Anteile der Klasse Z dürfen nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese müssen zum Eingangszeitpunkt der betreffenden Zeichnung Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile sein. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Z berechtigt ist.

Anteile der Klasse Z werden in vier unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP, USD und AUD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse Z (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse Z (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse Z (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt
<i>Klasse Z (AUD)</i>	1.000.000,- AUD	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Verwaltungsratsmitglieder können die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung bzw. die nachfolgenden Zeichnungen in eigenem Ermessen bestimmen.

### **3. Angebotspreis, Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und Swing-Pricing**

Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Angebotspreis dem NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse zuzüglich der weiter unten genannten Zeichnungsgebühr.

Die erhobene Zeichnungsgebühr beträgt maximal 5 % des NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse und geht an die Stellen, die in die Platzierung der Anteile involviert sind.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % kann im Ermessen des Verwaltungsrats erhoben werden. Eine solche Rücknahmegebühr wird vom Teilfonds zum Vorteil der verbleibenden Anleger einbehalten.

Zum Datum dieses Prospekts werden keine Swing-Pricing-Mechanismen angewendet. Sollten diese zukünftig angewendet werden, so wird – basierend auf dem zu erwartenden Umfang der Transaktionen im Teilfonds – die geschätzte Preisanpassung aufgrund von Swing-Pricing 1,5 % nicht überschreiten.

#### **4. Zeichnungen**

Zeichnungsanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Die Zahlung der Zeichnungssummen muss bis vier (4) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgen.

Anteilsbruchteile werden auf die nächsten zwei Dezimalstellen ausgegeben.

#### **5. Rücknahmen**

Rücknahmeanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NIW pro Anteil zum entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer eventuell vorhandenen Rücknahmegebühr und nach Vornahme der Anpassungen der Performancegebühr (falls zutreffend).

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag.

#### **6. Umtausch**

Die Anteilseigner dieses Teilfonds sind berechtigt, ihre Anteile einer Klasse dieses Teilfonds in Anteile einer weiteren Klasse dieses Teilfonds - sofern vorhanden - umzutauschen.

Umtauschanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt. Das auf den Umtausch angewandte Zahlungsdatum folgt unmittelbar der Preisfestsetzung.

Beim Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse muss ein Anteilseigner die geltenden Mindestanlageanforderungen sowie weitere Bedingungen der zu erwerbenden Anteilsklasse erfüllen.

Beim Umtausch werden die Anteile auf zwei Dezimalstellen genau ausgegeben.

## **7. Referenzwährung des Teilfonds / Referenzwährung der erhältlichen Anteilsklassen / Währungssicherung**

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (EUR), Klasse B (EUR), Klasse C (EUR), Klasse D (EUR), Klasse E (EUR), Klasse P (EUR), Klasse Y (EUR) und Klasse Z (EUR) wird in EUR berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (USD), Klasse B (USD), Klasse C (USD), Klasse D (USD), Klasse E (USD), Klasse P (USD), Klasse Y (USD) und Klasse Z (USD) wird in USD berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (GBP), Klasse B (GBP), Klasse C (GBP), Klasse D (GBP), Klasse E (GBP), Klasse P (GBP), Klasse Y (GBP) und Klasse Z (GBP) wird in GBP berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse Z (AUD) wird in AUD berechnet, der die Referenzwährung für diese Klasse ist.

Die Referenzwährung des Teilfonds wird im Allgemeinen mit Hedging gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Die Währungssicherung erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Anteilseigners für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Teilfonds geführt werden. Diesbezüglich wird angenommen, dass Währungsrisiken zu einem grossen Teil abgesichert werden, auch wenn nicht garantiert werden kann, dass diese Absicherung wirksam sein wird. Sollte das Währungsrisiko des Teilfonds nicht vollständig abgesichert sein oder die Absicherungstransaktionen nicht vollständig wirksam werden, so kann der Vermögenswert des Teilfonds durch Schwankungen der Devisenkurse positiv oder negativ beeinflusst werden. Der Anlageverwalter kann regelmässig nicht das gesamte Devisenrisiko absichern, falls er dies für im Interesse der Anteilseigner erachtet. Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der oben genannten Absicherung anfallen, werden vom Teilfonds getragen.

Soweit unter Punkt 2 „**Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil**“ nicht anders festgelegt, wird das Devisenrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, der einer in einer anderen Währung als USD geführten Anteilsklasse zugewiesen werden kann, abgesichert, um so weit wie auf angemessene Weise möglich, die Auswirkungen schwankender Devisenkurse zwischen USD (als Referenzwährung des Teilfonds) und dieser anderen Währung zu minimieren. Auch in diesem Fall kann nicht garantiert werden, dass diese vorgenommenen Absicherungen wirksam sein werden. Die Kosten und mögliche Gewinne der Absicherung des Devisenrisikos eines Vermögenswerts, der einer Anteilsklasse mit einer anderen Währung als USD zugewiesen werden kann, werden ausschliesslich der entsprechenden Anteilsklasse zugewiesen.

## **8. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag**

Der NIW pro Anteil des Teilfonds wird zu jedem Geschäftstag (dem „**Bewertungstag**“) festgelegt.

## **9. Anlageverwaltungsgebühr**

Der Anlageverwalter erhält vom Teilfonds die folgenden, aus den der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühren. Diese werden zu jedem Bewertungstag auf Basis des NIW der der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte berechnet und monatlich am ersten Geschäftstag unmittelbar nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgezahlt:

Anteile der Klasse A: 1,50 % p. a.

Anteile der Klasse B: 2,00 % p. a.

Anteile der Klasse C: 1,65 % p. a.

Anteile der Klasse D: 2,45 % p. a.

Anteile der Klasse E: 1,00 % p. a.

Anteile der Klasse P: 1,50 % p. a.

Anteile der Klasse Y: keine Anlageverwaltungsgebühren fällig

Anteile der Klasse Z: keine Anlageverwaltungsgebühren fällig

Da Anteile der Klasse Y und der Klasse Z unter anderem dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, bei welcher der Anleger ein Kunde von Fulcrum Asset Management LLP ist und sonst zusätzliche Anlageverwaltungsgebühren unmittelbar durch Fulcrum Asset Management LLP erhoben werden, so fallen für Anteile der Klasse Y und der Klasse Z keine Anlageverwaltungsgebühren aus dem Nettovermögen des Teilfonds an. Anteile der Klasse Y und der Klasse Z werden ihren pro-rata Anteil der Gebühren bei der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle sowie weitere Kosten und Aufwendungen tragen.

## **10. Feste Betriebsgebühr**

Für Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse E, Klasse P, Klasse Y und Klasse Z wird eine feste Betriebsgebühr in Höhe von 0,25 % p. a. erhoben. Diese Gebühr deckt die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Zahl- und Domizilstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, Rechts- und Prüfungskosten, Aufwendungen für Veröffentlichungen und Druck, Abgaben an die Regulierungsbehörde, die Kosten für die erläuternden Memoranden, Finanzberichte sowie weitere Dokumente für die Anteilseigner, Porto-, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die Erstellung der erläuternden Memoranden, Werbekosten sowie alle zusätzlichen Registrierungsgebühren ab. Der Anlageverwalter trägt sämtliche Mehrkosten dieser Gebühren oberhalb des für die oben genannten Anteilsklassen genannten Prozentsatzes. Umgekehrt ist der Anlageverwalter berechtigt, Beträge einzubehalten, sofern die von den Anteilsklassen zu zahlende Gebühr die tatsächlichen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds überschreitet.

## **11. Gesamtkostenquote (*Total expense ratio* oder TER)**

Die Gesamtkostenquote übersteigt im Verhältnis zu den Anteilen der Klasse D eine Obergrenze von 2,45 % p.a. nicht.

## **12. Notierung an der Luxemburger Börse**

Die Anteile der Teilfonds werden nicht an der Börse notiert.

## **13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts**

Der NIW pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds ist am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

## **14. Fondssteuer („Taxe d’abonnement“)**

Anteile der Klasse A: 0,05 %  
Anteile der Klasse B: 0,01 %  
Anteile der Klasse C: 0,01 %  
Anteile der Klasse D: 0,01 %  
Anteile der Klasse E: 0,01 %  
Anteile der Klasse P: 0,01 %  
Anteile der Klasse Y: 0,05 %  
Anteile der Klasse Z: 0,01 %

## **15. Anfänglicher Angebotszeitraum**

Anteile der Klasse D konnten zwischen dem 27. Februar 2009 bis einschliesslich 4. März 2009 bis spätestens 15 Uhr Luxemburger Zeit (der „**anfängliche Angebotszeitraum**“) zu einem Emissionspreis von 100 EUR, 100 USD oder 100 GBP pro Anteil zuzüglich der weiter oben festgelegten Zeichnungsgebühr (der „**anfängliche Angebotspreis**“) gezeichnet werden. Zahlungen des anfänglichen Emissionspreises mussten zum Wertdatum 5. März 2009 erfolgen.

Anteile der Klassen A, B, C, E, P, Y und Z werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „anfänglichen Angebotstag“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse E, Klasse P, Klasse Y und Klasse Z werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR, 100 USD, 100 GBP (je nachdem) pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des anfänglichen Zeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem anfänglichen Angebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse Z (AUD) werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**anfänglichen Angebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse Z (AUD) werden zu einem Zeichnungspreis von 100 AUD zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) aufgelegt. Die Zahlung des anfänglichen Zeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem anfänglichen Angebotstag zu erfolgen.

## **16. Risikowarnungen**

Die Anleger werden gebeten, die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig zu erwägen und sollten diesbezüglich den Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ in Teil A dieses Prospekts beachten.

## **17. Risikomanagement**

### Gesamtrisiko

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften – insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er die Aussetzung des Teilfonds auf Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie alle anderen Risiken bewerten kann, einschliesslich operationeller Risiken, die für Teilfonds von grundlegender Bedeutung sind.

Im Rahmen dieses Risikomanagements wird das globale Risiko der Teilfonds mit dem absoluten ‚Value at Risk‘-Ansatz („**VaR**“) gemessen. In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement ist VaR ein weit verbreitetes Risikomass für das Verlustrisiko eines bestimmten Portfolios von finanziellen Vermögenswerten. Für ein bestimmtes Portfolio, Wahrscheinlichkeit und Zeithorizont wird der VaR als Schwellenwert definiert, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Mark-to-Market-Verlusts für das Portfolio über den vorgegebenen Zeithorizont (bei Annahme normaler Märkte und ohne Handel im Portfolio) mit der gegebenen Wahrscheinlichkeit überschreitet.

Dieser Teilfonds unterliegt einer absoluten VaR-Einschränkung von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Weitere Details zur VaR-Berechnung bei der Messung des Risikos dieses Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Hebelwirkung (Leverage)

Um wirkungsvolle Streuung der Strategien (z. B. Länder-, Rohstoffkategorien-, Kredit- und Währungsstrategien) umzusetzen und ein Risikoziel zu erreichen, das dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht, sich der Teilfonds stark mit derivativen Finanzinstrumenten und Basiswerten arbeiten, die einen hohen Hebelungsgrad bewirken. Der Fonds kann eine höhere Volatilität verzeichnen als ein Rentenfonds, der keine Hebelung verwendet.

Die Hebelung bietet die Chance, die Rendite des Teilfonds für die Anteilhaber zu steigern, er kann aber auch die Verluste vergrössern, wenn der Basiswert eine negative Rendite verzeichnet.

Das Risikoniveau des Teilfonds kann durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken gesteigert werden, der Teilfonds nutzt Derivate aber auch im Rahmen des Portfolioaufbaus, der sich auf die Streuung von Strategien und die Steuerung der Risikokorrelation konzentriert, was zur Verringerung des Risikograds des Teilfonds beitragen kann.

Einige dieser Strategien beruhen auf Instrumenten, die eine erhebliche Hebelwirkung benötigen, um einen beschränkten Risikobetrag zu erzielen, wie z. B. Anleihentermingeschäfte und Rohstoff-Swaps. Derivate können ausserdem in Long- und Short-Strategien verwendet werden, die eine starke Brutto-Hebelwirkung aber eine geringere Netto-Hebelwirkung erzeugen.

Wegen der Nutzung der Hebelwirkung auf den Basiswert sollten sich Anteilhaber bewusst sein, dass ein gesteigertes Risiko für den Verlust der gesamten oder eines Teils seiner Anlage besteht. Das Risiko von Wertverlusten wird aber durch die Risikomanagementgrundsätze der SICAV gesteuert, weshalb der Teilfonds



ungeachtet dieser Hebelwirkung nicht mehr als seinen Nettoinventarwert verlieren kann.

Die Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten definiert die Hebelwirkung als die Summe des absoluten Werts des Nominalbetrags aller derivativen Finanzinstrumente im betreffenden Portfolio.

Basierend auf der Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten wird die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds bei maximal 1500 % des NIW des Teilfonds liegen. Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass derivative Finanzinstrumente teilweise zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden könnten, denen der Teilfonds anderenfalls ausgesetzt wäre. In manchen Fällen könnte daher ein steigendes Bruttoengagement (d. h. steigende Nominalbeträge während der Laufzeit des Teilfonds) Folge einer erhöhten Absicherung sein.

### **18. Laufzeit**

Der Teilfonds wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.

## **B. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Diversified Absolute Return Fund (nachfolgend „Fulcrum Diversified Absolute Return Fund“ oder „Teilfonds“)**

### **1. Anlageziel und Strategien**

#### **1.1 Anlageziel**

Der Teilfonds strebt die Erwirtschaftung langfristiger absoluter Renditen an, die einer um 3 % bis 5 % erhöhten Inflationsrate unter allen Marktbedingungen über rollierende annualisierte Fünfjahreszeiträume bei einer geringeren Volatilität im Vergleich zu den Aktienmärkten entsprechen. Dadurch strebt der Teilfonds an, auf gleitender Basis über drei Jahre eine positive Rendite zu erzielen. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

**Anleger sollten beachten, dass das Anlegerkapital tatsächlich einem Risiko unterliegt und dass es keine Garantie dafür gibt, dass diese Renditen über rollierende Fünfjahreszeiträume oder über einen anderen Zeitraum hinweg wirklich erzielt werden.**

#### **1.2 Anlagestrategien**

Zur Erreichung seines Anlageziels hält der Teilfonds ein diversifiziertes Portfolio, das üblicherweise aus Aktien, rohstoffbezogenen Instrumenten, festverzinslichen Anlagen und Barmitteln besteht, die entweder direkt oder indirekt über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehalten werden.

Anlagen können über Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden (einschliesslich Indexfonds wie börsengehandelte Fonds [ETF] und aktiv verwaltete Fonds, die vom Anlageverwalter verwaltet werden, in Höhe von insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds).

Das indirekte Engagement in Rohstoffen kann über die Anlage in übertragbaren Wertpapieren, zulässigen Indexderivaten und Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden. Der Teilfonds kann eine Aussetzung in Derivaten auf Rohstoffindizes haben, je nach den von den geltenden Vorschriften festgelegten Bedingungen. Der Teilfonds wird weder direkt in Rohstoffe oder Rohstoff-Futures investieren noch Rohstoffe physisch in seinem Portfolio halten.

Zur effizienten Umsetzung der Strategien des Teilfonds stützt sich dieser auf derivative Finanzinstrumente, die zu einer hohen Hebelwirkung führen können, wie ausführlicher im nachstehenden Abschnitt 17 beschrieben. „Risikomanagement“, weitgehend einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Futures, notierte und im Freiverkehr gehandelte Optionen, Termingeschäfte, Credit Default Swaps, Zins-Swaps und Rohstoff-Index-Swaps. Der Teilfonds kann Total Return Swaps sowie Derivate mit ähnlichen Eigenschaften aus Risikostreuungszwecken einsetzen. Der Teilfonds kann diese Arten von Instrumenten verwenden, um Zugang zu den Renditen von (unter anderem) Indizes, Anleihen, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten zu erhalten. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Insbesondere können vom Teilfonds genutzte Finanzderivate Total Return Swaps umfassen.

Die Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten eingegangen, die als Swap-Gegenparteien agieren und nach Wahl und im Ermessen des Teilfonds

ausgewählt werden, vorbehaltlich der Bedingungen im Abschnitt „Total-Return-Swap-Vereinbarungen“.

Wenn der Teilfonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- a) die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte müssen die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- b) das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate muss für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Gegenparteien haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der laufenden Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente.

Der Teilfonds verwendet Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung. Ein solcher Einsatz von Derivaten kann daher zeitweise die Volatilität des NIW des Teilfonds erhöhen und das Risikoprofil des Teilfonds ändern. Der Teilfonds setzt Absicherungsstrategien zur kurzfristigen Risikominderung ein, ohne dabei sein Risikoprofil wesentlich zu verändern.

Der Teilfonds wird ohne Bezug auf eine Benchmark und mit einer zukunftsgerichteten Volatilitätsobergrenze von 12 % verwaltet.

\* „Zukunftsgerichtete Volatilität“ bezieht sich auf die geschätzte Volatilität, die ein Portfolio auf der Basis von Prognosen der kurzfristigen Volatilität haben wird, z. B. der in Optionskursen impliziten Volatilität. Bei der Beurteilung des Risikos eines Portfolios ist es aufschlussreicher, die Volatilität zu untersuchen, die zu jedem Zeitpunkt angenommen wurde, um eine Rendite zu erzielen, statt die Volatilität, die realisiert wurde, wodurch die Rolle, die Glück spielt, eliminiert wird. Der Anlageverwalter verwendet zukunftsgerichtete Volatilität als einen der Parameter zur Kontrolle des Risikos des Fonds. Die Ex-ante-Volatilitätsprognosen basieren auf den aktuellen Positionen des Fonds, ihren simulierten Renditen über einen kurzen vergangenen Zeitraum sowie den impliziten Volatilitäten grosser Aktienmärkte. Indem die zukunftsgerichtete Volatilität auf 12 % beschränkt wird, werden Engagements, z. B. in Aktien, Rohstoffen und Schuldtiteln, in Zeiten schwieriger Marktbedingungen, in denen die Volatilität typischerweise Spitzenwerte erreicht und die Wahrscheinlichkeit von Verlusten besonders hoch ist, automatisch begrenzt.

Der Teilfonds wird unter Befolgung der OGAW-V-Richtlinie verwaltet.

### *1.3 Anlagebeschränkungen*

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds:

- ein indirektes Engagement in landwirtschaftlichen Rohstoffen über Anlagen in Rohstoffindizes oder über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen.
- in: (i) Schuldtitel ohne Bewertung; (ii) Schuldtitel, die ein Rating von B- und schlechter von Standard & Poor's Corporation und/oder Fitch Ratings Limited oder von B3 und schlechter von Moody's Investors Service, Inc haben, und/oder (iii) forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und (iv) zu forderungsbesicherten Wertpapieren ähnliche verbrieft Verbindlichkeiten ohne Investment-Grade-Rating investieren. Wenn Vermögenswerte des Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund einer Herabstufung nicht mehr

den vorstehend genannten Bewertungsanforderungen entsprechen, müssen diese Vermögenswerte im besten Interesse der Anleger innerhalb von sechs Monaten verkauft werden.

- für nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

#### *1.4 Rohstoffindizes*

Soweit der Teilfonds unter Einhaltung seines Anlageziels und seiner Anlagestrategien gemäss den Ausführungen unter Punkt 1.1 und 1.2 in Rohstoffindizes investieren kann, werden Anleger darauf hingewiesen, dass Rohstoffindizes (wie alle Finanzindizes) im Rahmen anwendbarer Gesetze und Verordnungen höhere Diversifizierungsgrenzen nutzen können. Jeder Bestandteil eines solchen Index (d. h. jeder Rohstoff) kann bis zu 20 % des Index darstellen, wobei jedoch ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index darstellen darf, falls dies erforderlich ist, damit der Index eine Benchmark für den jeweiligen Markt bildet. In diesem Zusammenhang müssen Unterkategorien eines Rohstoffs bei der Berechnung der Diversifizierungsgrenzen als derselbe Rohstoff angesehen werden (und stellen damit einen einzigen Indexbestandteil dar), falls zwischen ihnen eine hohe Korrelation besteht, d. h. falls 75 % der Korrelationsbeobachtungen über 0,8 liegen.

Derivative Finanzinstrumente mit Bezug zu Rohstoffindizes werden sowohl zu Zwecken des Risikomanagements als auch zur Generierung von Rendite genutzt. Insofern kann die anhand der Methode der Summe der Nominalwerte berechnete erwartete Hebelwirkung höher als das tatsächliche Risikoengagement des Teilfonds sein. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Bruttosumme des Nominalengagements einfach die absolute Summe aller Long- und Short-Finanzderivate addiert, auch wenn diese Absicherungs- oder Ausgleichszwecken dienen, und darüber hinaus Nominalwerte anstelle von Masszahlen genutzt werden, die aus der Berechnung des Gesamtbeitrags zum Risiko resultieren. Dies erklärt, warum die Hebelwirkung bei Anwendung dieser Methode hoch erscheint, während sich eine verhältnismässig niedrigere Hebelwirkung ergibt, wenn diese anhand des "Commitment"-Ansatzes ermittelt wird.

#### *1.5 Risikoprofil*

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist wachstumsorientiert und zielt auf ein attraktives Wachstum ab, bei dem sich das durchschnittliche Risiko und die durchschnittlichen Wachstums-Chancen die Waage halten.

#### *1.6 Anlegerprofile*

Der Teilfonds investiert in einen diversifizierten Pool von Vermögenswerten und ist aus diesem Grund besonders für Anleger geeignet, die einen grossen oder kleinen Anteil ihres Vermögens investieren möchten. Es handelt sich um eine langfristige Anlage mit einem Mindestanlagehorizont von fünf Jahren.

## **2. Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil**

Derzeit bietet der Teilfonds die Anteilsklassen A, C, F, I, R, Y und Z an. Die Anteile der Klassen A, C, F, I, R, Y und Z können als Thesaurierungs- und/oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

### **a) Anteile der Klasse A**

Anteile der Klasse A werden an alle Anleger ausgegeben.

Anteile der Klasse A werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse A (cap) (EUR)	10'000,- EUR	Entfällt
Klasse A (dis) (EUR)	10'000,- EUR	Entfällt
Klasse A (cap) (USD)	10'000,- USD	Entfällt
Klasse A (dis) (USD)	10'000,- USD	Entfällt
Klasse A (cap) (GBP)	10'000,- GBP	Entfällt
Klasse A (dis) (GBP)	10'000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf die für Erst- und/oder Folgezeichnungen geltenden Mindestbeträge verzichten.

#### **b) Anteile der Klasse C**

Anteile der Klasse C können nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes unter bestimmten Umständen im Ermessen des Verwaltungsrats erworben werden.

Anteile der Klasse C werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse C (cap) (EUR)	1'000,000,- EUR	Entfällt
Klasse C (dis) (EUR)	1'000'000,- EUR	Entfällt
Klasse C (cap) (USD)	1'000'000,- USD	Entfällt
Klasse C (dis) (USD)	1'000'000,- USD	Entfällt
Klasse C (cap) (GBP)	1'000'000,- GBP	Entfällt
Klasse C (dis) (GBP)	1'000'000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe

der gesamten Beteiligung behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. die Folgezeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten.

### **c) Anteile der Klasse F**

Anteile der Klasse F können nur von einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des OGA-Gesetzes erworben werden, die ihre Erstzeichnung im Teilfonds während eines begrenzten, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums tätigen. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse F berechtigt ist.

Anteile der Klasse F werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse F (cap) (EUR)	50'000'000,- EUR	Entfällt
Klasse F (dis) (EUR)	50'000'000,- EUR	Entfällt
Klasse F (cap) (USD)	50'000'000,- USD	Entfällt
Klasse F (dis) (USD)	50'000'000,- USD	Entfällt
Klasse F (cap) (GBP)	50'000'000,- GBP	Entfällt
Klasse F (dis) (GBP)	50'000'000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. die Folgezeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten. Die Verwaltungsratsmitglieder können darüber hinaus jederzeit und in ihrem alleinigen Ermessen beschliessen, die Ausgabe von neuen Anteilen der Klasse F zu beenden.

#### **d) Anteile der Klasse I**

Anteile der Klasse I können nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes unter bestimmten Umständen im Ermessen des Verwaltungsrats erworben werden.

Anteile der Klasse I werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse I (cap) (EUR)	10'000,000,- EUR	Entfällt
Klasse I (dis) (EUR)	10'000'000,- EUR	Entfällt
Klasse I (cap) (USD)	10'000'000,- USD	Entfällt
Klasse I (dis) (USD)	10'000'000,- USD	Entfällt
Klasse I (cap) (GBP)	10'000'000,- GBP	Entfällt
Klasse I (dis) (GBP)	10'000'000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. die Folgezeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten.

### e) Anteile der Klasse R

Anteile der Klasse R werden ausgegeben an:

- Finanzmittler oder Vertriebsstellen, die gemäss aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen (in der Europäischen Union umfasst dies Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten);
- Finanzmittler oder Vertriebsstellen, die eine nicht unabhängige Anlageberatung anbieten und gemäss individuellen Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision annehmen und behalten dürfen.

Anteile der Klasse R werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse R (cap) (EUR)	Entfällt	Entfällt
Klasse R (dis) (EUR)	Entfällt	Entfällt
Klasse R (cap) (USD)	Entfällt	Entfällt
Klasse R (dis) (USD)	Entfällt	Entfällt
Klasse R (cap) (GBP)	Entfällt	Entfällt
Klasse R (dis) (GBP)	Entfällt	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. die Folgezeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten.

### f) Anteile der Klasse Y

Anteile der Klasse Y dürfen nur von Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile oder Partnern der Fulcrum Asset Management LLP erworben werden. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Y berechtigt ist.

Anteile der Klasse Y werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
--	--------------------------------------	----------------------------------



Klasse Y (cap) (EUR)	10'000,- EUR	Entfällt
Klasse Y (dis) (EUR)	10'000,- EUR	Entfällt
Klasse Y (cap) (USD)	10'000,- USD	Entfällt
Klasse Y (dis) (USD)	10'000,- USD	Entfällt
Klasse Y (cap) (GBP)	10'000,- GBP	Entfällt
Klasse Y (dis) (GBP)	10'000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf die für Erst- und/oder Folgezeichnungen geltenden Mindestbeträge verzichten.

### **g) Anteile der Klasse Z**

Anteile der Klasse Z dürfen nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese müssen zum Eingangszeitpunkt der betreffenden Zeichnung Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile sein. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Z berechtigt ist.

Anteile der Klasse Z werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP, USD und AUD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse Z (cap) (EUR)	1'000,000,- EUR	Entfällt
Klasse Z (dis) (EUR)	1'000'000,- EUR	Entfällt
Klasse Z (cap) (USD)	1'000'000,- USD	Entfällt
Klasse Z (dis) (USD)	1'000'000,- USD	Entfällt
Klasse Z (cap) (GBP)	1'000'000,- GBP	Entfällt
Klasse Z (dis) (GBP)	1'000'000,- GBP	Entfällt

### **3. Angebotspreis, Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und Swing-Pricing**

Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Angebotspreis dem NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse zuzüglich der weiter unten genannten Zeichnungsgebühr.

Die erhobene Zeichnungsgebühr beträgt maximal 5 % des NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse und geht an die Stellen, die in die Platzierung der Anteile involviert sind.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % kann im Ermessen des Verwaltungsrats erhoben werden. Eine solche Rücknahmegebühr wird vom Teilfonds zum Vorteil der verbleibenden Anleger einbehalten.

Zum Datum dieses Prospekts werden keine Swing-Pricing-Mechanismen angewendet. Sollten diese zukünftig angewendet werden, so wird – basierend auf dem zu erwartenden Umfang der Transaktionen im Teilfonds – die geschätzte Preisanpassung aufgrund von Swing-Pricing 1,5 % nicht überschreiten.

#### **4. Zeichnungen**

Zeichnungsanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Die Zahlung der Zeichnungssummen muss bis vier (4) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgen.

Anteilsbruchteile werden auf die nächsten zwei Dezimalstellen ausgegeben.

#### **5. Rücknahmen**

Rücknahmeanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NIW pro Anteil am entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer eventuell vorhandenen Rücknahmegebühr und nach Vornahme der Anpassungen der Performancegebühr (falls zutreffend).

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag.

#### **6. Umtäusche**

Die Anteilseigner dieses Teilfonds sind berechtigt, ihre Anteile einer Klasse dieses Teilfonds in Anteile einer weiteren Klasse dieses Teilfonds – sofern vorhanden – umzutauschen.

Umtauschanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt. Das auf den Umtausch angewandte Zahlungsdatum folgt unmittelbar der Preisfestsetzung.

Beim Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse muss ein Anteilseigner die geltenden Mindestanlageanforderungen sowie weitere Bedingungen der zu erwerbenden Anteilsklasse erfüllen.

Beim Umtausch werden die Anteile auf zwei Dezimalstellen genau ausgegeben.

### **7. Referenzwährung des Teilfonds/ Referenzwährung der erhältlichen Anteilsklassen/Währungssicherung**

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (EUR), Klasse C (EUR), Klasse F (EUR), Klasse I (EUR), Klasse R (EUR), Klasse Y (EUR) und Klasse Z (EUR) wird in EUR, der Referenzwährung dieser Klassen, berechnet.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (USD), Klasse C (USD), Klasse F (USD), Klasse I (USD), Klasse R (USD), Klasse Y (USD) und Klasse Z (USD) wird in USD, der Referenzwährung dieser Klassen, berechnet.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (GBP), Klasse C (GBP), Klasse F (GBP), Klasse I (GBP), Klasse R (GBP), Klasse Y (GBP) und Klasse Z (GBP) wird in GBP, der Referenzwährung dieser Klassen, berechnet.

Die Referenzwährung des Teilfonds wird im Allgemeinen mit Hedging gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Die Währungssicherung erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Anteilseigners für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Teilfonds geführt werden. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken weitgehend abgesichert werden, obwohl keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass diese Absicherungen wirksam sein werden. Der Wert des Fondsvermögens kann durch Schwankungen der Währungskurse günstig oder ungünstig beeinflusst werden, wenn das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder diese Absicherung nur teilweise erfolgreich ist. Der Anlageverwalter kann regelmässig nicht das gesamte Devisenrisiko absichern, falls er dies für im Interesse der Anteilseigner erachtet. Alle im Hinblick auf die zuvor erwähnte Absicherung angefallenen Kosten werden vom Teilfonds getragen.

Soweit unter Punkt 2 „Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil“ nicht anders festgelegt, wird das Devisenrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, der einer in einer anderen Währung als USD geführten Anteilsklasse zugewiesen werden kann, abgesichert, um so weit wie auf angemessene Weise möglich, die Auswirkungen schwankender Devisenkurse zwischen USD (als Referenzwährung des Teilfonds) und dieser anderen Währung zu minimieren. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass keine Garantie für die Wirksamkeit solcher Absicherungsgeschäfte besteht. Die Kosten und der etwaige Nutzen der Absicherung des Fremdwährungsrisikos für beliebigen Anteilsklassen zuzurechnende Vermögenswerte anhand einer anderen Referenzwährung als dem USD und vom USD in die jeweilige Währung kommen ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse zu.

### **8. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag**

Der NIW pro Anteil des Teilfonds wird zu jedem Geschäftstag (dem „**Bewertungstag**“) festgelegt.

## **9. Anlageverwaltungsgebühr**

Der Anlageverwalter erhält vom Teilfonds die folgenden, aus den der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühren. Diese werden zu jedem Bewertungstag auf Basis des NIW der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte berechnet und monatlich am ersten Geschäftstag unmittelbar nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgezahlt:

Anteile der Klasse A: 1,5 % p. a.

Anteile der Klasse C 1,0 % p. a.

Anteile der Klasse F 0,65 % p. a.

Anteile der Klasse I: 0,75 % p. a.

Anteile der Klasse R 0,75 % p. a.

Anteile der Klasse Y: keine Anlageverwaltungsgebühren fällig

Anteile der Klasse Z: keine Anlageverwaltungsgebühren fällig

Da Anteile der Klasse Y und der Klasse Z unter anderem dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, bei welcher der Anleger ein Kunde von Fulcrum Asset Management LLP ist und sonst zusätzliche Anlageverwaltungsgebühren unmittelbar durch Fulcrum Asset Management LLP erhoben werden, so fallen für Anteile der Klasse Y und der Klasse Z keine Anlageverwaltungsgebühren aus dem Nettovermögen des Teilfonds an. Anteile der Klasse Y und der Klasse Z werden ihren pro-rata Anteil der Gebühren bei der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle sowie weitere Kosten und Aufwendungen tragen.

## **10. Performancegebühr**

Für Anteile der Klassen A, C, F, I, R, Y und Z ist aus dem Nettovermögen des Teilfonds keine Performancegebühr zu zahlen.

## **11. Feste Betriebsgebühr**

Für alle Anteilsklassen wird eine feste Betriebsgebühr erhoben, die sich auf 0,20 % p. a. beläuft, ausser bei Anteilen der Klasse F, bei denen die feste Betriebsgebühr 0,10 % beträgt. Diese Gebühr deckt die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Zahl- und Domizilstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, Rechts- und Prüfungskosten, Aufwendungen für Veröffentlichungen und Druck, Abgaben an die Regulierungsbehörde, die Kosten für die erläuternden Memoranden, Finanzberichte sowie weitere Dokumente für die Anteilseigner, Porto-, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die Erstellung der erläuternden Memoranden, Werbekosten sowie alle zusätzlichen Registrierungsgebühren ab. Der Anlageverwalter trägt sämtliche Mehrkosten dieser Gebühren oberhalb des für die oben genannten Anteilsklassen genannten Prozentsatzes. Umgekehrt ist der Anlageverwalter berechtigt, Beträge einzubehalten, wenn der Prozentsatz der von den Anteilsklassen zu tragenden Gebühren höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds.

## **12. Notierung an der Luxemburger Börse**

Die Anteile der Teilfonds werden nicht an der Börse notiert.

### **13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts**

Der NIW pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds ist am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

### **14. Lokale Steuer („Taxe d’abonnement“)**

Anteile der Klasse A:	0,05 %
Anteile der Klasse C:	0,01 %
Anteile der Klasse F:	0,01 %
Anteile der Klasse I:	0,01 %
Anteile der Klasse R:	0,05 %
Anteile der Klasse Y:	0,05 %
Anteile der Klasse Z:	0,01 %

### **15. Erstausgabezeitraum / Erstangebotstag / Erstzeichnungspreis**

Anteile der Klassen A (cap) (EUR), F (cap) (USD), F (dis) (EUR), F (cap) (GBP), I (dis) (EUR), I (cap) (GBP), I (cap) (USD) und Z (cap) (EUR) konnten am 1. Februar 2017 bis spätestens 13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg (der „**anfängliche Angebotszeitraum**“) zu einem Zeichnungspreis von EUR 100, USD 100 oder GBP 100 pro Anteil zuzüglich des vorstehend dargelegten Ausgabeaufschlags (der „**anfängliche Zeichnungspreis**“) gezeichnet werden. Zahlung des anfänglichen Emissionspreises musste mit Valuta am 1. Februar 2017 erfolgen.

Anteile der Klassen A (dis) (EUR), C (cap) (EUR) und I (cap) (EUR) konnten vom 28. Februar 2017 bis einschliesslich 3. März 2017 bis spätestens 13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg (der „**anfängliche Angebotszeitraum**“) zu einem Zeichnungspreis von EUR 100 pro Anteil zuzüglich des vorstehend dargelegten Ausgabeaufschlags (der „**anfängliche Zeichnungspreis**“) gezeichnet werden. Zahlung des anfänglichen Emissionspreises musste mit Valuta am 6. März 2017 erfolgen.

Anteile der Klasse A werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse A werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse C werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu irgendeinem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse C werden zu einem Zeichnungspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse F werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu irgendeinem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse F werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse I werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu irgendeinem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse I werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse R werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu irgendeinem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse R werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse Y werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse Y werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse Z werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu irgendeinem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse Z werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

## **16. Risikohinweise**

Die Anleger werden gebeten, die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig zu erwägen und sollten diesbezüglich den Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ in Teil A dieses Prospekts beachten.

## **17. Risikomanagement**

### Gesamtrisiko

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften – insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 – verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er das Ausgesetztsein des Teilfonds gegenüber Markt-, Liquiditäts- und Gegenpartei Risiken sowie allen anderen Risiken einschliesslich operationellen Risiken, die für Teilfonds von grundlegender Bedeutung sind, bewerten kann.

Im Rahmen dieses Risikomanagements wird das globale Risiko der Teilfonds mit dem relativen ‚Value at Risk‘-Ansatz („**VaR**“) gemessen. In der Finanzmathematik und im [finanziellen Risikomanagement](#) ist VaR ein weit verbreitetes [Risikomass](#) für das [Verlustverlustrisiko](#) eines bestimmten [Portfolios](#) von finanziellen Vermögenswerten. Für ein gegebenes Portfolio, eine gegebene [Wahrscheinlichkeit](#) und einen gegebenen Zeithorizont definiert sich der VaR als Schwellenwert dergestalt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der [Marktwertverlust](#) des Portfolios während des gegebenen Zeithorizonts diesen Wert (unter Annahme normaler

Marktbedingungen und ohne Handel im Portfolio) überschreitet, die gegebene Verlustwahrscheinlichkeit darstellt.

Dieser Teilfonds unterliegt einer absoluten VaR-Einschränkung von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Weitere Details zur VaR-Berechnung bei der Messung des Risikos dieses Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Hebelung

Um wirkungsvolle Streuung der Strategien (z. B. Länder-, Aktienkategorien-, Anleihen-, Rohstoff-, Kredit- und Währungsstrategien) umzusetzen und ein Risikoziel zu erreichen, das dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht, wird der Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten und Basiswerten arbeiten, die einen hohen Hebelungsgrad bewirken. Der Fonds kann eine höhere Volatilität verzeichnen als ein Rentenfonds, der keine Hebelung verwendet.

Die Hebelung bietet die Chance, die Rendite des Teilfonds für die Anteilhaber zu steigern, er kann aber auch die Verluste vergrößern, wenn der Basiswert eine negative Rendite verzeichnet.

Obwohl das Risikoniveau des Teilfonds durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken gesteigert werden kann, nutzt der Teilfonds Derivate auch im Rahmen des Portfolioaufbaus, der sich auf die Streuung von Strategien und die Steuerung der Risikokorrelation konzentriert, was zur Verringerung des Risikograds des Teilfonds beitragen kann.

Einige dieser Strategien beruhen auf Instrumenten, die eine erhebliche Hebelwirkung benötigen, um einen beschränkten Risikobetrag zu erzielen, wie z. B. Bond-Futures, Rohstoff-Index-Swaps und Short-Zinssatz-Positionen. Derivate können ausserdem in Long- und Short-Strategien verwendet werden, die eine starke Brutto-Hebelwirkung aber eine geringere Netto-Hebelwirkung erzeugen.

Wegen der Nutzung der Hebelwirkung auf den Basiswert sollten sich Anteilhaber bewusst sein, dass ein gesteigertes Risiko für den Verlust der gesamten oder eines Teils seiner Anlage besteht. Das Risiko von Wertverlusten wird aber durch die Risikomanagementgrundsätze der SICAV gesteuert, weshalb der Teilfonds ungeachtet dieser Hebelwirkung nicht mehr als seinen Nettoinventarwert verlieren kann.

Die Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten definiert die Hebelwirkung als die Summe des absoluten Werts des Nominalbetrags aller derivativen Finanzinstrumente im betreffenden Portfolio.

Auf Grundlage des Ansatzes der Summen der Nominalwerte derivativer Finanzinstrumente wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 750 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass derivative Finanzinstrumente teilweise zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden könnten, denen der Teilfonds anderenfalls ausgesetzt wäre. In manchen Fällen könnte daher ein steigendes Bruttoengagement (d. h. steigende Nominalbeträge während der Laufzeit des Teilfonds) Folge einer erhöhten Absicherung sein.

Bisweilen verwendet der Teilfonds kurzfristige Zinsderivate, um sein Anlageziel zu erreichen. Kurzfristige Zinsderivate haben eine extrem niedrige Duration und daher

eine geringe Volatilität. Um sicherzustellen, dass der Teilfonds bei der Anlage in kurzfristige Zinsderivate das angestrebte Risiko bzw. das Renditeziel erreicht, kann der Teilfonds in hohe Nominalwerte dieser Produkte investieren. Trotz des höheren Engagements in derivativen Finanzinstrumenten werden die damit verbundene Risiken kontrolliert und der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Allokation in die verschiedenen Produktarten im Hinblick auf die jeweiligen risikobereinigten Renditen optimiert wird.

Die Hebelwirkung des Teilfonds ist in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld möglicherweise höher.

### **18. Duration**

Der Teilfonds wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.



**C. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Fixed Income Absolute Return Fund  
(im folgenden Text „Fulcrum Fixed Income Absolute Return“ oder „Teilfonds“  
genannt)**

## **1. Anlageziel und Strategien**

### *1.1 Anlageziel*

Anlageziel des Teilfonds ist, mittels Anlagen in ein breites Spektrum von globalen Schuldverschreibungen und Währungsinstrumenten langfristig überdurchschnittlich gute Renditen zu erzielen.

### *1.2 Anlagestrategien*

Der Teilfonds bietet Zugang zu den globalen Staatsanleihemärkten sowohl auf entwickelten als auf Entwicklungsmärkten. Die Verwaltung des Teilfonds ist diskretionär, kann jedoch auch systematische Elemente umfassen, wobei eine umfassende Palette an statistischen und wirtschaftlichen Analysedaten und Modellen zum Einsatz kommt.

Der Teilfonds investiert in ein breites Spektrum an fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen. Dies kann sowohl erstklassige und High-Yield-Kreditanlagen einschliessen.

Derivative Instrumente, einschliesslich Futures, Swaps, Optionen und Devisentermingeschäfte, können zu Absicherungs- und Anlagezwecke verwendet werden. Grundlage dieser derivativen Instrumente können Wertpapiere, Zinssätze, Finanzindexe oder Fremdwährungen sein. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken auch in derivative Instrumente ausserhalb der festverzinslichen Anlageklasse investieren. Short-Positionen werden durch die Verwendung von derivativen Instrumenten synthetisch gehalten.

Insbesondere können vom Teilfonds genutzte Finanzderivate Total Return Swaps umfassen.

Die Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten eingegangen, die als Swap-Gegenparteien agieren und nach Wahl und im Ermessen des Teilfonds ausgewählt werden, vorbehaltlich der Bedingungen im Abschnitt „Total-Return-Swap-Vereinbarungen“.

Wenn der Teilfonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- a) die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte müssen die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- b) das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate muss für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Gegenparteien haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der laufenden Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente.

Der Teilfonds wird unter Befolgung der OGAW-Richtlinie verwaltet.

### 1.3 Risikoprofil

Ziel des Teilfonds ist, positive Renditen mit geringer Volatilität zu erzielen. Das Risiko wird in einem strengen systematischen Rahmen verwaltet.

### 1.4 Anlegerprofile

Der Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die über einen mittelfristigen Anlagehorizont positive Renditen mit global diversifizierten festverzinslichen Engagements suchen. Die Performance in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine künftige Performance. Investoren müssen akzeptieren, dass der NIW des Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann und dass sie eventuell nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

## 2. Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil

Derzeit bietet der Teilfonds die Anteilsklassen A, B, I, Y und Z an.

#### a) Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A werden an alle Anleger ausgegeben.

Anteile der Klasse A werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse A (EUR)</i>	10.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse A (USD)</i>	10.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse A (GBP)</i>	10.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

#### b) Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse B werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse B (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse B (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse B (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

### c) Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I können nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese Umstände liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse I werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse I (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse I (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse I (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

### d) Anteile der Klasse Y

Anteile der Klasse Y dürfen nur von Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile oder Partnern der Fulcrum Asset Management LLP erworben werden. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Y berechtigt ist.

Anteile der Klasse Y werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse Y (EUR)</i>	10.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse Y (USD)</i>	10.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse Y (GBP)</i>	10.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

### e) Anteile der Klasse Z

Anteile der Klasse Z dürfen nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese müssen zum Eingangszeitpunkt der betreffenden Zeichnung Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile sein. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Z berechtigt ist.

Anteile der Klasse Z werden in vier unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP, USD und AUD.

	<i>Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag</i>	<i>Mindestbetrag bei Folgezeichnung</i>
<i>Klasse Z (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse Z (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse Z (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt
<i>Klasse Z (AUD)</i>	1.000.000,- AUD	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der zu dem Zeitpunkt gehaltenen Beteiligung unter diesen Betrag vermindern würde, kann als ein Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung angesehen werden. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die anfängliche Zeichnung nach eigenem Ermessen erlassen.

### **3. Angebotspreis, Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und Swing-Pricing**

Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Angebotspreis dem NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse zuzüglich der weiter unten genannten Zeichnungsgebühr.

Die erhobene Zeichnungsgebühr beträgt maximal 5 % des NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse und geht an die Stellen, die in die Platzierung der Anteile involviert sind.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % kann im Ermessen des Verwaltungsrats erhoben werden. Eine solche Rücknahmegebühr wird vom Teilfonds zum Vorteil der verbleibenden Anleger einbehalten.

Zum Datum dieses Prospekts werden keine Swing-Pricing-Mechanismen angewendet. Sollten diese zukünftig angewendet werden, so wird – basierend auf dem zu erwartenden Umfang der Transaktionen im Teilfonds – die geschätzte Preisanpassung aufgrund von Swing-Pricing 1,5 % nicht überschreiten.

### **4. Zeichnungen**

Zeichnungsanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Die Zahlung der Zeichnungssummen muss bis vier (4) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgen.

Anteilsbruchteile werden auf die nächsten zwei Dezimalstellen ausgegeben.

### **5. Rücknahmen**

Rücknahmeanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NIW pro Anteil zum entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer eventuell vorhandenen Rücknahmegebühr und nach Vornahme der Anpassungen der Performancegebühr (falls zutreffend).

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag.

## **6. Umtausch**

Die Anteilseigner dieses Teilfonds sind berechtigt, ihre Anteile einer Klasse dieses Teilfonds in Anteile einer weiteren Klasse dieses Teilfonds – sofern vorhanden – umzutauschen.

Umtauschanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt. Das auf den Umtausch angewandte Zahlungsdatum folgt unmittelbar der Preisfestsetzung.

Beim Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse muss ein Anteilseigner die geltenden Mindestanlageanforderungen sowie weitere Bedingungen der zu erwerbenden Anteilsklasse erfüllen.

Beim Umtausch werden die Anteile auf zwei Dezimalstellen genau ausgegeben.

## **7. Referenzwährung des Teilfonds/ Referenzwährung der erhältlichen Anteilsklassen / Währungssicherung**

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (EUR), Klasse B (EUR), Klasse I (EUR), Klasse Y (EUR) und Klasse Z (EUR) wird in EUR berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (USD), Klasse B (USD), Klasse I (USD), Klasse Y (USD) und Klasse Z (USD) wird in USD berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (GBP), Klasse B (GBP), Klasse I (GBP), Klasse Y (GBP) und Klasse Z (GBP) wird in GBP berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse Z (AUD) wird in AUD berechnet, der die Referenzwährung für diese Klasse ist.

Die Referenzwährung des Teilfonds wird im Allgemeinen mit Hedging gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Die Währungssicherung erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Anteilseigners für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Teilfonds geführt werden. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken weitgehend abgesichert werden, obwohl keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass diese

Absicherungen wirksam sein werden. Der Wert des Fondsvermögens kann durch Schwankungen der Währungskurse günstig oder ungünstig beeinflusst werden, wenn das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder diese Absicherung nur teilweise erfolgreich ist. Der Anlageverwalter kann regelmässig nicht das gesamte Devisenrisiko absichern, falls er dies für im Interesse der Anteilseigner erachtet. Alle im Hinblick auf die zuvor erwähnte Absicherung angefallenen Kosten werden vom Teilfonds getragen.

Soweit unter Punkt 2 „**Anteilstklassen / Mindestinvestition und -anteil**“ nicht anders festgelegt, wird das Devisenrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, der einer in einer anderen Währung als USD geführten Anteilstklasse zugewiesen werden kann, abgesichert, um so weit wie auf angemessene Weise möglich, die Auswirkungen schwankender Devisenkurse zwischen USD (als Referenzwährung des Teilfonds) und dieser anderen Währung zu minimieren. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass keine Garantie für die Wirksamkeit solcher Absicherungsgeschäfte besteht. Die Kosten und der etwaige Nutzen der Absicherung des Fremdwährungsrisikos für beliebigen Anteilstklassen zuzurechnende Vermögenswerte anhand einer anderen Referenzwährung als dem USD und vom USD in die jeweilige Währung kommen ausschliesslich der betreffenden Anteilstklasse zu.

## **8. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag**

Der NIW pro Anteil des Teilfonds wird zu jedem Geschäftstag (dem „**Bewertungstag**“) festgelegt.

## **9. Anlageverwaltungsgebühr**

Der Anlageverwalter erhält vom Teilfonds die folgenden, aus den der jeweiligen Anteilstklasse zuzuordnenden Vermögenswerten zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühren. Diese werden zu jedem Bewertungstag auf Basis des NIW der der jeweiligen Anteilstklasse zuzuordnenden Vermögenswerte berechnet und monatlich am ersten Geschäftstag unmittelbar nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgezahlt:

Anteile der Klasse A: 1,20 % p. a.

Anteile der Klasse B: 0,60 % p. a.

Anteile der Klasse I: 0,50 % p. a.

Anteile Klasse Y: keine Anlageverwaltungsgebühren fällig

Anteile Klasse Z: keine Anlageverwaltungsgebühren fällig

Da Anteile der Klasse Y und der Klasse Z unter anderem dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, bei welcher der Anleger ein Kunde von Fulcrum Asset Management LLP ist und sonst zusätzliche Anlageverwaltungsgebühren unmittelbar durch Fulcrum Asset Management LLP erhoben werden, so fallen für Anteile der Klasse Y und der Klasse Z keine Anlageverwaltungsgebühren aus dem Nettovermögen des Teilfonds an. Anteile der Klasse Y und der Klasse Z werden ihren pro-rata Anteil der Gebühren bei der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle sowie weitere Kosten und Aufwendungen tragen.

## **10. Performancegebühr**

Des Weiteren ist der Anlageverwalter berechtigt, vom Teilfonds eine Performancegebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse I (die „**Performancegebühr**“) in Höhe von 10 % der Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erhalten und dementsprechend erhöht sich die Performancegebühr in Hinsicht auf die nicht realisierte Aufwertung sowie die realisierten Gewinne. Ebenso kann eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne entrichtet werden, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nie realisiert werden. Die Performancegebühr kann für den Anlageverwalter einen Anreiz darstellen, riskantere Anlagen für den Teilfonds zu tätigen, als dies der Fall wäre, wenn es keine auf der Performance dieses Teilfonds beruhende Gebühr gäbe.

Die Performancegebühr wird in Bezug auf die wie unten definierte, um die Hurdle-Rate bereinigte High Water Mark (HWM) errechnet. Die „**Hurdle**“-Rate für jeden Berechnungszeitraum (wie nachstehend beschrieben) pro Klasse entspricht einem Prozentsatz, der unter Verwendung der Benchmark (wie nachstehend beschrieben) für jede Anteilsklasse erzielt wird, zuzüglich 2 %. Der Performance-Referenzsatz (die „**Benchmark**“) für Anteile der Klasse I, die in verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben werden, ist der entsprechende Tagesgeldsatz:

Die Benchmark für Anteile der Klasse I (USD) ist der effektive Leitzins der US-Notenbank (Effective Federal Funds Rate - EFFR), berechnet als volumengewichteter Median der täglichen Federal Funds-Transaktionen. Die Federal Reserve Bank of New York veröffentlicht den EFFR für den vorherigen Geschäftstag auf ihrer Website.

Die Benchmark für Anteile der Klasse I (GBP) ist der Sterling Overnight Index Average („SONIA“). Der SONIA ist eine regulierte Benchmark, die von der Bank of England kontrolliert wird. Der Index ist ein gewichteter durchschnittlicher Tagesgeld-Einlagensatz für jeden Geschäftstag.

Die Benchmark für Anteile der Klasse I (EUR) ist der EONIA (Euro OverNight Index Average), berechnet in Euro als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldtransaktionen am Interbankenmarkt. Die Eonia-Referenzsätze werden von der Europäischen Zentralbank berechnet und täglich über das GRSS (Global Rate Set Systems) veröffentlicht.

Die während eines Berechnungszeitraums angewendete Benchmark ist diejenige bei Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des vorausgehenden Berechnungszeitraums, an dem sie veröffentlicht und auf den gesamten Berechnungszeitraum angewendet wird. Bei Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums ausgegeben werden, beginnt der Hurdle-Zeitraum am Ausgabetag der entsprechenden Anteile. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, diese Benchmark zu ersetzen, sobald sie nicht mehr als allgemein anerkannter Referenzwert angesehen wird.

Die Performancegebühr wird für jeden Jahreszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember errechnet (der „**Berechnungszeitraum**“).

Die Performancegebühr für jeden Berechnungszeitraum wird auf Basis der Änderung am Nettoinventarwert (vor Abzug aller aufgelaufenen Performancegebühren) eines jeden Anteils der Klasse A und der Klasse I des Teilfonds im Vergleich zur High Water Mark (HWM – wie nachstehend beschrieben) der entsprechenden Anteilsklasse errechnet. Ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert (vor Abzug aller aufgelaufenen Performancegebühren) und die um die Mindestrendite berichtigte HWM pro Anteil während dieses Berechnungszeitraums positiv, wird sie mit dem

Performancegebührensatz multipliziert und der so erhaltene Betrag stellt die Performancegebühr für den Berechnungszeitraum dar.

Die „**High Water Mark**“ einer Klasse ist der höhere Betrag des (i) NIW, zu dem der Anteil ursprünglich ausgegeben wurde und (ii) der höchste Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse unmittelbar nach dem vorausgehenden Berechnungszeitraum, für den eine Performancegebühr (neben der Performancegebühr-Rücknahme, wie nachfolgend definiert) belastet wurde, in jedem Fall erhöht um die Gesamtsumme der Hurdles für alle vorausgehenden Berechnungszeiträume und – gegebenenfalls – für den derzeitigen Berechnungszeitraum für diese Klasse.

Für Anteile der Klassen A, B, Y und Z ist aus dem Nettovermögen des Teilfonds keine Performancegebühr zu zahlen.

### **11. Feste Betriebsgebühr**

Für alle Anteilsklassen wird eine feste Betriebsgebühr in Höhe von 0,25 % p. a. erhoben. Diese Gebühr deckt die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Zahl- und Domizilstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, Rechts- und Prüfungskosten, Aufwendungen für Veröffentlichungen und Druck, Abgaben an die Regulierungsbehörde, die Kosten für die erläuternden Memoranden, Finanzberichte sowie weitere Dokumente für die Anteilseigner, Porto-, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die Erstellung der erläuternden Memoranden, Werbekosten sowie alle zusätzlichen Registrierungsgebühren ab. Der Anlageverwalter trägt sämtliche Mehrkosten dieser Gebühren oberhalb des für die oben genannten Anteilsklassen genannten Prozentsatzes. Umgekehrt ist der Anlageverwalter berechtigt, Beträge einzubehalten, wenn der Prozentsatz der von den Anteilsklassen zu tragenden Gebühren höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds.

### **12. Notierung an der Luxemburger Börse**

Die Anteile der Teilfonds werden nicht an der Börse notiert.

### **13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts**

Der NIW pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds ist am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

### **14. Fondssteuer („Taxe d’abonnement“)**

Anteile der Klasse A: 0,05 %  
Anteile der Klasse B: 0,01 %  
Anteile der Klasse I: 0,01 %  
Anteile der Klasse Y: 0,05 %  
Anteile der Klasse Z: 0,01 %

### **15. Anfänglicher Angebotszeitraum / Anfänglicher Angebotstag**



Anteile der Klasse A(EUR), A(USD), A(GBP), I(EUR), I(USD), I(GBP), Z(EUR), Z(USD) und Z(GBP) konnten zwischen 25.Oktober 2010 bis einschliesslich 28. Oktober 2010 um 13 Uhr Ortszeit Luxemburg (dem „**anfänglichen Angebotstag**“) zu einem Emissionspreis von EUR 100, USD 100, GBP 100 pro Anteil zuzüglich des weiter oben festgelegten Zeichnungsgebühr (der „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) gezeichnet werden. Zahlung des anfänglichen Zeichnungspreises musste mit Valuta am 29. Oktober 2010 erfolgen.

Anteile der Klasse B werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**anfänglichen Angebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse B werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des anfänglichen Zeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem anfänglichen Angebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse Y werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**anfänglichen Angebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse Y werden zu einem anfänglichen Angebotspreis von 100 EUR/USD/GBP pro Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) ausgegeben. Die Zahlung des anfänglichen Zeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem anfänglichen Angebotstag zu erfolgen.

Anteile der Klasse Z (AUD) werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**anfänglichen Angebotstag** des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klasse Z (AUD) werden zu einem Zeichnungspreis von 100 AUD je Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**anfänglichen Zeichnungspreis**“) aufgelegt. Die Zahlung des anfänglichen Zeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Geschäftstag nach dem anfänglichen Angebotstag zu erfolgen.

## **16. Risikohinweise**

Die Anleger werden gebeten, die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig zu erwägen und sollten diesbezüglich den Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ in Teil A dieses Prospekts beachten.

## **17. Risikomanagement**

### Gesamtrisiko

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften – insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er die Aussetzung des Teilfonds auf Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie alle anderen Risiken bewerten kann, einschliesslich operationeller Risiken, die für Teilfonds von grundlegender Bedeutung sind

Im Rahmen dieses Risikomanagements wird das globale Risiko der Teilfonds mit dem relativen ‚Value at Risk‘-Ansatz („**VaR**“) gemessen. In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement ist VaR ein weit verbreitetes Risikomass für das Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios von finanziellen Vermögenswerten. Für ein bestimmtes Portfolio, Wahrscheinlichkeit und Zeithorizont wird der VaR als Schwellenwert definiert, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Mark-to-Market-Verlusts für das Portfolio über den vorgegebenen Zeithorizont (bei Annahme

normaler Märkte und ohne Handel im Portfolio) mit der gegebenen Wahrscheinlichkeit überschreitet.

Dieser Teilfonds unterliegt einer absoluten VaR-Einschränkung von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Weitere Details zur VaR-Berechnung bei der Messung des Risikos dieses Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Hebelwirkung (Leverage)

Um eine effiziente Streuung der Strategien umzusetzen und um ein mit dem Risikoprofil des Teilfonds übereinstimmendes Risikoziel zu erreichen, wird der Teilfonds auf derivative Finanzinstrumente und zugrunde liegende Werte zurückgreifen, was eine hohe Hebelwirkung verursachen kann. Somit kann der Teilfonds eine höhere Volatilität aufweisen als ein auf festverzinslichen Anlagen basierender Fonds, der keine Hebelung einsetzt.

Die Hebelung bietet die Chance, die Rendite des Teilfonds für die Anteilhaber zu steigern, er kann aber auch die Verluste vergrößern, wenn der Basiswert eine negative Rendite verzeichnet.

Obwohl das Risikoniveau des Teilfonds durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken gesteigert werden kann, nutzt der Teilfonds Derivate auch im Rahmen des Portfolioaufbaus, der sich auf die Streuung von Strategien und die Steuerung der Risikokorrelation konzentriert, was zur Verringerung des Risikograds des Teilfonds beitragen kann.

Einige dieser Strategien beruhen auf Instrumenten, die eine erhebliche Hebelwirkung benötigen, um einen beschränkten Risikobetrag zu erzielen, wie z. B. Bond-Futures, Rohstoff-Index-Swaps und Short-Zinssatz-Positionen. Derivate können ausserdem in Long- und Short-Strategien verwendet werden, die eine starke Brutto-Hebelwirkung aber eine geringere Netto-Hebelwirkung erzeugen.

Wegen der Nutzung der Hebelwirkung auf den Basiswert sollten sich Anteilhaber bewusst sein, dass ein gesteigertes Risiko für den Verlust der gesamten oder eines Teils seiner Anlage besteht. Das Risiko von Wertverlusten wird aber durch die Risikomanagementgrundsätze der SICAV gesteuert, weshalb der Teilfonds ungeachtet dieser Hebelwirkung nicht mehr als seinen Nettoinventarwert verlieren kann.

Die Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten definiert die Hebelwirkung als die Summe des absoluten Werts des Nominalbetrags aller derivativen Finanzinstrumente im betreffenden Portfolio.

Basierend auf der Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten wird die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds generell bei maximal 700 % des NIW des Teilfonds liegen. Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass derivative Finanzinstrumente teilweise zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden könnten, denen der Teilfonds anderenfalls ausgesetzt wäre. In manchen Fällen könnte daher ein steigendes Bruttoengagement (d. h. steigende Nominalbeträge während der Laufzeit des Teilfonds) Folge einer erhöhten Absicherung sein.

## **18. Laufzeit**

Der Teilfonds wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.

**D. Fulcrum UCITS SICAV - Fulcrum Multi Asset Trend Fund  
(nachstehend „Fulcrum Multi Asset Trend“ oder „Teilfonds“)**

## **1. Anlageziel und Strategien**

### *1.1 Anlageziel*

Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen Kapitalzuwachs hinsichtlich des Werts seiner Vermögenswerte zu erzielen, indem er sich in bestimmten Trends durch die Nutzung von systematischen Handelsstrategien engagiert, die auf eine überwiegende Investition in liquide Mittel abzielen.

### *1.2 Anlagestrategien*

Der Teilfonds ist ein quantitativer Fonds, dessen Anlageentscheidungen auf Preistrends in verschiedenen Märkten basieren. Der Teilfonds nutzt verschiedene quantitative Modelle, um die Dynamik und die Volatilität von Vermögenswerten zu analysieren, um daraus Preisprognosen zu ziehen und die Positionierung festzulegen. Die Strategie zielt darauf ab, ein diversifiziertes Portfolio aus Long- und Short-Positionen aufzubauen, das Trends auf den Devisen-, Aktien-, Rohstoffindex- und Rentenmärkten ausnutzt. Die Anlage in den jeweiligen Währungen, Aktienwerten, Rohstoffindizes und festverzinslichen Werten erfolgt durch Wertpapiere mit Barausgleich (einschliesslich Aktien, Anleihen und Exchange Traded Funds) sowie an einer Börse gehandelte und OTC-Derivate (einschliesslich Futures, Termingeschäfte, Swaps und Optionen).

Der Teilfonds kann eine Aussetzung in Derivaten auf Rohstoffindizes haben, je nach den von den geltenden Vorschriften festgelegten Bedingungen. Der Teilfonds wird weder direkt in Rohstoffe oder Rohstoff-Futures investieren noch Rohstoffe physisch in seinem Portfolio halten.

Der Teilfonds nutzt normalerweise keine Absicherungsstrategien, da er ein effektives, direktes Engagement bieten soll, das Trends folgt. Unter aussergewöhnlichen Umständen darf jedoch auf diskretionärer Basis eine Absicherung vorgenommen werden, wenn dies praktikabel erscheint.

Zur effizienten Umsetzung der Strategien des Teilfonds stützt sich dieser in hohem Umfang auf derivative Finanzinstrumente, die zu einer hohen Hebelwirkung führen können, wie ausführlicher im nachstehenden Abschnitt 17, „Risikomanagement“, beschrieben.

Insbesondere können vom Teilfonds genutzte Finanzderivate Total Return Swaps umfassen.

Die Total Return Swaps werden mit erstklassigen Finanzinstituten eingegangen, die als Swap-Gegenparteien agieren und nach Wahl und im Ermessen des Teilfonds ausgewählt werden, vorbehaltlich der Bedingungen im Abschnitt „Total-Return-Swap-Vereinbarungen“.

Wenn der Teilfonds ein Total-Return-Swap-Geschäft eingeht oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert:

- a) die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte müssen die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und

- b) das zugrunde liegende Engagement solcher Derivate muss für die Berechnung der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Gegenparteien haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der laufenden Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente.

Der Teilfonds wird unter Befolgung der OGAW-Richtlinie verwaltet.

### *1.3 Rohstoffindizes*

Soweit der Teilfonds unter Einhaltung seines Anlageziels und seiner Anlagestrategien gemäss den Ausführungen unter Punkt 1.1 und 1.2 in Rohstoffindizes investieren kann, werden Anleger darauf hingewiesen, dass Rohstoffindizes (wie alle Finanzindizes) im Rahmen anwendbarer Gesetze und Verordnungen höhere Diversifizierungsgrenzen nutzen können. Jeder Bestandteil eines solchen Index (d. h. jeder Rohstoff) kann bis zu 20 % des Index darstellen, wobei jedoch ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index darstellen darf, falls dies erforderlich ist, damit der Index eine Benchmark für den jeweiligen Markt bildet. In diesem Zusammenhang müssen Unterkategorien eines Rohstoffs bei der Berechnung der Diversifizierungsgrenzen als derselbe Rohstoff angesehen werden (und stellen damit einen einzigen Indexbestandteil dar), falls zwischen ihnen eine hohe Korrelation besteht, d. h. falls 75 % der Korrelationsbeobachtungen über 0,8 liegen. Insgesamt sollten vier Gruppen innerhalb des Anlageuniversums des Teilfonds als korrelierend angesehen werden: 1) WTI-Rohöl, Brent-Rohöl, Benzin oder Heizöl, 2) Weizen und Kansas-Weizen, 3) Sojabohnen, Sojabohnenöl und Sojabohnenmehl sowie 4) Lebertrind und Mastrind.

Derivative Finanzinstrumente mit Bezug zu Rohstoffindizes werden sowohl zu Zwecken des Risikomanagements als auch zur Generierung von Rendite genutzt. Insofern kann die anhand der Methode der Summe der Nominalwerte berechnete erwartete Hebelwirkung höher als das tatsächliche Risikoengagement des Teilfonds sein. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Bruttosumme des Nominalengagements einfach die absolute Summe aller Long- und Short-Finanzderivate addiert, auch wenn diese Absicherungs- oder Ausgleichszwecken dienen, und darüber hinaus Nominalwerte anstelle von Masszahlen genutzt werden, die aus der Berechnung des Gesamtbeitrags zum Risiko resultieren. Die erklärt, warum die Hebelwirkung bei Anwendung dieser Methode hoch erscheint, während sich eine verhältnismässig niedrigere Hebelwirkung ergibt, wenn diese anhand des „Commitment“-Ansatzes ermittelt wird.

### *1.4 Risikoprofil*

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist wachstumsorientiert und zielt auf ein attraktives Wachstum ab, bei dem sich das durchschnittliche Risiko und die durchschnittlichen Wachstums-Chancen die Waage halten.

### *1.5 Anlegerprofile*

Der Teilfonds ist besonders für Anleger geeignet, die Renditen mit geringer Korrelation zu herkömmlichen Anlageklassen suchen. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Die Performance in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine künftige Performance. Investoren müssen akzeptieren, dass der

NIW des Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann und dass sie eventuell nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten. Je nach Marktumfeld können die Anleger eine Verringerung ihres Kapitals erleiden.

## 2. Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil

Derzeit bietet der Teilfonds die Anteilsklassen A, C, I, Y und Z an.

### a) Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A werden an alle Anleger ausgegeben.

Anteile der Klasse A werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
<i>Klasse A (EUR)</i>	10.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse A (USD)</i>	10.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse A (GBP)</i>	10.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf die für Erst- und/oder Folgezeichnungen geltenden Mindestbeträge verzichten.

### b) Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes unter bestimmten Umständen im Ermessen des Verwaltungsrats erworben werden.

Anteile der Klasse C werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
<i>Klasse C (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse C (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse C (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. die Folgezeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten.

### c) Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I können nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes unter bestimmten Umständen im Ermessen des Verwaltungsrats erworben werden.

Anteile der Klasse I werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
<i>Klasse I (EUR)</i>	1.000.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse I (USD)</i>	1.000.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse I (GBP)</i>	1.000.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf die Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. die Folgezeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten.

#### **d) Anteile der Klasse Y**

Anteile der Klasse Y dürfen nur von Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile oder Partnern der Fulcrum Asset Management LLP erworben werden. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Y berechtigt ist.

Anteile der Klasse Y werden in drei unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP und USD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
<i>Klasse Y (EUR)</i>	10.000,- EUR	Entfällt
<i>Klasse Y (USD)</i>	10.000,- USD	Entfällt
<i>Klasse Y (GBP)</i>	10.000,- GBP	Entfällt

Ein Rücknahmeantrag, durch den der Wert dieses Anteilsbestands zu diesem Zeitpunkt unter einen solchen Betrag sinken würde, kann als Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung behandelt werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf die für Erst- und/oder Folgezeichnungen geltenden Mindestbeträge verzichten.

#### **e) Anteile der Klasse Z**

Anteile der Klasse Z dürfen nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des OGA-Gesetzes erworben werden. Diese müssen zum Eingangszeitpunkt der betreffenden Zeichnung Kunden der Fulcrum Asset Management LLP mit vertraglich fixierter Kostenstruktur der Kundenanlagen für diese Anteile sein. Dementsprechend legen die Verwaltungsratsmitglieder in eigenem Ermessen fest, ob eine Person zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Z berechtigt ist.

Anteile der Klasse Z werden in vier unterschiedlichen Währungen ausgegeben, d. h. EUR, GBP, USD und AUD.

	Anfänglicher Zeichnungsmindestbetrag	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
<i>Klasse Z (EUR)</i>	1.000.000,- EUR.	Entfällt
<i>Klasse Z (USD)</i>	1.000.000,- USD.	Entfällt

<i>Klasse Z (GBP)</i>	1.000.000,- GBP.	Entfällt
<i>Klasse Z (AUD)</i>	1.000.000,- AUD.	Entfällt

### **3. Angebotspreis, Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und Swing-Pricing**

Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Angebotspreis dem NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse zuzüglich der weiter unten genannten Zeichnungsgebühr.

Die erhobene Zeichnungsgebühr beträgt maximal 5 % des NIW pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse und geht an die Stellen, die in die Platzierung der Anteile involviert sind.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % kann im Ermessen des Verwaltungsrats erhoben werden. Eine solche Rücknahmegebühr wird vom Teilfonds zum Vorteil der verbleibenden Anleger einbehalten.

Zum Datum dieses Prospekts werden keine Swing-Pricing-Mechanismen angewendet. Sollten diese zukünftig angewendet werden, so wird - basierend auf dem zu erwartenden Umfang der Transaktionen im Teilfonds - die geschätzte Preisanpassung aufgrund von Swing-Pricing 1,5 % nicht überschreiten.

### **4. Zeichnungen**

Zeichnungsanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Die Zahlung der Zeichnungssummen muss bis vier (4) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgen.

Anteilsbruchteile werden auf die nächsten zwei Dezimalstellen ausgegeben.

### **5. Rücknahmen**

Rücknahmeanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NIW pro Anteil am entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer eventuell vorhandenen Rücknahmegebühr und nach Vornahme der Anpassungen der Performancegebühr (falls zutreffend).

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag.

### **6. Umtausch**

Die Anteilseigner dieses Teilfonds sind berechtigt, ihre Anteile einer Klasse dieses Teilfonds in Anteile einer weiteren Klasse dieses Teilfonds - sofern vorhanden - umzutauschen.



Umtauschanträge, die wie in Klausel 8 beschrieben vor 13 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag im Geschäftssitz der SICAV eingehen, werden auf Grundlage des zu diesem Bewertungstag bestimmten NIW ausgeführt. Es werden nur die innerhalb dieses Zeitrahmens erhaltenen vollständigen Aufträge ausgeführt. Das auf den Umtausch angewandte Zahlungsdatum folgt unmittelbar der Preisfestsetzung.

Beim Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse muss ein Anteilseigner die geltenden Mindestanlageanforderungen sowie weitere Bedingungen der zu erwerbenden Anteilsklasse erfüllen.

Beim Umtausch werden die Anteile auf zwei Dezimalstellen genau ausgegeben.

### ***7. Referenzwährung des Teilfonds/ Referenzwährung der erhältlichen Anteilsklassen/Währungssicherung***

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (EUR), Klasse C (EUR), Klasse I (EUR), Klasse Y (EUR) und Klasse Z (EUR) wird in EUR berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (USD), Klasse C (USD), Klasse I (USD), Klasse Y (USD) und Klasse Z (USD) wird in USD berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse A (GBP), Klasse C (GBP), Klasse I (GBP), Klasse Y (GBP) und Klasse Z (GBP) wird in GBP berechnet, der die Referenzwährung für die Anteile dieser Klassen ist.

Der NIW pro Anteil der Klasse Z (AUD) wird in AUD berechnet, der die Referenzwährung für diese Klasse ist.

Die Referenzwährung des Teilfonds wird im Allgemeinen mit Hedging gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Die Währungssicherung erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Anteilseigners für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Teilfonds geführt werden. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass Währungsrisiken weitgehend abgesichert werden, obwohl keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass diese Absicherungen wirksam sein werden. Der Wert des Fondsvermögens kann durch Schwankungen der Währungskurse günstig oder ungünstig beeinflusst werden, wenn das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig abgesichert ist oder diese Absicherung nur teilweise erfolgreich ist. Der Anlageverwalter kann regelmässig nicht das gesamte Devisenrisiko absichern, falls er dies für im Interesse der Anteilseigner erachtet. Alle im Hinblick auf die zuvor erwähnte Absicherung angefallenen Kosten werden vom Teilfonds getragen.

Soweit unter Punkt 2 „Anteilsklassen / Mindestinvestition und -anteil“ nicht anders festgelegt, wird das Devisenrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, der einer in einer anderen Währung als USD geführten Anteilsklasse zugewiesen werden kann, abgesichert, um so weit wie auf angemessene Weise möglich, die Auswirkungen schwankender Devisenkurse zwischen USD (als Referenzwährung des Teilfonds)

und dieser anderen Wahrung zu minimieren. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass keine Garantie fur die Wirksamkeit solcher Absicherungsgeschafte besteht. Die Kosten und der etwaige Nutzen der Absicherung des Fremdwahrungsrisikos fur beliebigen Anteilsklassen zuzurechnende Vermogenswerte anhand einer anderen Referenzwahrung als dem USD und vom USD in die jeweilige Wahrung kommen ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse zu.

### **8. Hufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag**

Der NIW pro Anteil des Teilfonds wird zu jedem Geschaftstag (dem „Bewertungstag“) festgelegt.

### **9. Anlageverwaltungsgebuhr**

Der Anlageverwalter erhalt vom Teilfonds die folgenden, aus den der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermogenswerten zu zahlenden Anlageverwaltungsgebuhren. Diese werden zu jedem Bewertungstag auf Basis des NIW der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermogenswerte berechnet und monatlich am ersten Geschaftstag unmittelbar nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgezahlt:

Anteile der Klasse A: 1,2 % p. a.

Anteile der Klasse C: 0,8 % p. a.

Anteile der Klasse I: 0,5 % p. a.

Anteile der Klasse Y: keine Anlageverwaltungsgebuhren fallig

Anteile der Klasse Z: keine Anlageverwaltungsgebuhren fallig

Da Anteile der Klasse Y und der Klasse Z unter anderem dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, bei welcher der Anleger ein Kunde von Fulcrum Asset Management LLP ist und sonst zusatzliche Anlageverwaltungsgebuhren unmittelbar durch Fulcrum Asset Management LLP erhoben werden, so fallen fur Anteile der Klasse Y und der Klasse Z keine Anlageverwaltungsgebuhren aus dem Nettovermogen des Teilfonds an. Anteile der Klasse Y und der Klasse Z werden ihren pro-rata Anteil der Gebuhren bei der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle sowie weitere Kosten und Aufwendungen tragen.

### **10. Performancegebuhr**

*NIW pro Anteil - HWM*

Der Anlageverwalter erhalt eine Performancegebuhr (die „**Performancegebuhr**“) fur die Klasse I, die basierend auf dem NIW jahrlich gezahlt wird, und die 10 % der Klasse I der Performance des NIW pro Anteil oberhalb der High-Water-Mark (gemass unten stehender Definition) betragt.

Die Performancegebuhr wird nach Abzug samtlicher Ausgaben, Verbindlichkeiten und Anlageverwaltungsgebuhren auf Grundlage des NIW berechnet und wird zur Berucksichtigung samtlicher Zeichnungen und Rucknahmen angepasst.

Die Performancegebuhr entspricht der Outperformance des NIW pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl von Anteilen, die wahrend des Berechnungszeitraums in Umlauf waren. Es wird keine Performancegebuhr erhoben, wenn der

Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

Die High Water Mark ist als der grössere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- Der letzte höchste NIW pro Anteil, für den eine Performancegebühr bezahlt wurde und;
- Der ursprüngliche Nettoinventarwert je Anteil.

Zu jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für diese Performancegebühr erhoben. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Fallen diese Rückstellungen auf null, so wird keine Performancegebühr fällig.

Sollten Anteile zu einem anderen Datum als dem Zahlungsdatum der Performancegebühr zurückgenommen werden, so wird die Performancegebühr, für die Rückstellungen gemacht wurden und die den zurückgenommenen Anteilen zugewiesen werden kann, am Ende des Zeitraums ausgezahlt, selbst wenn die Rückstellung für die Performancegebühr zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgt. Bei der Berechnung und Zahlung der Performancegebühr können nicht realisierte Gewinne berücksichtigt werden.

Im Falle einer Zeichnung wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnung den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühr beeinträchtigt. Um diese Anpassung durchzuführen, wird die Performance des NIW pro Anteil gegenüber der High-Water-Mark bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Zeichnungsdatum nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ist gleich dem Produkt der Anzahl gezeichneter Aktien geteilt durch die positive Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High Water Mark am Zeichnungstag. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des entsprechenden Zeitraums verwendet und wird im Falle nachfolgender Rücknahmen in diesem Zeitraum angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum der Performancegebühr (der „**Berechnungszeitraum für die Performancegebühr**“) begann am Ende des Erstausgabezeitraums und endete mit dem Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014. Die Berechnungszeiträume für die Performancegebühr enden fortan jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres..

Die Performancegebühren sind innerhalb von 15 Geschäftstagen nach dem Berechnungszeitraum für die Performancegebühr zu zahlen.

Für Anteile der Klassen A, C, Y und Z ist aus dem Nettovermögen des Teilfonds keine Performancegebühr zu zahlen.

### **11. Feste Betriebsgebühr**

Für alle Anteilsklassen wird eine feste Betriebsgebühr in Höhe von 0,25 % p. a. erhoben. Diese Gebühr deckt die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Zahl- und Domizilstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, Rechts- und Prüfungskosten, Aufwendungen für Veröffentlichungen und Druck, Abgaben an die Regulierungsbehörde, die Kosten für die erläuternden Memoranden, Finanzberichte sowie weitere Dokumente für die Anteilseigner, Porto-, Telefon- und Faxkosten,

Kosten für die Erstellung der erläuternden Memoranden, Werbekosten sowie alle zusätzlichen Registrierungsgebühren ab. Der Anlageverwalter trägt sämtliche Mehrkosten dieser Gebühren oberhalb des für die oben genannten Anteilklassen genannten Prozentsatzes. Umgekehrt ist der Anlageverwalter berechtigt, Beträge einzubehalten, wenn der Prozentsatz der von den Anteilklassen zu tragenden Gebühren höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds.

## **12. Notierung an der Luxemburger Börse**

Die Anteile der Teilfonds werden nicht an der Börse notiert.

## **13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts**

Der NIW pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds ist am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

## **14. Lokale Steuer („Taxe d’abonnement“)**

Anteile der Klasse A:	0,05 %
Anteile der Klasse C:	0,01 %
Anteile der Klasse I:	0,01 %
Anteile der Klasse Y:	0,05 %
Anteile der Klasse Z:	0,01 %

## **15. Erstausgabezeitraum / Erstangebotstag / Erstzeichnungspreis**

Die Klassen A, Y und Z (EUR) werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klassen A und Y werden zu einem Zeichnungspreis von 100 EUR, 100 USD bzw. 100 GBP und Anteile der Klasse Z (EUR) zu einem Zeichnungspreis von 100 EUR je Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) aufgelegt. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Tag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Klasse C und Klasse I werden bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Anteile der Klassen C und I werden zu einem Zeichnungspreis von 100 EUR, 100 USD bzw. 100 GBP je Anteil zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) aufgelegt. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Tag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

Die Klasse Z (AUD) wird bei der ersten Zeichnungsfrist (dem „**Erstangebotstag**“) zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt. Die Klasse Z (AUD) wird zu einem Zeichnungspreis von 100 AUD zuzüglich – falls zutreffend – des weiter oben festgelegten Ausgabeaufschlags (dem „**Erstzeichnungspreis**“) aufgelegt. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises hat mit Valuta am ersten Tag nach dem Erstangebotstag zu erfolgen.

## **16. Risikohinweise**

Die Anleger werden gebeten, die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig zu erwägen und sollten diesbezüglich den Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ in Teil A dieses Prospekts beachten.

## **17. Risikomanagement**

### *Gesamtrisiko*

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften - insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er die Aussetzung des Teilfonds auf Markt-, Liquiditäts- und Gegenpartei Risiken sowie alle anderen Risiken bewerten kann, einschliesslich operationeller Risiken, die für Teilfonds von grundlegender Bedeutung sind.

Im Rahmen dieses Risikomanagements wird das globale Risiko der Teilfonds mit dem relativen ‚Value at Risk‘-Ansatz („VaR“) gemessen. In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios bestehend aus finanziellen Vermögenswerten. Für ein bestimmtes Portfolio, risk of loss portfolio Wahrscheinlichkeit und Zeithorizont wird der VaR als Schwellenwert definiert, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Mark-to-Market-Verlusts für das Portfolio über den vorgegebenen Zeithorizont (bei Annahme normaler Märkte und ohne Handel im Portfolio) mit der gegebenen Wahrscheinlichkeit überschreitet.

Dieser Teilfonds unterliegt einer absoluten VaR-Einschränkung von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Weitere Details zur VaR-Berechnung bei der Messung des Risikos dieses Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### *Leverage*

Um wirkungsvolle Streuung der Strategien (z. B. Länder-, Aktienkategorien-, Anleihen-, Rohstoff-, Kredit- und Währungsstrategien) umzusetzen und ein Risikoziel zu erreichen, das dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht, sich der Teilfonds stark mit derivativen Finanzinstrumenten und Basiswerten arbeiten, die einen hohen Hebelungsgrad bewirken. Der Fonds kann eine höhere Volatilität verzeichnen als ein Rentenfonds, der keine Hebelung verwendet.

Die Hebelung bietet die Chance, die Rendite des Teilfonds für die Anteilhaber zu steigern, er kann aber auch die Verluste vergrössern, wenn der Basiswert eine negative Rendite verzeichnet.

Obwohl das Risikoniveau des Teilfonds durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken gesteigert werden kann, nutzt der Teilfonds Derivate auch im Rahmen des Portfolioaufbaus, der sich auf die Streuung von Strategien und die Steuerung der Risikokorrelation konzentriert, was zur Verringerung des Risikograds des Teilfonds beitragen kann.

Einige dieser Strategien beruhen auf Instrumenten, die eine erhebliche Hebelwirkung benötigen, um einen beschränkten Risikobetrag zu erzielen, wie z. B. Bond-Futures, Rohstoff-Index-Swaps und Short-Zinssatz-Positionen. Derivate können ausserdem in Long- und Short-Strategien verwendet werden, die eine starke Brutto-Hebelwirkung aber eine geringere Netto-Hebelwirkung erzeugen.

Wegen der Nutzung der Hebelwirkung auf den Basiswert sollten sich Anteilinhaber bewusst sein, dass ein gesteigertes Risiko für den Verlust der gesamten oder eines Teils seiner Anlage besteht. Das Risiko von Wertverlusten wird aber durch die Risikomanagementgrundsätze der SICAV gesteuert, weshalb der Teilfonds ungeachtet dieser Hebelwirkung nicht mehr als seinen Nettoinventarwert verlieren kann.

Die Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten definiert die Hebelwirkung als die Summe des absoluten Werts des Nominalbetrags aller derivativen Finanzinstrumente im betreffenden Portfolio.

Basierend auf der Summe der Nominalwerte von derivativen Finanzinstrumenten wird die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds bei maximal 1500 % des NIW des Teilfonds liegen. Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass derivative Finanzinstrumente teilweise zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden könnten, denen der Teilfonds anderenfalls ausgesetzt wäre. In manchen Fällen könnte daher ein steigendes Bruttoengagement (d. h. steigende Nominalbeträge während der Laufzeit des Teilfonds) Folge einer erhöhten Absicherung sein.

Bisweilen verwendet der Teilfonds kurzfristige Zinsderivate, um sein Anlageziel zu erreichen. Kurzfristige Zinsderivate haben eine extrem niedrige Laufzeit und daher eine geringe Volatilität. Um sicherzustellen, dass der Teilfonds bei der Anlage in kurzfristige Zinsderivate das angestrebte Risiko bzw. das Renditeziel erreicht, kann der Teilfonds in hohe Nominalwerte dieser Produkte investieren. Trotz des höheren Engagements in derivativen Finanzinstrumenten werden die damit verbundene Risiken kontrolliert und der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Allokation in die verschiedenen Produktarten im Hinblick auf die jeweiligen risikobereinigten Renditen optimiert wird.

Die Hebelwirkung des Teilfonds ist in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld möglicherweise höher.

### **18. Laufzeit**

Der Teilfonds wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.

## **ANHANG: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ**

### **1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz**

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich (der „**Schweizer Vertreter**“) fungiert als Schweizer Vertreter und Zahlstelle der SICAV in der Schweiz.

### **2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Die Satzung der SICAV, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenlos beim Schweizer Vertreter erhältlich.

### **3. Veröffentlichungen**

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds der SICAV wird gemeinsam mit einem Hinweis „exklusive Kommissionen“ täglich auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz bezüglich der SICAV oder der Teilfonds, insbesondere Veröffentlichungen betreffend Änderungen der Satzung und des Prospekts, werden auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

### **4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

#### **4.1 Retrozessionen**

Die Hauptvertriebsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA);
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Teilfonds oder den Anlageverwalter bezogenen spezifischen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für verschiedene Kunden;

- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Vertriebsdienstleistungen und andere damit verbundene Dienstleistungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

#### 4.2 Rabatte

Die Hauptvertriebsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Hauptvertriebsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Hauptvertriebsgesellschaft und deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Hauptvertriebsgesellschaft;
- Hinweise auf künftiges Volumen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Hauptvertriebsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

In Bezug auf die in der oder aus der Schweiz vertriebenen Anteile gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vertreters in der Schweiz.